

# Königsteiner Blätter

V/1959 · Nr. 2 und 3

Wissenschaftliche Beilage zu den „Mitteilungen für  
die heimatvertriebenen Priester aus dem Osten“

---

## Die Vertreibung im Lichte des Naturrechts\*

Dr. Karl Braunstein, Königstein

Die gewaltsamen Aussiedlungen der Nachkriegszeit hatten eine Fülle aktueller rechtlicher Fragen zur Folge. Überdies bedarf das Vertriebenenproblem, das heute zu einer weltbewegenden Frage geworden ist, einer grundsätzlichen Lösung, wobei der Schwerpunkt des Problems in der Findung des Charakters des Rechtes auf die Heimat liegt. Zu dieser Aufgabe drängen einmal das Los der Vertriebenen, zum andern die Tatsache, daß die Gewalt keine Lösung der Probleme darstellt, daß sie vielmehr schwerere Probleme zeugt — denn auf der Vertreibung von Millionen Menschen und der Verletzung von Recht und Moral läßt sich keine Zukunft aufbauen — und schließlich die Gefahr, daß die Hinnahme dieser Vorgänge Schule machen und der Menschheit weiteres unermessliches Unrecht und Leid zufügen könnte.

Wenn hier der heikle Versuch gewagt wird, das Recht auf die Heimat und das Unrecht der Vertreibung darzulegen, so soll letztlich ein hohes Rechtsgut aller Menschen, gleich welchen Volkes, geschützt werden; denn die Gerechtigkeit bildet die Grundlage aller sozialen Beziehungen.

Wenn auch gleich eingangs betont sei, daß das Recht auf die Heimat nicht ohne weiteres mit politischen Grenzziehungen gleichgesetzt werden darf, bleibt das Problem dennoch, schon ob seiner Vielschichtigkeit, schwierig, und um seine letzte Lösung muß weiter gerungen werden. Doch „auch die modernen Fragen unterliegen dem alten und ewig neuen in das Herz geschriebenen Gesetz; nur fällt neues Material unter den niemals alternden Maßstab.“ (Frind Wenzel, *Das sprachliche*

---

\* Dr. Karl Braunstein, Dozent für Kirchenrecht an der Philosophisch-Theologischen Hochschule in Königstein/Ts., hat mit vorliegender Abhandlung eine hochaktuelle Frage aufgegriffen. Wie die verschiedenen Nöte, in die der Mensch gerät, mit dazu beitragen, ihn in seiner Beschaffenheit besser kennen zu lernen, so fördern auch die schweren Heimsuchungen der Gegenwart die Einsicht in das, was dem Menschen von Natur aus zukommt. Um die Fragen Heimat, Heimatrecht, Unrecht der Vertreibung wird in den allerletzten Jahren viel gerungen. Daß sie noch nicht nach allen Seiten zu Ende gedacht sind, kann nicht erwartet werden und der Verfasser war sich dessen von Anfang an bewußt. Er wollte vor allem die wissenschaftliche Auseinandersetzung anregen. — Anm. des Herausgebers.



*und sprachlich-nationale Recht*, Wien 1899, S. 3). Der hier vorgelegte Beitrag möge denn als eine Proposition gewertet werden.

Da die Arbeit einen ersten Vorstoß einer umfassenden Behandlung dieser Frage darstellt, werden ihr sicherlich manche Mängel anhaften. Auch ist es mitunter notwendig geworden, unmittelbar einsichtige Tatsachen über die menschliche Natur wieder betonen und hervorheben zu müssen; denn eine Folge der Diktaturen ist, daß die wahre Auffassung vom Menschen verzerrt oder gar vergessen wurde.

Der I. Teil der Studie bietet einleitend einen geschichtlichen Überblick über Flucht und Vertreibung bis in unsere Tage; er will keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben, sondern vielmehr die Dringlichkeit des Problems vor Augen führen.

Der II. Teil widmet sich der Frage, ob die Vertreibung eine Tat gegen das Naturrecht sei. Zunächst wird nach dem Recht auf den Lebensraum und seiner näheren Bestimmtheit gefragt. Die Untersuchung des Rechts auf die Heimat schließt sich an. Die sich daraus ergebenden Fragen nach dem Rechtsträger und den Grenzen des Heimatrechtes können im Rahmen der vorliegenden Arbeit lediglich angeschnitten werden und den Sinn haben, eine Vorstellung von den hauptsächlichsten Problemen unseres Fragenkomplexes und seinen Lösungsversuchen zu geben.

Nach der positiven Darstellung des Rechts auf die Heimat schließt sich als nächstes Kapitel die negative Seite an — die Verletzung dieses Rechtes durch die Vertreibung.

Das 3. Kapitel, Wiedergutmachung, das im einzelnen zweifelsfrei eine eigene längere Abhandlung ausmachen würde, will die Grundsätze und die Problematik dieser Frage klarstellen.

Die drei Kapitel finden schließlich durch die diesbezüglichen Äußerungen der päpstlichen Autorität eine Bestätigung, diese beantworten auch die Frage nach der Stellung der Kirche zur Massenausweisung.

---

### Abkürzungen

AAS	= Acta Apostolicae Sedis	LThK	= Lexikon für Theologie und Kirche (Buchberger)
AFKKR	Archiv für katholisches Kirchenrecht	MGH	Monumenta Germaniae Historica
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch	Mitteilungen	Mitteilungen für die heimatvertriebenen Priester aus dem Osten (Priesterreferat Königstein/Ts.) 1947 ff.
BV	Bundesverfassung (Schweiz)	S. Th.	Summa Theologica
can. cc.	Canon, canones	tom.	Tomus
CIC	Codex Iuris Canonici	ZSavRGKA	Zeitschrift der Savignystiftung für Rechtsgeschichte, Kanonistische Abteilung
Col.	columna		
Conc.	Konzil		
DP	Displaced Person		
Enc.	Enzyklika		
ECA	European Cooperation Activities		
HLKO	Haager Landkriegsordnung		
KISIF	Kath. internationales soziologisches Institut für Flüchtlingsfragen		



## I. Geschichtlicher Überblick

Flucht oder Vertreibung Einzelner wie auch ganzer Gruppen kann der Historiker — in gestufter Häufigkeit — zeitlich wohl in allen Perioden und räumlich in allen Kontinenten nachweisen<sup>1</sup>. Nur selten aber berichtet die Geschichte von zwangsweisen Massenumsiedlungen lediglich aufgrund einer bestimmten Volkszugehörigkeit.

Flucht, also das eilige Verlassen der Heimat mehr oder minder auf eigenen, wenn auch notgedrungenen, Entschluß hin, ist vorab als Ausweichen und Verstecken vor Soldatenwut und -gewalttat eine Begleiterscheinung der Kriege bis zur Gegenwart. Sie mag bisweilen auch größeres Ausmaß angenommen haben, so bei den Einfällen Alarichs in Italien (410), in den Vandalenstürmen in Nordafrika (429), vor den verheerenden Hunnenzügen unter Attila (434—453) — wovon noch die Gründungsgeschichte der Lagunenstadt Venedig Zeugnis gibt — Flucht und Versteck vor den Reitern Dschingis-Chans im 13. Jahrhundert, in den Hussitenkriegen, im Dreißigjährigen Krieg usf. . . .<sup>2</sup>

Auch die Flucht als Massenerscheinung teils aus politischen, teils aus religiösen Gründen ist nachweisbar, so flohen beispielsweise nach dem Edikt von Fontainebleau vom 18. 10. 1685 mehr als 200 000 französische Hugenotten (Réfugiés) über die Grenzen in die protestantischen Nachbarländer<sup>3</sup>.

Auch für die Ortsverweisung (Relegation) und Verbannung, die als Strafe — Entzug eines Gutes bzw. als Schutzmaßnahme — gegen einzelne verhängt wurde, lassen sich mühelos Beispiele finden. Die poena exsilii wurde, wenngleich selten, auch im vortridentinischen kirchlichen Strafrecht angewandt<sup>4</sup>: So verfügte Papst Symmachus auf der 5. römischen Synode (503) diese Strafe für diejenigen, welche der Aufdeckung von Anschlägen und Verschwörungen entgegenarbeiteten<sup>5</sup>. In einem Antwortschreiben bestätigt Papst Pelagius I. (555—560) die Strafe der Verbannung (nach Dalmatien) gegen bestimmte abtrünnige Mönche wegen ihres starrsinnigen Verharrens im Schisma («ab Ecclesiastico corpore sunt scissi») <sup>6</sup>. In einem Briefe des Papstes Gregor (601) wird die Verbannung eines

<sup>1</sup> Vgl. Rhode Gotthold, Zwangsumsiedlungen in der Geschichte, in: Jahrbuch der Albertus-Universität Königsberg, 1954, IV, 144 ff.; ders., Völker auf dem Wege, Kiel 1952; Siemer C. H., Die Vertreibung als geschichtliches Phaenomen, in: Christ Unterwegs, 1953, VI/VII, 1—6; siehe auch Pius XII., Constitutio Apostolica de spirituali emigrantium cura, — «Exsul Familia», vom 1. 8. 1952, Tit. I, 5—46; Exsul Familia auch in AAS XXXIV (1952), 649—704; für diese Abhandlung wurde die angeführte Vatikanische Ausgabe, MCMLII, verwendet.

<sup>2</sup> Vgl. Ploetz Karl, Auszug aus der Geschichte, Bielefeld<sup>24</sup> 1951, 267-274, 394, 442-449, 468-470.

<sup>3</sup> LThK V, Freiburg/Br. 1933, 174; vgl. dazu Gebhardt Bruno, Handbuch der deutschen Geschichte, Stuttgart<sup>8</sup> 1955, II, 400 ff.

<sup>4</sup> Plöchl Willibald, Geschichte des Kirchenrechts, Wien-München 1955, II, 343, 353.

<sup>5</sup> c. 3, C. III, qu. 5 (Corpus Iuris Canonici, ed. Lipsiensis secunda, Richter-Friedberg, Graz 1955).

<sup>6</sup> c. 18, C. XVI, qu. 1. Weitere Stellen bei Gratian: c. 13 (Pseudo-Urban.), C. XVII, qu. 4: Exilstrafe wegen Verwüstung kirchlicher Ländereien; c. 32 (Pseudo-Liber.), C. XXIV, qu. 1: Exilstrafe gegen gewisse Kleriker, die ‚contra pacem Ecclesiae nituntur‘; c. 13 (Syn. Tolet. XIII a. 683, c. 7), C. XXVI, qu. 5: Exilstrafe wegen divinatio. a.a.O.



Subdiakons Hilarius wegen falscher Anschuldigung eines Diakons ausgesprochen<sup>7</sup>. Urban III. († 1187) sprach gegen Kleriker, die sich der Fälschung von königlichen Urkunden schuldig gemacht hatten, die Verbannungsstrafe aus<sup>8</sup>.

Die frühere weltliche Strafe des Exils wurde nach und nach zur Verpflichtung der peregrinatio religiosa umgewandelt. Seit dem 9. Jahrhundert wurde die Pilgerfahrt auch ein Sühneauftrag bei Häresie, Mord, Brandstiftung und anderen Rechtsbrüchen<sup>9</sup>.

Neben der ordentlichen Strafe gegen einzelne wegen bestimmter Vergehen findet sich die im Machtrausch verfügte Deportation; wurde doch noch 1798 der achtzigjährige, todkranke Papst Pius VI. nach Siena verbannt und von da aus, bereits gelähmt, nach Parma und schließlich über die Alpen nach Valence verschleppt; eine Vertreibung, die als letzter Triumph der Kirchenfeinde der französischen Revolution über die Kirche gedacht war!<sup>10</sup>.

Es fehlt aber auch nicht an generellen Ausweisungen zur begründeten und unbegründeten Bestrafung bzw. zur tatsächlichen oder vorgeschützten Abwendung von Gefahren für Landessicherung oder Glaubenseinheit. Hierher gehört z. B. die Ausweisung der Waldenser durch Alfons VIII. von Kastilien (1194)<sup>11</sup>.

Auch die die abendländische Glaubenseinheit zerbrechende Reformation brachte beiden Seiten, Katholiken wie Nichtkatholiken, vielerorts den Verlust der angestammten Heimat. Davon wurden besonders die katholischen Iren durch Jahrhunderte betroffen<sup>12</sup>; in Schweden hatte bis 1860 die Gesetzverfügung des Reichstags von Norrköping (1604) Geltung, die keine Katholiken im Lande duldete<sup>13</sup>.

Andererseits wurden die Lutheraner aus den österreichischen Ländern zur Auswanderung mehr oder weniger gezwungen<sup>14</sup>. „Aber niemand hinderte sie daran, all ihr Hab und Gut mitzunehmen, und in Deutschland, wo es Gebiete gab, die 50, 60, ja 70 Prozent ihrer Bewohner eingebüßt hatten, boten sich genug Möglichkeiten, um ein neues Leben zu begründen. Wir hören nirgends von einem so unmenschlichen Verfahren, wie es bei den Aussiedlungsaktionen unserer Tage gehandhabt wird“<sup>15</sup>. In Böhmen wurden zunächst 1621/22 die lutherischen Prediger des Landes verwiesen und mit Reformationsdekret vom 31. 7. 1627 die freibürtigen Nichtkatholiken vor die Wahl zwischen der Rückkehr zur Kirche oder der Auswanderung binnen 6 Monaten gestellt, worauf etwa 30 000 Familien das Land verließen<sup>16</sup>. Über 100 Jahre später ließ der Erzbischof von Salzburg durch Edikt vom 31. 10.

<sup>7</sup> cap. 1, X, V, 2. a.a.O.

<sup>8</sup> cap. 3, X, V, 20. a.a.O.

<sup>9</sup> Plöchl Willibald, Geschichte des Kirchenrechts, Wien-München 1953, I, 371.

<sup>10</sup> Pastor Ludwig, Geschichte der Päpste, XVI, Freiburg/Br. 1933, 591 f., 603–606, 619–627.

<sup>11</sup> Neuss, Wilhelm, Die Kirchengeschichte des Mittelalters, Bonn 1946, 185; vgl. zu Umsiedlungen aus konfessionellen Gründen auch Gause Fritz, Vertreibung und Zwangsumsiedlung als historisches Problem, in: Geschichte in Wissenschaft und Unterricht, 1953, IV, 65–70 und 129–139.

<sup>12</sup> LThK V, 598; siehe auch Marx J.-Pangerle Franz, Lehrbuch d. Kirchengesch., Trier 10 1935, 647 f.

<sup>13</sup> LThK IX, 372.

<sup>14</sup> Hantsch Hugo, Die Geschichte Österreichs, Graz<sup>2</sup> 1953, II, 15 f.

<sup>15</sup> Hantsch, a.a.O., II, 22.

<sup>16</sup> Winter Eduard, Tausend Jahre Geisteskampf im Sudetenraum, Salzburg<sup>2</sup> 1938, 204 ff.



1731 etwa 16 000 Salzburger Lutheraner auswandern; sie fanden zu einem guten Teil in Ostpreußen Aufnahme<sup>17</sup>.

Die Aufklärungszeit brachte in mehreren Ländern die Vertreibung der Gesellschaft Jesu:

In Portugal verurteilte das Königliche Edikt vom 3. September 1759 alle Jesuiten als „Hochverräter“ zur Landesverweisung, untersagte ihnen unter Todesstrafe den Aufenthalt in den portugiesischen Gebieten und verbannte 1091 Angehörige des Ordens nach Italien<sup>18</sup>.

In Spanien wurde der verdiente Orden durch das Verbannungsdekret vom 27. 2. 1767 aus den Ländern der spanischen Monarchie verwiesen. Die Jesuiten — nach Veit 6000 — mußten innerhalb 24 Stunden nach Bekanntmachung des Befehls unter militärischer Aufsicht an ihre Sammelplätze abreisen und schon jene Zeit kannte die Frage: Wohin mit den Heimatlosen? Sie fanden schließlich in italienischen Städten Aufnahme, wo sie sich größtenteils der Wissenschaft widmeten<sup>19</sup>.

Der spanischen Jesuitenvertreibung folgte die aus dem Königreich beider Sizilien<sup>20</sup>, aus Parma und Malta<sup>21</sup>.

Im 19. Jahrhundert wurden die Jesuiten aus Rußland (1820) und — nach maßloser Hetze — (1847) aus der Schweiz vertrieben<sup>22</sup>, wo das Grundgesetz der Schweizerischen Eidgenossenschaft (1848) im umstrittenen — heute noch geltenden — Artikel 51 bestimmt:

*„Der Orden der Jesuiten und die ihm affilierten Gesellschaften dürfen in keinem Teil der Schweiz Aufnahme finden.“*

Inzwischen war es durch die französische Revolution zu Landesverweisungen in ausgedehntestem Maße gekommen. Durch das Deportationsdekret vom 26. August 1792, wonach alle eidverweigernden Priester gezwungen waren, das Vaterland zu verlassen, zählte man neben mehreren tausend Laienemigranten insgesamt 30- bis 40 000 Geistliche im Exil, davon im Kirchenstaat im Jahre 1794 5000, in England, dessen Aufnahme- und Hilfsbereitschaft besonders auffiel, 10 000, in Spanien 8000, in der Schweiz etwa 6000, und in Deutschland, wo vorab

---

<sup>17</sup> L. A. Veit, Die Kirche im Zeitalter des Individualismus. 1648 bis zur Gegenwart (Kirchengeschichte, herausgg. v. J. P. Kirsch IV/1), Freiburg/Br. 1931, 438—444; Gebhardt, a.a.O., II, 402.

<sup>18</sup> Pastor, a.a.O., XVI 1, Freiburg/Br. 1931, 573, 575.

<sup>19</sup> Pastor, a.a.O., XVI 1, 773 f. und 813—832.

<sup>20</sup> Pastor, a.a.O., XVI 1, 865—870.

<sup>21</sup> Pastor, a.a.O., XVI 1, 876—887.

<sup>22</sup> BV (Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft) Art. 51; LThK V, 331; siehe auch die breitere Darstellung bei Brühl Moritz, Neueste Geschichte der Gesellschaft Jesu, Gleiwitz 1847, I, 1—20 und 218—278.

Nachdem am 1. 11. 1956 das norwegische Parlament den Jesuitenparagrafen, der auf das Jahr 1624 zurückging, gestrichen hat, ist die Schweiz z. Zt. das einzige Land, das ein Ausnahmegesetz gegen die Jesuiten kennt und an ihm festhält (Herder-Korrespondenz, 1957, I, 167).



Konstanz und Münster Flüchtlingszentren wurden, sowie in Holland mehrere Tausend<sup>23</sup>.

Die Austreibungen lediglich aufgrund einer bestimmten Volkszugehörigkeit aber sind auf europäischem Boden — von wenigen, mitunter umstrittenen, Ausnahmen geringeren Ausmaßes abgesehen — vor dem 20. Jahrhundert in größerer Häufigkeit nur als Machtmittel russischer Politik nachweisbar. Die Zwangsaussiedlungen haben extensiv und intensiv ein bislang unbekanntes Ausmaß erreicht.

Die Zahl der aus der Heimat Herausgezwungenen beläuft sich nach dem 2. Weltkrieg auf über 50 Millionen Menschen; jeder 10. Europäer ist heimatlos geworden<sup>24</sup>; ja man versucht, diese kollektiven Gewaltmaßnahmen mit dem Völkerrecht in Einklang zu bringen!

Deportationen ganzer Volksstämme also sind uns einmal in grauer Vorzeit in der Geschichte des Orients bezeugt. Die Assyrer haben sie angewandt und — nach allem, was wir wissen — erfunden<sup>25</sup>.

Die — freilich vielfach übertreibenden — assyrischen Königsinschriften heben wiederholt Massenverschleppungen rühmend hervor. „Deportationen hatten bereits Assurnasirpal II. (883—859) und Samsi-Adad (823—810) vorgenommen“<sup>26</sup>.

Von Tiglatpelesar III. (745—727) berichten die Annalen mehrmals von Verschleppungen; in seinem Feldzugsbericht gegen Azrijau steht in Keilschrift gebrannt: „30 300 Menschen verpflanzte ich aus ihren Städten“<sup>27</sup>.

Unter seinem Nachfolger, Sargon II. (722—705) wurde die Bevölkerung des nordisraelischen Reiches in die Gefangenschaft nach Assyrien getrieben und dafür Leute aus Babylon im entvölkerten Samaria angesiedelt<sup>28</sup>. „In seinen Inschriften spricht Sargon, daß er 27 290 Menschen fortgeführt habe“<sup>29</sup>.

Die Zahlen steigern sich unter Sanherib (705—681); nach dem Sanherib-Prisma wurden „200 150, groß und klein, Männer und Frauen . . . . aus dem Lande geführt“<sup>30</sup>.

Unter der babylonischen Herrschaft deportierte Nebukadnezar (605-561) 597 zunächst die einflußreichen Bewohner und „Facharbeiter“ von Jerusalem und 10 Jahre

<sup>23</sup> Pastor, a.a.O., XVI s. 539—545; über die Aufnahme der Emigranten im Kirchenstaat vgl. Exsul Familia, 8—10 mit reicher Quellenangabe; siehe ferner den aufschlußreichen Erlebnisbericht eines Exulanten in der Schweiz, hgg. v. Backmund Norbert, O.Praem., Couvents de la Suisse alémanique à la fin du XVIII<sup>e</sup> siècle — notes de voyage d'un Religieux Prémontré, in: Zeitschrift für Schweizer Kirchengeschichte, 1952, 181 ff.

<sup>24</sup> Frings Paul, Das internationale Flüchtlingsproblem 1919—1950, Frankfurt 1951, 57.

<sup>25</sup> Vgl. hierzu Wright G. E. and Filson F. V., The Westminster Historical Atlas to the Bible, London 1947.

<sup>26</sup> Heinisch Paul, Geschichte des Alten Testaments, Bonn 1950, 212.

<sup>27</sup> Gressmann Hugo, Altorientalische Texte zum Alten Testament, Berlin <sup>2</sup>1926, 346; Gallig Kurt, Textbuch zur Geschichte Israels, Tübingen 1950, 51—53.

<sup>28</sup> 4 Kg. 17,6 und 17,24.

<sup>29</sup> Heinisch Paul, a.a.O., 212; Gallig Kurt, a.a.O., 53 f.

<sup>30</sup> Sanherib-Prisma, Col. III, Zeile 17 ff. — vgl. Gressmann, a.a.O., 120; Gallig, a.a.O., 58.



später den größten Teil des Volkes nach Babylon — ein Faktum, das im 136. Psalm ein unvergängliches Denkmal gefunden hat<sup>31</sup>.

So sind uns unter den mehrfachen Deportationen im Orient allein aus der Geschichte des Volkes Israel drei größere Deportationen (722/21, 598/97 und 587/86) bekannt.

Europa war zwar bereits jahrhundertlang in Bewegung — große, längst seßhafte Völker mußten sich durch den Druck asiatischer Völker neuen Lebensraum suchen, wobei sich die alten Besitzverhältnisse auflösten und die Ländergrenzen ihre Geltung verloren — als im 4. Jahrhundert die Goten am Schwarzen Meer, von den Hunnen aufgescheucht, südwestlich drängten, andere Stämme mitrissen und die drei Jahrhunderte währende Völkerwanderung im eigentlichen Sinne begann. Sie brachte die Goten bis Barcelona, die Burgunder von der Weichsel-Oder bis zur Rhone-Saone, die Sueven nach Spanien und die Vandalen bis nach Nordafrika und schließlich 570 die Langobarden nach Rom<sup>32</sup>.

Ebenso ist in diesen Jahrhunderten der Osten Europas in Bewegung, wo vom 1. bis 7. Jahrhundert die slawischen Stämme von ihren Wohnsitzen zwischen Weichsel, Karpaten und Dnjepr fächerförmig nord-, west- und südwärts in die von den Germanen nahezu geräumten Gebiete nachdrängen<sup>33</sup>.

Die ugrischen Völker wiederum werden in diesem Völkerstrom von der Wolga ins heutige Ungarn gespült<sup>34</sup>.

Noch ein Nachspiel findet die Völkerwanderung in den Normannenzügen.

Bei diesen ausgesprochenen Siedlungsbewegungen, die der Zeit den Namen geben, geht es wohl aber mehr um eine Ansässigmachung in entvölkerten Gebieten bzw. um Unterwanderungen und Vermischungen mit der einheimischen Bevölkerung als um Volksaustreibungen im eigentlichen Sinne<sup>35</sup>.

Davon kann noch weniger bei der im 10. Jahrhundert beginnenden Ostkolonisation die Rede sein. Sie war zunächst eine bäuerliche Siedlungsbewegung<sup>36</sup>,

<sup>31</sup> 4. Kg. 24, 12—16; 25, 18—21; cfr. Jer. 52, 28—30; vgl. Heinisch, o. c., 271; Noth Martin, Geschichte Israels, Göttingen 1950, bes. 244 und 248; vgl. ferner Lehmann Michael, Der Heimatlose im Spiegel der Bibel, in: Christ Unterwegs, 1955, I, 4—8; II, 4—8; IV, 3—6.

<sup>32</sup> Vgl. Putzger F. W., Historischer Schulatlas, Bielefeld<sup>63</sup> 1954; Kirsch J. P., Die Kirche in der antiken griechisch-römischen Kulturwelt, Freiburg/Br. 1930, 516—525; vgl. hierzu auch Fischer Joseph, Die Völkerwanderung im Urteil der zeitgenössischen kirchlichen Schriftsteller Galliens unter Einbeziehung des hl. Augustinus, Waibstadt, o. J. (1948) — mit reichhaltigem Quellen- und Literaturverzeichnis zu dieser Frage.

<sup>33</sup> Lemberg Eugen, Osteuropa und die Sowjetunion, Stuttgart 1950, 41 f. (erw. Neuauflage 1956).

<sup>34</sup> Lemberg, a.a.O., 43.

<sup>35</sup> Gebhardt, a.a.O., I, 72.

<sup>36</sup> Kuhn Walter, Geschichte der deutschen Ostsiedlung in der Neuzeit, Köln-Graz 1955, I, 40—54. Vgl. auch Naegle Aug., Einführung des Christentums in Böhmen, (2. Bde), Wien 1915 u. 1918; die deutschen Siedler brachten nach Böhmen auch einen dort noch unbekanntem Pflug, der auch dem Namen nach (tschechisch: pluh) übernommen wurde; vgl. ferner Löscher H., Gründung und Ausstattung von Kirchen, Pfarren, Schulen und Hospitälern im Verlauf der bergmännischen Besiedlung des Erzgebirges, in: Z Sav RG KA XXXVIII (1952), 297. Über das Ordensland Preußen siehe Tumler Marian, Der Deutsche Orden, Wien 1955; Kuhn Walter, a.a.O., 49 f., 53 f. Vgl. ferner Anm. 134.



die, oft im Gefolge christianisierender Klöster, im wesentlichen nichtbesiedelte Gebiete erfaßte und später, von den Piasten, Premysliden, Luxemburgern und Arpaden gerufen, Bergleute und städtegründende Bürger in den schlesisch-böhmisch-mährisch-ungarischen Raum brachte, wo die Nachbarschaft und Zusammenarbeit der Völker eine wirtschaftliche und geistig-kulturelle Blüte brachte<sup>37</sup>. In Böhmen — ebenso in den anderen genannten Gebieten — wohnten im allgemeinen die nicht-deutsche und die deutsche Volksfamilie nicht untereinander vermengt, „sondern in geschlossener Siedlung auf räumlich getrenntem Boden, dessen Gebiet durch eine deutlich erkennbare Sprachengrenze umrissen war“<sup>38</sup>.

Wohl aber finden sich ausgesprochene Austreibungen in der Geschichte des jüdischen Volkes. So ist um 600 von König Sisebut berichtet, er habe die Juden Spaniens vor die Wahl gestellt, sich taufen zu lassen oder das Land zu verlassen, worauf sich die 4. Synode von Toledo (633) gegen die Zwangstaufe aussprach<sup>39</sup>. 1290 verweist Edward I. die Juden aus England und unter Philipp IV. (1306) müssen sie Frankreich verlassen. Weitere Verweisungen der Juden aus Spanien sind aus den Jahren 1296 und 1492 bezeugt; 4 Jahre später werden sie auch aus Portugal, anfang des 16. Jahrhunderts aus den meisten Reichsstädten und 1654 auch aus Rußland verbannt<sup>40</sup>.

Deportationen als Kriegsmittel sind aus der Zeit Karls des Großen bezeugt<sup>41</sup>. Auch das angenommene „Blutbad an der Aller“ wird nicht als Hinrichtung, sondern — mit guten Gründen — als Zwangsumsiedlung von 4500 Aufständischen als Strafe für ihre Treubrücke gedeutet (statt «decollati» — «delocati») <sup>42</sup>.

In der ältesten böhmischen Geschichtsquelle, der *Chronica Boemorum*, (Lib. II. Cap. XIV) schreibt zwar Cosmas über Spitihnev: *«Prima die qua intronizatus est, hic magnum et mirabile ac omnibus seclis memorabile fecit hoc sibi memoriale, nam quotquot inventi sunt de gente Teutonica, sive dives sive pauper sive peregrinus, omnes simul in tribus diebus iussit eliminari de terra Boemia, quin etiam et genitricem non tulit remanere suam»*<sup>43</sup> — doch scheint diese Deutschaustreibung des Jahres 1055, die Cosmas als denkwürdige Tat schildert, „von ihm selbst erfunden oder aus belanglosen kleinen Episoden aufgebauscht worden zu sein“<sup>44</sup>. Von einer Umsiedlung in Prag im Jahre 1257 unter Ottokar II.

<sup>37</sup> Siehe auch Gebhardt, a.a.O., 484—488; Hantsch H., Die Nationalitätenfrage im alten Österreich, Wien 1953, 114, Anm. 25.

<sup>38</sup> Weißkopf Josef, Vom Recht der Heimatvertriebenen, in: Christ Unterwegs, 1949, I, 7; s. auch Anm. 174.

<sup>39</sup> LThK, V, 683; Conc. Tolet. IV, can. 57, nach: Hefele-Leclerque, Histoire des Conciles, Paris 1909, III, 274; Kirsch, a.a.O., I, 722.

<sup>40</sup> Hollnsteiner J., Die Kirche im Ringen um die christl. Gemeinschaft vom Anfang des 13. Jhdts. bis zur Mitte des 15. Jhdts (Kirchengeschichte, herausgg. v. J. P. Kirsch II/2) Freiburg 1940, 212.

<sup>41</sup> Gebhardt, a.a.O., I, 134; Rhode Gotthold, Zwangsumsiedlungen in der Geschichte, 91.

<sup>42</sup> So Ehrenfried Wilh., Nochmals der ‚Sachsenschlächter‘, in: Schönere Zukunft, 1938, XIX, 474 f.

<sup>43</sup> Cosmae Pragensis *Chronica Boemorum*. Ed. B. Bretholz (Monumenta Germ. Hist., Scriptorum, nova series II), Berlin<sup>2</sup> 1955, 103.

<sup>44</sup> Schreiber Rud., Die politische Entwicklung und Bedeutung der Sudetenländer, in: Die Deutschen in Böhmen und Mähren, hgg. Preidel Helm., Gräfelfing<sup>2</sup> 1952, 47.



berichtet der Chronist: „Przemysl, der Herr des Königreiches Böhmen und Sohn des Königs Wenceslaus, vertrieb im dritten Jahre seiner Herrschaft, zu Anfang des Frühlings, die Böhmen aus der Vorstadt und setzte Ausländer dahin“<sup>45</sup>.

Offenbar handelte es sich dabei aber nur um eine engbegrenzte Maßnahme beim damaligen Ausbau der Stadt Prag — ähnlich wie später unter Wallenstein.

In jüngerer Zeit erlebte das Grenzland zwischen Frankreich und Deutschland, Elsaß-Lothringen, mehrmals Zwangsumsiedlungen<sup>46</sup>.

Das Ende des griechisch-türkischen Krieges (Vertrag von Lausanne — 24. 7. 1923) hatte zur Folge, daß nahezu 1,2 Millionen Griechen aus der Türkei nach Griechenland (mehr als 20% der griechischen Gesamtbevölkerung) und 600 000 Türken aus den Balkanländern in die Türkei zwangsweise umgesiedelt wurden. Die „Konvention über den Austausch der griechischen und türkischen Bevölkerung“ hatte gegenüber der mehr freiwilligen Bulgarenumsiedlung, die dem Vertrag von Neuilly zugrundelag, Zwangscharakter, stellte aber (anders als Potsdam) immerhin noch einen „Austausch“ und eine „völkerrechtliche“ Vereinbarung der betroffenen Staaten dar<sup>47</sup>.

Blieben also bislang die Zwangsaussiedlungen wegen bestimmter Volkszugehörigkeit vereinzelt Erscheinungen, so sind derartige Massenverpflanzungen in den Weiten Osteuropas, besonders des russischen Raumes, häufig vorgekommen. Gotthold Rhode hat sie durchforscht und ein mit reichlicher Literatur unterbautes zusammenfassendes Bild davon gegeben<sup>48</sup>. Ihm seien die wichtigsten Daten entnommen: 1110 verpflanzte Boleslav III. von Polen eine große Anzahl noch heidnischer Preußen in sein Land und 1124, bald nach der Einnahme Stettins, brachte er 8000 Familien aus Pommern in die Netzegegend. Verschleppungen größerer Bevölkerungsteile waren auch Begleiterscheinungen der Kriegszüge der Tataren. Allein bei der Einnahme Moskaus 1571 ist von 130 000 Verschleppten die Rede, 50 Jahre früher, beim Raubzug der Krimtataren in das Großfürstentum Moskau, sollen sogar 800 000 Gefangene in die Sklaverei verschleppt worden sein.

Zwangsumsiedlungen gehören seit Iwan III. (1462—1505) zum Bestandteil moskowitzischer Politik (wywod — Wegführung — und razwod — Auseinanderführung). Die Nowgoroder Chronik berichtet aus dem Jahre 1484:

<sup>45</sup> Böhmen im Mittelalter (1126—1268), nach der Ausgabe der Monumenta Germaniae, Leipzig o. J., 131 f.; vgl. auch Vacek, Sociální dejiny české, Prag 1905, 342.

<sup>46</sup> Der Große Herder, IV, Freiburg/Br. 1932, 143.

<sup>47</sup> Frings Paul, a.a.O., 20, 27; siehe dazu auch Simpson-Hope, The Refugee Problem, Report of a Survey, New York 1939; Streit Georg, Der Lausanner Vertrag und der griechisch-türkische Bevölkerungsaustausch, Berlin 1929, 58 ff.; Zippel Friedrich, Der griechisch-türkische Bevölkerungsaustausch, in: Vernichtung und Austreibung der Deutschen aus den Gebieten östlich der Oder-Neiße-Linie (Sonderdruck aus Jahrbuch für die Geschichte Mittel- und Ostdeutschlands, Bd. 111) Tübingen 1955, 146—148. Vertragstext bei Kraus Herbert, Das Recht der Minderheiten, Berlin 1927, 165.

<sup>48</sup> Rhode Gotthold, Zwangsumsiedlung in der Geschichte, 83—117, bes. 103, 106, 108 (mit gediegener Literaturangabe); ders., Völker auf dem Wege; vgl. auch Hanisch Erdmann, Geschichte Rußlands, Freiburg/Br. 1940/41; Gitermann Valentin, Geschichte Rußlands, (3 Bde.), Hamburg 1949. Urbanek Kurt, Das Recht der Völker auf ihre Heimat. Manuskript 1955.



*„Auf Geheiß des Großfürsten brachte man mehr als 7000 Einwohner von Nowgorod nach Moskau ...*

*Im selben Winter brachte der Großfürst aus Groß-Nowgorod viele Bojaren, Bürger und Kaufleute, mehr als tausend Köpfe, und verlieh ihnen Güter in Moskau, in Wladimir, in Murom, in Nischni-Nowgorod, in Perejaslawl, in Jurjew, in Rostow, in Kostroma und anderen Städten. Und auf ihren Gütern in Groß-Nowgorod siedelte er viele gute Leute aus Moskau an. Bojarenkinder und Großkaufleute, auch ebenso aus anderen Städten.“*

Demnach hat es sich immerhin nicht um entschädigungslose Aussiedlungen gehandelt!

Ein ähnliches Los ereilte 1489 Wjatka, 1510 Pleskau, 1514 das litauische Smolensk, das tatarische Kazan (1552–68) und 1558–71 die baltischen Städte Dorpat, Narwa und Fellin. — Eindringlich die Klage eines livländischen Flugblattes:

*„Der erbfeindt, der Moskowiter hat alle Teutschen, unsere brüder und schwestern, man, weib, kindt, frawen und jungfrawen, wittiben und weiszen, kranke und gesunde, kindtbetterinnen, schwangere frawen, knecht und megde, jung und alt, mit groszem weinen und heulen, mit erbärmlichen und jämlichern ruffen zu Gott und den leuten umb leibliche und ewige errettung, und der ganzen christenheit vorbitte zu Gott umb erlösung ausz der babilonischen gefangnuszu zu erledigen, dem 9. July und also die ganze Woche mit Moskowitischer und heidnischer triumphirung aus Dorpte auf löddigen (Booten) und schuten zu wasser nach Reusztand an vier steten des Moschowitischen landes die arme christen verführen und verstrewen lassen, dasz kaum über drey teutschen persohnen, und sonderlich einer, der die Teutsche belegen und zur Verführung ursach gegeben, in der stadt geblieben sind. Undt ist also kleglich mit den armen leuten gehandelt und umgesprungen dasz es einen stein und ein eisen hertz erbarmen möchte.“*

Iwan IV., der Schreckliche, (1530–1584) gebrauchte das gleiche Mittel auch im Binnenlande zur Niederhaltung und Ausschaltung jeder Opposition. Hatte schon zu Beginn des Jahrhunderts der Pole Matthias von Miechow geschrieben: „Sie führen in Moskowien die Menschen von einem Ort zum anderen an neue Siedlung und tauschen die Fortgeführten durch andere aus“, so zwang Iwan ganz große Teile der Bevölkerung seines Landes zur Umsiedlung.

Peter der Große griff im Nordischen Kriege wieder auf das fragliche Mittel zurück. Und wiederum traf es vor allem die Städte Narwa und Dorpat. So lautet ein Befehl des Zaren vom 29. 7. 1708:

*„Demnach Ihre Groß-Zarischer Majestät ernstlicher Wille ist, daß alle dieser Stadt Einwohner, so in Schwedischen Zeiten allhier gewesen, en regard gegenwärtiger Konjunktoren, vor hier nach Rußland gebracht werden sollen, als wird solches Allen und Jeden hiermit kundt gemacht*



*und ihnen zugleich auch angedeutet, daß ein Jeder sich bei Zeiten reisefertig machen und binnen acht Tagen von hier sich begeben soll.“*

Katharina II. siedelt 1778 aus der halbselbständigen Krim 31 000 Menschen am Asowschen Meere an und 1781 verpflanzt sie über 1000 Bauern schwedischen Volkstums von der Insel Dagö in das Gouvernement Cherson.

Nach dem Zusammenbruch des polnischen Aufstandes von 1830/31 wurden, ungerechnet diejenigen, die aufgrund von Gerichtsurteilen den Weg nach Sibirien antraten, 45 000 polnische Familien aus den Provinzen Grodno, Kowno, Wilna und Podolien in den Kaukasus umgesiedelt. — Ebenso wurde nach dem Zusammenbruch des polnischen Aufstandes von 1863 nach dem Hetzrufe des Publizisten Michael Pogodin verfahren:

*„Die jetzige polnische Schlachte muß wie die alten Juden aus Ägypten förggeführt werden und auf einer vierzigjährigen Wanderschaft durch die europäische Wüste zugrunde gehen.“*

Die Tataren aber traf nach dem Krimkriege der kaiserliche Ukas vom 22. 5. 1856:

*„Wir wollen die Krim von dem uns ungünstigen Element reinigen, welches die Tataren darstellen. Es ist für uns sehr nützlich, wenn sie gutwillig ausreisen wollen.“*

Die russischen Zwangsumsiedlungen gehen im 20. Jahrhundert weiter. Am 1. Juli 1915 mußten durch Dekret des Großfürsten Nikolay Nikolajewic die deutschen Bauern Westwolhyniens — mit ihren Angehörigen an die 200 000 — ihre Höfe verlassen und wurden nach Sibirien und an die Wolga gezwungen.

Die Zahl der zwangsweise Umgesiedelten übersteigt unter der sowjetischen Herrschaft schon bald die Millionengrenze. Rhode beziffert die den Sowjets ungenehmen Russen, Ukrainer und Weißruthenen, die bis 1939 aus ihren Wohnsitzen ostwärts und nach Sibirien „umgesiedelt“ wurden, mit 5 Millionen.

Nach der Festlegung der „Curzonlinie“<sup>49</sup> und der russischen Besetzung Ostpolens 1939 wurden 2 Millionen Polen in die Ostgebiete Rußlands verfrachtet, wohin nach 1940/41 auch 180 000 Litauer, Letten und Esten folgen mußten. Ab 1943 wurden die Karatschaier, Kalmücken, Tschetschener, Inguschen und die Balkaren in entlegene Gebiete verschleppt, Massendeportationen, die Chruschtschow am 25. Februar 1956 als ungeheuerliche Taten Stalins verurteilte.

Doch stellen die Zwangsumsiedlungen in Rußland ein beinahe gewohntes Mittel der Machtpolitik dar, so wirkt sich dieses „bei den heimatgebundenen und hochempfindlichen Volksgruppen Mitteleuropas wie ein Massenmord“ aus<sup>50</sup>.

<sup>49</sup> Osthandbuch, VI, Deutsch-sowjetischer Grenz- und Freundschaftsvertrag v. 28. 9. 1939, Stuttgart 1949, 8 f.; a.a.O., 92 f.; „Die Polen selbst nennen die in Jalta 1945 als polnische Ostgrenze fixierte Curzonlinie ‚die 5. Teilung Polens‘, die von den eigenen Verbündeten vorgenommen wurde! (nach Pharos, Les Archives Internationales, Doc. 68).

Zu den weiteren Deportationen im russischen Raum vgl. auch die Chruschtschow-Rede v. 25. 2. 1956, in: Ostprobleme, 1956, XXV, XXVI.

<sup>50</sup> Lemberg Eugen, a.a.O., 20.



Die sowjetische Methode der massenweisen Zwangsumsiedlungen wandte bald auch Hitler an. Zunächst wurden weit über 200 000 Menschen deutscher Zunge durch seine Umsiedlungsverträge um ihre angestammte Heimat gebracht, so 80 000 Südtiroler, über 50 000 Deutsche aus Lettland, weitere aus Estland und Litauen; 112 Sonderzüge brachten im Nov./Dez. 1940 54 000 „Rücksiedler“ aus der Bukowina ins damalige Reichsgebiet; 20 000 kamen aus Bessarabien und 6400 Reichsdeutsche aus Jugoslawien<sup>51</sup>.

Wenn überhaupt Entscheidungsfreiheit der einzelnen gegeben war, so war diese bei den Umsiedlungsverträgen zwischen totalitären Regimen stark infragegestellt, waren doch die Betroffenen dem überstarken politischen und wirtschaftlichen Druck der Staats- und Parteistellen ausgesetzt<sup>52</sup>.

Aus den annektierten westpolnischen Gebieten verschickten die nationalsozialistischen Machthaber 1—1½ Millionen Menschen nach Zentralpolen und rissen auch aus den westlichen Annexionsgebieten Millionen aus ihrem Lande heraus und schickten sie als Zwangsarbeiter ins Reichsgebiet.

Das Internationale Arbeitsamt in Genf-Montreal gab 1943 eine Studie über die Bevölkerungsverschiebungen heraus, die sich durch die Rekrutierung von Zwangsarbeitern, Anwerbung von ausländischen Arbeitskräften, durch Kriegsgefangenschaft und Flucht vor dem Feind ergeben hatten und kam auf eine Zahl von über 9,2 Millionen Menschen<sup>53</sup>.

„International British Survey“ unterscheidet mit Recht bei Kriegsende 5 Gruppen Entheimateter<sup>54</sup>:

1. Nichtdeutsche, die sich im Juni 1944 in Deutschland befanden: **9 286 000** und zwar:

Polen	2 450 000	Tschechen und Slowaken	745 000
Franzosen	2 101 000	Belgier	552 000
Balten und Russen	1 850 000	Jugoslawen	491 000
Holländer	308 000	Bulgaren	25 000
Griechen	17 000	Dänen	19 000
Luxemburger	16 000	Schweizer	18 000
Norweger	6 000	Rumänen	14 000
Italiener	600 000	Spanier	9 000
Ungarn	65 000		

Diese Personengruppe fällt unter die Bezeichnung «Displaced Persons» — DP's — das sind, im Sinne der IRO-Verfassung, „solche Personen, die durch die Achsenmächte oder durch eine mit ihnen verbündete Macht während des Zweiten

<sup>51</sup> Ploetz, a.a.O., 894, 921; vgl. ferner Bülck Hartwig, Das Recht auf Heimat, in: Jahrbuch für international. Recht, Göttingen 1954, III, 69.

<sup>52</sup> Bülck, a.a.O., 70.

<sup>53</sup> Frings, a.a.O., 52—57; vgl. auch Kulischer Eugene, The Displacement of Population in Europe. Montreal 1943.

<sup>54</sup> International British Survey, v. 24. 5. 1945, 16—18, nach: Frings, a.a.O. 54—57.



Weltkrieges aus ihrer Heimat deportiert oder durch einen Arbeitsvertrag zum Verlassen ihrer Heimat gezwungen worden waren“<sup>55</sup>.

2. Nichtdeutsche und deutsche Flüchtlinge, die sich im Juni 1944 außerhalb Deutschlands befanden insgesamt . . . . .	3 750 078
3. Entheimatete Personen, die sich im Juni 1944 außerhalb der Achsenländer befanden (besonders Kriegsgefangene u. Evakuierte)	7 060 000
4. Menschen, die in ihrem Heimatland evakuiert waren (deutsche Evakuierte ausgenommen): . . . . .	15 220 000
und zwar Bevölkerungswanderung	
in Rußland während des Krieges 1941—43 . . . . .	10 000 000
in Polen Evakuierte . . . . .	5 000 000
in der Tschechoslowakei Evakuierte . . . . .	100 000
in Jugoslawien evakuierte Serben . . . . .	120 000
5. Nichtdeutsche, die Angehörige der deutschen Wehrmacht waren	200 000
Zu diesen 5 Gruppen kommen in Frankreich, Belgien, Holland, Italien, Deutschland und Norwegen im Lande evakuierte Personen . .	44 000 000
und die deutschen Ostvertriebenen im Jahre 1945 (vor und nach dem Potsdamer Abkommen): . . . . .	10 500 000
sowie Volksdeutsche in Österreich . . . . .	400 000
Die <b>Gesamtzahl</b> der zu Kriegsende in Europa verstreuten Heimatlosen beträgt somit über . . . . .	<b>50 000 000!</b>

Indes brachte das Kriegsende 1945 keineswegs den Abschluß der Massenausweisungen, nicht nur in Asien, auch in Europa stieg die Zahl der im sowjetischen Machtbereich Ausgewiesenen und Flüchtlinge fast täglich weiter an.

Deutschsprachige Heimatvertriebene zählte man bald gegen 14 Millionen. Sie sind das **Opfer des Potsdamer Abkommens** vom 2. August 1945.

Im **Artikel IX** des genannten Abkommens wird das deutsche Gebiet östlich der Oder-Neiße durch die damaligen Häupter der Regierungen von Rußland, USA und England zunächst unter polnische Verwaltung gestellt:

„Die Häupter der drei Regierungen stimmen darin überein, daß bis zur endgültigen Festlegung der Westgrenze Polens die früher deutschen Gebiete östlich der Linie, die von der Ostsee unmittelbar westlich von Swinemünde und von dort die Oder entlang bis zur Einmündung der westlichen Neiße und die westliche Neiße entlang bis zur tschechoslowakischen Grenze verläuft, einschließlich des Teiles Ostpreußens, der nicht unter die Verwaltung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken in Übereinstimmung mit den auf dieser Konferenz erzielten Vereinbarungen gestellt wird, und einschließlich des Gebietes der früheren Freien

<sup>55</sup> Frings, a.a.O., 72 (Constitution of IRO v. 15. 12. 46, 26—29); vgl. auch Schmoller Gustav von Das DP-Problem, Tübingen 1950.



Stadt Danzig unter die Verwaltung des polnischen Staates kommen und in dieser Hinsicht nicht als Teil der sowjetischen Besatzungszone in Deutschland betrachtet werden sollen“<sup>56</sup>.

Der provisorische Charakter dieser Maßnahme wird eigens noch im Satz zuvor hervorgehoben: „Die Häupter der drei Regierungen bekräftigen ihre Auffassung, daß die endgültige Festlegung der Westgrenze Polens bis zur Friedenskonferenz zurückgestellt werden soll“<sup>57</sup>. Völkerrechtlich sind diese Gebiete in den Grenzen von 1937 noch heute deutsches Staatsgebiet und als solches auch von den Westmächten anerkannt<sup>58</sup>.

**Artikel XIII:** „Die Konferenz erzielte folgendes Abkommen über die Ausweisung Deutscher aus Polen, der Tschechoslowakei und Ungarn: Die drei Regierungen haben die Frage unter allen Gesichtspunkten beraten und erkennen an, daß die Überführung der deutschen Bevölkerung oder Bestandteile derselben, die in Polen, der Tschechoslowakei und Ungarn zurückgeblieben sind, nach Deutschland durchgeführt werden muß. Sie stimmen darin überein, daß jede derartige Überführung, die stattfinden wird, in ordnungsgemäßer und humaner Weise erfolgen soll. Da der Zustrom einer großen Zahl Deutscher nach Deutschland die Lasten vergrößern würde, die bereits auf den Besatzungsbehörden ruhen, halten sie es für wünschenswert, daß der alliierte Kontrollrat in Deutschland zunächst das Problem unter besonderer Berücksichtigung der Frage einer gerechten Verteilung dieser Deutschen auf die einzelnen Besatzungszonen prüfen soll. Sie beauftragen demgemäß ihre jeweiligen Vertreter beim Kontrollrat, ihren Regierungen sobald wie möglich über den Umfang zu berichten, in dem derartige Personen schon aus Polen, der Tschechoslowakei und Ungarn nach Deutschland gekommen sind, und eine Schätzung über Zeitpunkt und Ausmaß vorzulegen, zu dem die weiteren Überführungen durchgeführt werden könnten, wobei die gegenwärtige Lage in Deutschland zu berücksichtigen ist. Die Tschechoslowakische Regierung, die Polnische Provisorische Regierung und der Alliierte Kontrollrat in Ungarn werden gleichzeitig von Obigem in Kenntnis gesetzt und ersucht werden, in- zwischen weitere Ausweisungen der deutschen Bevölkerung einzustellen, bis die betroffenen Regierungen die Berichte ihrer Vertreter an den Kontrollausschuß geprüft haben“<sup>59</sup>.

\* \*  
\*

<sup>56</sup> Abkommenstext nach Osthandbuch VI (Ausländische Dokumente zur Oder-Neiße-Linie) Nr. 67, S. 134 f. Vollständiger Text siehe Anhang No. I.

<sup>57</sup> Ebd.

<sup>58</sup> Rhode Gotthold, Die Ostgebiete des Deutschen Reiches, Würzburg 1955, 141 ff.; vgl. auch Kraus Herbert, Die Oder-Neiße-Linie — eine Völkerrechtliche Studie, in: Osteuropa und der deutsche Osten, Reihe I, Köln 1954; Wagner Wolfgang, Die Entstehung der Oder-Neiße-Linie, Stuttgart 1953. Die Opfer des Potsdamer Protokolls werden als ‚Heimatvertriebene‘ bezeichnet.

<sup>59</sup> Osthandbuch, 134 f.; siehe Anhang Nr. I. Vgl. dazu auch: Lukaschek Hans, The German expellees, Bonn 1951.



Die Geschichte kennt aber — außer den Massenausweisungen — auch Rückkehrbewegungen, auch solche großen Umfanges. So ist uns schon eine Rückkehr der Stämme Juda und Benjamin aus Babylon bekannt; sie fand unter dem Perserkönig Kyros im Jahre 538 v. Chr. statt<sup>60</sup>.

Das französische Konkordat — um ein weiteres Beispiel anzuführen — brachte den Exulanten, die zum Teil 13 Jahre und mehr um die Heimkehr geangt hatten, die Rückkehr ins Vaterland<sup>61</sup>.

Auch die Überlebenden der unter dem nationalsozialistischen System Verschleppten konnten nach dem Zusammenbruch der Hitlerherrschaft in ihr Land zurückkehren; zahlreiche Verschleppte aus den osteuropäischen Gebieten zogen indes das Leben im Exil der Rückkehr in ihr unter kommunistische Herrschaft geratenes Land vor.

## II. Die Vertreibung — eine Tat gegen das Naturrecht

### Vorfragen

Dem II. Teile seien zunächst folgende Begriffserklärungen bzw. -festlegungen vorausgeschickt:

A) Vertreibung ist die gewaltsame, ohne vorangegangenes ordentliches Prozeßverfahren entschädigungslos durchgeführte Entfernung einzelner Menschen oder ganzer Menschengruppen aus ihrer rechtlich erworbenen Heimstätte.

B) Naturrecht: „Das Naturrecht im objektiven Sinne ist die Gesamtheit jener in der sinn- und zielbestimmten sozialen Natur des Menschen begründeten Normen, die dem Menschen das Seinige gewährleisten, die das Recht (die rechtliche Gewalt) schützen“<sup>62</sup>.

Das genuine, metaphysisch begründete Naturrecht schützt also den Menschen als Person, der der Mittel bedarf, mit deren Hilfe er sein personales Lebensziel in eigener freier Bestimmung erreichen kann, und dient der Verwirklichung des subjektiven Rechts, d. h. der moralischen Befugnis, durch die ein Gut oder eine Handlung dem Menschen als das Seinige zur Erreichung seines natürlichen und übernatürlichen Zieles zukommt<sup>63</sup>. — «Dicitur autem esse suum alicuius, quod ad ipsum ordinatur»<sup>64</sup>.

<sup>60</sup> Esr. 2, 1—67; 5, 13 f.; 6, 3—5. Neh. 7, 6—69 (Heimkehrerverzeichnis); vgl. dazu Heinisch Paul, a.a.O., 279.

<sup>61</sup> Vgl. Exsul Familia, 8 ff., Fußnote 6. Rhode, Zwangsumsiedlungen, führt verschiedene Beispiele von Rückkehrbewegungen an; ebenso Ploetz, a.a.O., z. B. S. 400.

<sup>62</sup> Bertrams Wilh., S.J., Seinsethik und Naturrecht heute, in: Stimmen der Zeit, 1955, X, 17; über die verschiedenen Naturrechtsauffassungen vgl. Cathrein Vict., Moralphilosophie, Freiburg/Br. 1911, 544 ff.; Bender Ludovicus, O.P., Philosophia iuris, Rom 1947, 151—157; Fuchs Jos., S.J., Positivistisches Naturrecht?, in: Orientierung, 1956, XI, 127—129.

<sup>63</sup> Bertrams, ebd.

<sup>64</sup> S. Th. I q. 21 a. 1 ad 3.



Das Naturrecht muß, wie Klüber im Anschluß an Thomas darlegt<sup>65</sup> und hier hervorgehoben sei, in seinem Gesamtzusammenhang gesehen werden: Lex aeterna ist der Plan Gottes, nach dem das Universum geordnet und gelenkt ist; die lex naturalis, das Naturgesetz (das natürliche Sittengesetz) ist die «participatio legis aeterna in rationali creatura»<sup>66</sup>; ius naturale ist der Teil des Naturgesetzes, der sich auf die äußere Ordnung menschlichen Zusammenlebens bezieht; dieses Naturrecht ist wiederum Grundlage und Maßstab für die Gültigkeit und Sittlichkeit jedes positiven, vom irdischen Gesetzgeber geschaffenen Rechtes, auch des Völkerrechtes.

Da auch der Gebrauch der weiteren Unterscheidungen — elementares und angewandtes, primäres und sekundäres, absolutes und relatives Naturrecht — leider nicht einheitlich ist, muß auch eine Festlegung dieser Begriffe vorausgehen<sup>67</sup>.

Zum elementaren oder ursprünglichen Naturrecht gehören die nach dem Prinzip des «suum cuique»<sup>68</sup> mit zwingender Notwendigkeit aus der Natur des Menschen als eines Leib-Geist-Wesens direkt und unmittelbar sich ergebenden Schlußfolgerungen — wie Recht auf Leben und die zur Lebenserhaltung und -entfaltung notwendigen Mittel<sup>69</sup>.

Das elementare Naturrecht ist unveränderlich und hat absolute Geltung.

Das angewandte Naturrecht ist das ursprüngliche Naturrecht in seiner Anwendung auf die besonderen geschichtlichen Verhältnisse; unter das angewandte Naturrecht fallen also die auf die jeweilige kulturelle und geschichtliche Situation konkretisierten und präzisierten generellen Normen des elementaren Naturrechts — wie Abgrenzung des Eigentums, Mitbestimmungsrecht, Sozialfürsorge usf. ... Vom angewandten Naturrecht gilt das Thomaswort: «Principia communia legis naturae non possunt eodem modo applicari omnibus, propter multam varietatem rerum humanarum. Et exinde provenit diversitas legis positivae apud diversos»<sup>70</sup>.

Das angewandte Naturrecht ist, weil die zufälligen Gegebenheiten ständigem Wechsel unterworfen sind, veränderlich und im Unterschied zum ursprünglichen Naturrecht der Gefahr des Irrtums ausgesetzt; seine Geltung ist relativ<sup>71</sup>.

Der Teil des Naturrechtes, der die Konklusionen aus den obersten Prinzipien

---

<sup>65</sup> Klüber Franz, Grundfragen der christlichen Gesellschaftslehre (1. Teil — Das Naturrecht), Münster<sup>2</sup> 1955, 24.

<sup>66</sup> S. Th. I/II q. 91 a. 2.

<sup>67</sup> Zur Abstufung des Naturrechts vgl. auch Linhardt Robert, Die Sozialprinzipien des hl. Thomas v. Aquin, Freiburg/Br. 1932, 103 f.; Messner Joh., Das Naturrecht, Innsbruck 1950, 203 f.; Kipp Heinrich, Naturrecht und moderner Staat, Nürnberg 1950, 101—108. Es fehlt heute nicht an Befürwortern einer weitergehenden Abstufung des Naturrechts, so Hadrossek Paul in seiner Buchbesprechung zu Fuchs Josef, S.J., Lex naturae (ein Werk, das sich mit dem akatholischen Mißverständnis des Naturrechts auseinandersetzt), in: Königsteiner Blätter, 1955, I, 27 f.

<sup>68</sup> Das gewöhnlich als Fundamentalsatz angeführte Prinzip «Bonum est agendum, malum est vitandum» gehört wohl bereits in das übergeordnete Naturgesetz.

<sup>69</sup> Vgl. Pius XI., Divini Redemptoris, AAS XXIX (1937), 65—106, hier 78.

<sup>70</sup> S. Th. I/II q. 95 a. 2 ad 3.

<sup>71</sup> Vgl. Bertrams, a.a.O., 18; Klüber, a.a.O., 25.



enthält, die gemeiner Rechtsbesitz der Völker sind — wie heute die Grund- und Menschenrechte — gehört zum *jus gentium*<sup>72</sup>.

Abweichend von Klüber, der den Begriff primäres Naturrecht für die Menschheit in *statu naturae integrae* und das sekundäre Naturrecht als Wirkungsweise des Naturrechts in *statu naturae lapsae* gebraucht<sup>73</sup>, und abweichend von den Autoren, die das sekundäre mit dem angewandten Naturrecht ungeschieden verwenden, werden hier die Termini „primäres Naturrecht“ auf die stetige und unmittelbare und „sekundäres Naturrecht“ auf die mittelbare, größere Geistesanstrengung erfordernde Erkennbarkeit eines Rechtes bezogen; diese Termini betreffen also das Recht nicht intrinsece, sondern extrinsece.

Nach dieser Festlegung der Begriffe ist nun zunächst die Frage zu untersuchen, ob „das Recht auf Heimat“ unter das Naturrecht fällt bzw. welchem Grad des Naturrechts es angehört.

## 1. Kapitel

### DAS RECHT AUF LEBENSRAUM

Der Mensch als Leib-Seele-Wesen braucht Raum und Boden; der Mensch muß irgendwo geboren sein und er kann ohne Raum nicht leben. So steht ihm naturnotwendig das Recht auf Lebensraum zu.

Der Raum wiederum wirkt auf des Menschen Werden und Vollendung. Wie nun der Mensch veranlagt ist, die Vollendung seiner Persönlichkeit zu erreichen, also den Innenraum seines eigenen Ichs zu formen, so ist auch gleichzeitig seine Aufgabe, den Erdenraum, in den er hineingeboren oder hineingestellt ist, zu formen und zu gestalten, so daß dieser dann zu seinem gestalteten Lebensraum — zu seiner „Heimat“ wird.

#### I. Das Recht auf Lebensraum im allgemeinen

Zuerst nun sei auf das Recht auf Lebensraum — auf Lebensraum ganz allgemein — eingegangen!

<sup>72</sup> Über den Bedeutungswandel des *Ius gentium* bis zur heutigen Einschränkung auf die internationalen Beziehungen vgl. Cathrein *Vict.*, a.a.O., 597—606; Meßner, a.a.O., 204—208; mit besonderer Darstellung der thomistischen Auffassung; Linhardt, a.a.O., 106—111; siehe ferner Vlissinger *Clementinus*, O.M.Cap., *De evolutione definitionis iuris gentium*, Rom 1940. Hadrossek Paul, *Leben und Werk des Franciscus de Victoria*, in: *Fr. de Victoria...* (Die Klassiker des Völkerrechts II), herausgeg. v. W. Schätzel, Tübingen 1952, bes. S. XX: «Victoria (sc. Inst., *De iure naturali et gentium*, Inst. I, 2. 1) vollzieht nun als erster die bewußte Scheidung, indem er den Begriff verengt und als den wesensgemäßen Gegenstand des *ius gentium* künftig die Beziehungen zwischen den Staaten festlegt (*ius inter gentes*). . . Die Ersetzung des einen Wortes *homines* durch *gentes* wird zur Geburtsstunde der nun eindeutigen victorianischen Definition: *Quod naturalis ratio omnes gentes constituit, vocatur ius gentium*».

<sup>73</sup> Klüber, a.a.O., 25 f.



Der Mensch also muß „im Raum sein“; er braucht die stoffliche Umwelt. Das körperlich Seiende, das „natura prius in sich selber räumlich und zwar innerlich raumbegründend und -besitzend“ ist, ist natura posterius vom umgebenden Raum eingeschlossen<sup>74</sup>.

Alles Körperliche hat einen raumumschriebenen Ort — eine unmittelbare Einsichtigkeit, die also keines Beweises bedarf. Bevor Gott den Menschen schuf, schuf er die Erde.

Das Recht auf Lebensraum gehört also nicht nur zum elementaren Naturrecht, sondern ist die Basis, die Unterlage, anderer zum elementaren Naturrecht gehörender notwendiger Rechte, zuvörderst des Rechtes auf Leben selbst.

## II. Das Recht auf festen Lebensraum

Der Mensch aber braucht nicht nur einen augenblicklichen Lebensraum, sondern Lebensraum von gewisser Dauer, er braucht eine gewisse Bodenständigkeit.

Wenn wir mit *Thomas* 3 Hauptstufen des Naturrechts unterscheiden<sup>75</sup>:

1. die Lebenserhaltung (Selbsterhaltung)
2. die Lebensmitteilung (Erhaltung der Art)
- und 3. die geistig-sittliche Entwicklung,

so ist je dafür nicht nur Lebensraum an sich, sondern Lebensraum mit gewisser Dauerhaftigkeit und Festigkeit unumgängliche Voraussetzung.

### 1. Lebenserhaltung

Es ist evident, daß der Mensch zur Lebenserhaltung des Lebensunterhaltes und dafür wieder des Unterhaltserwerbs bedarf. Für den Erwerb und darüber hinaus für die Sicherung des zur Selbsterhaltung erforderlichen Lebensunterhaltes aber ist Lebensraum mit gewisser Stabilität vonnöten.

Woher kämen — so muß in Anbetracht des natürlichen Wachstums und der Ausbreitung des Menschengeschlechtes gefragt werden — bei grundsätzlichem Wandern der Menschen die zum Leben notwendigen Güter? Schon die Ernährung verlangt zunächst den Ackerbau, der aber ohne Arbeit und Zeit und damit ohne gewisse Seßhaftigkeit nicht durchführbar ist.

Auch ein festes Dach über dem Kopf benötigt der Mensch und Aufbewahrungsräume für die eingebrachte Ernte. Die Agrikultur wieder benötigt Geräte und damit das Handwerk.

Es geht hier um Lebensaufgaben, die nicht nur erfüllt werden dürfen, sondern auch erfüllt werden müssen, aber nur auf Lebensraum mit gewisser Beständigkeit durchgeführt werden können. So ist für die Lebenserhaltung — weitere einander bedingende und notwendig seßhafte Berufe könnten mühelos aufgezählt werden — nicht nur Raum ganz allgemein, sondern Lebensraum mit gewisser Dauerhaftigkeit naturnotwendig verlangt.

<sup>74</sup> Nink Caspar, S.J., *Ontologie*, Freiburg/Br. 1952, 146.

<sup>75</sup> S. Th. I/II q. 94 a. 2.



Über die Notwendigkeit des Lebensunterhaltes und damit des Erwerbs und der Sicherung desselben hinaus entspringt die Bearbeitung und Durchformung des Raumes einer Naturanlage des Menschen. Der Mensch hat den Drang, die Kräfte und Fähigkeiten, die Welt auf naturhafte und auf geistige Weise zu beherrschen. Auch hierfür, für die zeitfordernde Leistung selbst wie für die Erhaltung der Leistung ist Bodenständigkeit nötig.

So ist auch schon im Worte «domicilium» = domum colere<sup>76</sup> das zeitliche Moment inbegriffen; denn das colere, wozu der Mensch eine Naturanlage hat, deren Betätigung ein wesentliches Bedürfnis des Menschen ist, setzt Zeit und Stabilität voraus, wie es gerade in den von colere gebildeten Substantiven aufscheint, so in agricola, so in incola; in beiden Wörtern, in denen die Stammsilbe „col“ (pflegen, bestellen) steckt, wird das Gewicht auf das aktive Moment der Leistung gelegt, die aber innerlich notwendig der Beharrlichkeit bedarf. Die Ausdrücke agricola, incola, domicilium tragen denn implicite schon den Beweis dafür in sich, daß der Mensch auf Grund seiner Leistung einen Rechtsanspruch auf ein Dauerdomicil geltend machen kann. Auch im Worte mansio (Wohnsitz) steht das manere (bleiben).

Fester Lebensraum scheint denn für den Menschen nicht nur ein naturrechtliches Optimum, sondern ein Necessarium zu sein.

Nun enthalten die Neigungen, die Gott in die Natur gelegt, vernünftig betrachtet und gewertet, ein Sollen<sup>77</sup>. Die schon aus der Naturanlage des Menschen direkt zu folgernde Aufgabe der Indienstnahme der Materie — die Mission an der Schöpfung — wird durch den positiven Gottesauftrag an den Menschen, sich die Erde untertan zu machen<sup>78</sup>, belegt. Gottes Kulturgebot am Anfang der Schöpfung weist dem Menschen auch die irdische Aufgabe zu, die Natur zu beherrschen und in steigendem Maße in Dienst zu nehmen<sup>79</sup>.

Was aber etwas zu einem „Beherrschten“ und „Gepflegten“ (cultura—colere!) macht, setzt, wie gesagt, Raum und Zeit, Kulturschaffen setzt Bodenständigkeit voraus; die planvolle Beherrschung des materiellen Bereiches stellt einen Prozeß dar, der die Seßhaftigkeit des Menschen einfachhin zur Voraussetzung hat.

Aus der Notwendigkeit, der Naturanlage und der Pflicht zur Erdgestaltung muß das Recht auf Lebensraum mit gewisser Konstanz, muß das Recht auf Seßhaftigkeit unmittelbar abgeleitet und deshalb als Naturrecht und zwar als elementares Naturrecht angesehen werden.

Es ist ein durch Geschichtswissenschaft und Ethnographie erhärtetes historisches Faktum, daß der große Teil der Menschheit bereits seit Jahrtausenden den primitiven Zustand des unsteten Nomadenlebens mit dem Zustand des Seßhaftwerdens und der Seßhaftigkeit vertauscht hat; diese Entwicklung aber geschah geradezu zwangsläufig und naturnotwendig; denn ohne Seßhaftigkeit gibt es keine Kultur, so daß das Recht auf Seßhaftigkeit (das übrigens auch die Voraus-

<sup>76</sup> Heinichen F. A., Lat.-deutsches Schulwörterbuch, Leipzig 9 1917, 256.

<sup>77</sup> Schilling Otto, Handbuch der Moraltheologie, Stuttgart 1952, I, 85.

<sup>78</sup> Gen. 1, 28—30. Vgl. auch 1. Tim. 5,8.

<sup>79</sup> Ps. 113, 24.



setzung für das Völkerrecht bildet — wie überhaupt die allgemeine Selbsthaftigkeit eine Voraussetzung jeder weiteren Rechtsentwicklung darstellt) zum elementaren Naturrecht zu rechnen ist und nicht — ob der einst durchgemachten Entwicklung vom Nomadenzustand zum Kulturzustand — als nur zum angewandten Naturrecht gehörig gewertet werden kann; handelt es sich doch beim angewandten Naturrecht vielmehr um die Ableitung von Naturrechtssätzen auf die besonderen geschichtlichen Verhältnisse<sup>80</sup>; die besprochene Entwicklung aber ist naturnotwendig eingetreten.

## 2. Lebensmitteilung

Nicht nur die Lebenserhaltung, sondern auch die Lebensmitteilung, Ehe, Familie und Erziehung, sowie das Recht darauf, sind ohne Lebensraum mit gewisser Konstanz nicht zu verwirklichen. Mit dem natürlichen Rechte des Kindes auf Erziehung ist — zumindest in gewissem Maße — das Recht auf festen Lebensraum und auf die notwendige Geborgenheit gegeben, das die Eltern zu gewähren und die höheren Gesellschaften den Eltern zu ermöglichen haben. Das Kind hat einen Rechtsanspruch darauf, daß für die Entwicklung seiner geistigen und körperlichen Kräfte gesorgt und es über sein letztes Ziel aufgeklärt werde. Die personale Entfaltung und Vollendung des Kindes zum reifen Menschen erfordert nach pädagogischer Erfahrung eine gewisse Stabilität des Ortes wie der Erzieher<sup>80a</sup>.

## 3. Geistig-sittliche Entwicklung

Mit dem Gesagten ist auch schon die 3. Hauptstufe — das Recht auf geistig = sittliche Entwicklung — erreicht. Als Leib-Geist-Wesen hat der Mensch auch angeborene geistige Bedürfnisse und Aufgaben. Auch die geistig-sittliche Entwicklung ist ohne Zeitdauer und Stabilität und damit ohne eine gewisse Festigkeit des Lebensraumes nicht möglich. Schon die verstandliche Ausbildung mit ihrer unerläßlichen Schulung und Übung ist nur bei Raumgegebenheit mit gewisser Dauer erwerbbar. Ebenso ist eine religiöse Vollentwicklung bei einem homo vagus wohl überhaupt unmöglich.

Naturnotwendig bedarf also der Mensch schon für die Lebenserhaltung, aber auch für die Lebensmitteilung und geistig-sittliche Entwicklung und Vervollkommnung des festen Raumes.

<sup>80</sup> Siehe S. 44/V.

<sup>80a</sup> Vgl. Schröteler Josef, S.J., Philosophie und Soziologie der Heimat, in: Pharus, 1932, IV, 241—266; S. 254 verbreitet sich Sch. über die individuellen und Gemeinschafts-Erlebnisse des Kindes, die mit seinem Raum verknüpft sind: „... Und erst die religiösen Werterlebnisse! ... das erste Schauen der Dorfkirche, das Erleben der Volksbräuche, alles das ist ein Stück Boden, aus dem der Mensch stammt“. Vgl. auch Hofmeister Kurt, Das biologische Anrecht des Kindes, Stuttgart 1954, worin H. die Notwendigkeit des Heimes für die rechte Entfaltung des Kindes darlegt und den Zusammenhang zwischen ungenügenden Wohnverhältnissen und den verschiedensten Vergehen durch viele Untersuchungen entbirgt; Proske R., Die deutsche Familie 1951, in: Frankfurter Hefte, 1951, VI, 269 f.: „Es besteht kein Zweifel, daß ein Großteil der Ehescheidungen in Deutschland wesentlich von der Wohnungsnot mitverursacht wurde“. Über die Notwendigkeit geräumiger Familienwohnungen vgl. auch die Ansprache Pius XII. vom 26. 3. 1949, in: Herderkorrespondenz, 1949, III, 356.



Deshalb eignet dem Menschen vom elementaren Naturrecht her nicht nur Lebensraum an sich, sondern stabiler Lebensraum. Es handelt sich hier, wenngleich schon Schlußfolgerungen gemacht wurden, doch noch um primäres Naturrecht; denn hier liegt die Erfahrung einfacher Sachverhalte vor und die Vernunft drängt von sich aus dazu, diese einfachen Schlußfolgerungen zu ziehen.

### III. Die nähere Bestimmtheit des Lebensraumes

Der Mensch muß Lebensraum haben und er bedarf eines festen Lebensraumes. Ist dieser Lebensraum näherhin bestimmt?

1) Schon unmittelbar vom natürlichen Recht her gibt es gerechte Erwerbsarten natürlicher Güter<sup>81</sup>. Diese natürlichen Erwerbsarten sind die *Okkupation* (Aneignung), also die «*apprehensio rei, quae nullius est, cum animo eam sibi acquirendi*» (als besondere Species der occupatio gilt die inventio herrenloser Güter), die *accessio* (Zuwachs, Verarbeitung), sei sie naturalis, industrialis, oder mixta, und die *Arbeit* (labor). Diese drei natürlichen Erwerbsarten sind die ursprünglichen (modi originarii)<sup>82</sup>, also Erwerbstitel, die Eigentum an einer Sache begründen, die bisher niemandem gehörte, weil sie herrenlos oder überhaupt noch nicht existent war. Diese drei natürlichen Erwerbstitel können auch den Lebensraum eines Menschen näherhin bestimmen und ihm gehörig machen. Bezüglich verlassener Sachen — diese Hervorhebung erscheint hier notwendig — besteht aber das Okkupationsrecht nur dann, wenn der Eigentümer seinen Besitz freiwillig aufgegeben hat mit der Absicht, darauf zu verzichten, also nicht gegenüber Gütern, von denen sich jemand nur aus vorübergehender Notlage getrennt hat; denn Voraussetzung dieses Rechtstitels ist die wirklich herrenlose Sache, d. h. daß keiner da ist, gegen den Gewalt oder Unrecht geübt werden könnte<sup>83</sup>.

Die Festlegung des Lebensraumes wird mit der Selbsthaftigkeit der Menschheit in der Regel die Arbeit sein, die Arbeit, die durch den Gottesauftrag, die Welt zu beherrschen, und durch das Beispiel Christi ihre unverletzliche Würde erhalten hat und Gottesdienst ist<sup>84</sup>.

<sup>81</sup> Vgl. CIC can. 1499 § 1. Ein Kreis von Juristen u. Theologen hat kürzlich in Königstein bei Gesprächen über das Recht auf Heimat für das Rechtsgut „Stammheimat“ (im Unterschied zu Wahlheimat) das biologische, räumliche, zeitliche, soziale und das kulturelle Element für wesentlich erachtet.

<sup>82</sup> Noldin/Schmitt, S.J., Summa Theologiae Moralis, II de praeceptis, München-Heidelberg<sup>28</sup> 1944, nn. 383—398; Tanqueray Ad., Synopsis Theologiae Moralis et Pastoralis, III de virtute iustitiae, Paris — Tournay — Rom<sup>10</sup> 1937, nn. 189—220.

<sup>83</sup> Tanqueray, a.a.O., n. 209: «Derelicta vocantur quae dominus voluntarie a se abdicavit, nec in alios eorum dominium transtulit.»; vgl. dazu auch Pius XI., Quadragesimo anno, AAS XXIII (1931), 177—228, hier 194.

<sup>84</sup> Pius XI., Divini Redemptoris, ebd., 84; Pius XII., Pfingstansprache zum 50. Jahrestag der Enzyklika Rerum Novarum, AAS XXXIII (1941), 195—205, bes. 201 s. über den Erwerbstitel Arbeit, Leo XIII., Rerum Novarum, nach: Rundschreiben über die Arbeiterfrage und die gesellschaftliche Ordnung, Autorisierte Ausgabe, Freiburg/Br.<sup>5</sup> 1931, bes. n. 8.

Näherhin nennt Pius XI. die Bedingungen für die Eigentumsschaffung durch Arbeit: Sofern diese „im eigenen Auftrag ausgeübt wird und eine Umgestaltung oder Wertsteigerung an ihrem Gegenstand hervorbringt, hat sie eigentumschaffende Kraft“<sup>85</sup>. Somit wird das neugeschaffene Gut nur in der Arbeit im eigenen Auftrag am eigengewordenen Rohstoff und mit eigenen Produktionsmitteln Eigentum des Arbeiters.

Hat der Mensch (als Art = alle Menschen) das natürliche Recht, über die Sachgüter zu seiner Lebenserhaltung zu verfügen (elementares Naturrecht!), so wird die Frage, ob der einzelne Mensch oder die Gesamtheit Träger des Eigentumsrechtes sein sollen, „durch die menschliche Natur zum Nutzen der Menschen“ im Sinne der Privateigentumsordnung entschieden<sup>86</sup>. Sie ergibt sich indirekt und mittelbar aus dem Naturrecht (angewandtes Naturrecht!). *Thomas* führt 3 Gründe an: Einmal wird die planende anstrengende Arbeit gegenüber dem Privateigentum lieber und besser geleistet als gegenüber dem gemeinsamen Besitz, der wirtschaftliche Erfolg ist also größer; sodann bleiben Friede und Ordnung unter den Menschen leichter gewahrt.

Die neuere Zeit stellt mehr die individuellen Gesichtspunkte heraus: Pflicht und Recht der Selbsterhaltung, Sorge für Familie und Zukunft, Recht auf das Erträgnis der individuellen Arbeit.

Wenn der Mensch den Boden in eigentumschaffender Arbeit mit- und umgeformt, sich dort eine Heimstatt geschaffen, dort kulturelle Arbeit geleistet hat, ist er berechtigt, auf diesen so bestimmten Lebensraum ein Forderungsrecht, einen Rechtsanspruch, geltend zu machen. Der Kulturboden ist ja nicht einfachhin Geschenk der Natur, sondern Produkt menschlicher Tätigkeit an der Natur, wodurch der Mensch zu Territorialbesitz gelangt.

Jeder Mensch aber hat einen natürlichen Anspruch auf all jene Güter, deren er zur Lebenserhaltung und -entfaltung bedarf; er hat weiter ein natürliches Recht auf die Frucht seiner Arbeit, hat ein Recht auf Eigentum. Wenn aber das Eigentum nach den berufenen Erklärern des Naturrechts ein dem Menschen von Natur aus zustehendes Recht ist<sup>87</sup>, dann doch notwendig auch die Grundlage dieses Eigen-

---

Daß es aber auch eine Versklavung des Menschen an die Arbeit gibt, braucht hier nicht näher ausgeführt zu werden; andererseits ist bemerkenswert, daß gerade der Kommunismus durch seine Massenvertreibungen und seine brutale Umsiedlungspolitik die Menschen um die Frucht ihrer Arbeit brachte und gerade diesen Erwerbstitel gröblichst verletzte.

<sup>85</sup> Pius XI., *Quadragesimo anno*, ebd.; «*industria vero quae ab homine eiusque ope nova species aut augmentum rei accesserit, ea una est quae hos fructus laboranti addicit*».

<sup>86</sup> S. Th. II/II q. 66, a. 2; q. 94, a. 5.

<sup>87</sup> So u. a. Leo XIII., *Rerum Novarum*, ebd., bes. n. 6, dort auch über das Recht auf Eigentum am Boden; Pius XI., *Quadragesimo anno*, ebd. 191 s; Pius XII., *Pfingstansprache* 1941, ebd.; *Weihnachtsbotschaft* 1942, AAS XXXV (1943), 9–24, bes. 17; *Ansprache an Mitglieder des Internationalen Instituts für Vereinheitlichung des Privatrechts*, 20. 5. 1948, Orig. franz., deutsch bei Utz-Groner, O.P., *Aufbau und Entfaltung des gesellschaftlichen Lebens*, Freiburg/Schw. 1954, I. n. 417 f.; *Rundschreiben Evangelii praecones* v. 2. 6. 1951, AAS XLIII (1951), 497–528, bes. 519, wonach Freiheit und Persönlichkeitswürde des Menschen das persönliche Nutzungsrecht an den Gütern der Erde als normale und naturgemäße Lebensgrundlage erheischen.“ Dem entspricht die grundsätzliche Forderung des Privateigentums, soweit möglich



tums, also des Menschen Lebensraum, den das Eigentumsrecht voraussetzt, weswegen das Recht auf den bestimmten Lebensraum ein grundlegendes Recht ist. Dort wo seine Wohnung, seine Äcker, seine Werkstatt liegen, ist eines Menschen bestimmter Lebensraum. Wird er von diesem verdrängt, dann verliert er eben auch seine Wohnung, das Feld, die Werkstatt, kurz seine immobilien Güter. Also muß es einen natürlichen Rechtsanspruch auf das Territorium geben als der Unterlage des Eigentums — auch schon des mobilen Eigentums, das der Mensch wie das Eigentum überhaupt mit ursprünglicher Entschlossenheit und Heftigkeit zu erhalten und zu schützen sucht, ist doch beim Eigentum der Gedanke der Dauer bestimmend — einen Rechtsanspruch also auf die Unterlage des Eigentumsrechtes und darüber hinaus weiterer natürlicher Rechte des Menschen wie Entfaltung, Würde, Freiheit, Eigenart — natürliche Rechte, die der konkreten Sicherung der menschlichen Existenz bedürfen.

Zu den genannten naturrechtlichen Erwerbsarten kommen vom positiven Recht her die Praeskription und die abgeleiteten Erwerbstitel (Eigentumsübertragung), deren wichtigste Formen hier Berufung durch den Landesherrn (Siedlungsauftrag), Kauf, Tausch und Erbschaft sein werden.

Bei all den erwähnten Erwerbsarten spielt jeweils der im Recht gerade auch für den Domizilserwerb wesentliche Wille eine ausschlaggebende Rolle.

2) Der Lebensraum eines Menschen wird weiter durch das biologisch-soziale Moment näher bestimmt.

In einem ganz bestimmten Lebensraum empfängt der Mensch Leben und biologisches Erbe, das wieder von diesem Raum schon mitbestimmt ist. Dieser Raum ist sein Herkunftsraum, und da das Kind den Lebensraum seiner Eltern teilt, einen gesetzlichen Wohnsitz (*domicilium necessarium*) hat, ist dieser Herkunftsraum auch rechtens der ihm gehörige Lebensraum, so die Eltern darauf einen Rechtstitel geltend machen können<sup>88</sup>.

Nun ist der Mensch ein soziales Wesen. Das Leben selbst und all die Güter, die notwendige Mittel zum Leben und letztlich zur Endzielerreichung des Menschen darstellen, sind ohne die Mitwirkung anderer Menschen nicht habhaft;

---

für alle". Deutsche Übersetzung bei Rohrbacher Anton, Heilslehre der Kirche, Freiburg/Schw., 1953, n. 745.

Vgl. auch: Der Große Herder, X, (Der Mensch in seiner Welt), Freiburg/Br. 5 1953, 618: „In der staatlichen Gemeinschaft kann ein Höchstmaß von selbstverantwortlicher freier Leistung und persönlichem Tun nur durch das Privateigentum gewährleistet werden. Deshalb ist das Privateigentum der beste Weg, über die Entfaltung der Persönlichkeit zur Entfaltung der Herrschaft der Menschheit über die Erde zu kommen, das heißt zu dem Ziele des größtmöglichen Anteiles aller an den Gütern der Erde. Das entspricht denn auch den Lehren des Naturrechts, das Gemeineigentum und Privateigentum als natürliche Rechte verschiedenen Grades betrachtet. Das Gemeineigentum, und zwar als negatives Gemeineigentum (d. h. daß niemand von Gebrauch und Teilnahme an den Gütern der Erde ausgeschlossen werden darf), ist ursprüngliches Naturrecht. Das Privateigentum als einziger Weg zur Erschließung und Nutzbarmachung dieser Güter, der dem Zustand der Menschheit entspricht, ist angewandtes Naturrecht...". Vgl. ferner Anm. 89 (Subsidiaritätsprinzip).

<sup>88</sup> Vgl. S. 17: Rechtliche Erwerbsarten.



jeder einzelne Mensch gibt und empfängt, er lebt naturnotwendig in Gemeinschaft, wobei die rechte Abgrenzung, das rechte Verhältnis zwischen Einzelem und Gemeinschaft, im Subsidiaritätsprinzip liegt<sup>89</sup>.

Der Mensch wird in Gemeinschaft hineingeboren, deren Urzelle die Familie und deren naturgemäße Erweiterung Sippe, Volksstamm, Volk sind. Der Mensch hat somit das natürliche Recht auf Teilnahme am Leben dieser natürlichen Gemeinschaft und damit auf das natürliche Band dieser Gemeinschaft, ihre Sprache<sup>90</sup>, hat ferner Recht auf ihre Kultur und erst recht auf die Grundlage dieser Gemeinschaft, auf ihren Lebensraum, und auch hier ist wieder zu ergänzen, so diese Gemeinschaft diesen rechtens erworben hat.

Eine weitere nähere Bestimmung und Fixierung erhält also der Lebensraum eines Menschen durch das Hineingeborenwerden in eine bestimmte Gemeinschaft — Familie, Sippe, Volksstamm, Volk —, natürliche Gemeinschaften, die zeitlich und werthaft vorstaatlich existieren.

### 3) Die Prägung durch den Lebensraum.

Nun erfährt nicht nur der Lebensraum durch die Bebauung seitens der Menschen seine konkrete Formung und Prägung, so daß er zum gestalteten und dem Menschen gehörigen Lebensraum wird, sondern auch umgekehrt bestimmt der Raum durch seine Naturgegebenheiten den dortigen Menschen, legt ihm be-

<sup>89</sup> Vgl. dazu Thomas, In Politicor., L I, c. 1; In Ethicor., L I, c. 1; De Regimine Principum, L I, c. 1; Taparelli Al., S.J., Saggio teoretico, L II, c. 2.

Siehe auch die päpstlichen Äußerungen zum Subsidiaritätsprinzip, bes. Leo XIII.; Immortale Dei, Marmy 838; Libertas praestantium, Marmy 111; Sapientiae christianae, Marmy 910; Pius XI.; Quadragesimo anno, AAS XXIII (1931), 203; Divini Redemptoris, ebd. 79; Pius XII.: Summi Pontificatus, AAS XXXI (1939), 433; Weihnachtsbotschaft 1942, Il Santo Natale e la umanità dolorante, AAS XXXV (1943), 9—24, bes. 13; Allocutio v. 20. 2. 1946, La elevatezza, AAS XXXVIII (1946), 148. Grundsätzliches zum Subsidiaritätsprinzip vgl. bei Utz A. F., O.P., Das Subsidiaritätsprinzip, Bd. II der Sammlung Politeia, Heidelberg 1953; vgl. auch Link E., Das Subsidiaritätsprinzip, sein Wesen und seine Bedeutung für die Sozialethik, Freiburg/Br. 1955, und die Besprechung des Buches von Bertrams W., S.J., in: Stimmen der Zeit, 1956, VIII, 388-390. Bertrams W., S.J., De principio subsidiaritatis in iure canonico, in Periodica, 1957, I, 3—65.

<sup>90</sup> Vgl. auch Frind Wenzel, Das sprachliche und sprachlich-nationale Recht, Wien 1899, bes. 99: „Das Recht auf die Sprache ist ein persönliches und besteht in der Betätigung eines Vermögens. Der naturrechtliche Titel dieses Rechtes liegt schon in dem Besitze des vom Schöpfer verliehenen Sprachvermögens“ und 277: „Träger der sprachlichen Rechte sind aber Personen, nicht Territorien, Länder und ebensowenig ein Staatsinstitut an sich. Für die staatliche Institution ist die Sprache ein Mittel, dessen Gebrauch nach den zuständigen Zwecken sich richtet. Demgemäß erstet für die Glieder eines Staates der Anspruch auf den Gebrauch ihrer Sprache nicht etwa wie durch Anteilhabung an einem Staatsgute, sondern kraft jenes Pflichtverhältnisses zwischen Staat und Gliedern, welches auf der legalen Gerechtigkeit ruht, also kraft pflichtmäßiger Funktionen der staatlichen Gewalt“. Vgl. auch die Ausführungen über Sprachpsychologie bei Schröteler, a.a.O., wo Sch. das Heimatbewußtsein ethnologisch, völker-, individual- und entwicklungspsychologisch analysiert.

Zur kirchenrechtlichen Seite der Sprachfrage siehe auch Kowalsky Nik., Römische Entscheidungen über den Gebrauch der Landessprache bei der hl. Messe in den Missionen, in: Neue Zeitschrift für Missionswissenschaft, 1952, 241 ff.



stimmte Aufgaben und Arbeiten auf, kurz er übt auf die ganze geistig-leibliche Entwicklung und Eigenart des Menschen einen nicht geringen Einfluß aus.

Niemand wird behaupten wollen, daß beispielsweise einem sizilianischen Bauern das gleiche Naturell eignet wie einem nordischen Marschenbauern oder einem Tiroler das gleiche wie einem Landmann aus der Puszta oder gar einem Eskimo wie einem Menschen des Urwalds!

Der konkrete Lebensraum, die bestimmte Umwelt, wirkt zunächst auf die körperliche Konstitution, die ihrerseits auf die Umwelt hin angepaßt ist, und er wirkt auf die geistige Eigenart und das ethische Leben ein<sup>91</sup>:

„Das Einzelleben entwickelt sich aus Anlage und Milieu (Umwelt), d. h. aus angeborenen Potenzen, die je nach der Art des Milieus erweckt und gestaltet werden oder schlummern bleiben und verkümmern. Anlage und Milieu wirken zunächst im bewußtlosen biologischen Geschehen, das wir kausal zu erkennen versuchen. Weiter gestalten sie sich in für uns psychologisch verstehbarer Weise im bewußten Leben, in dem eine Umwelt, wie Herkunft und wechselnde Lebensbedingungen, den Menschen prägen und von ihm ergriffen und geprägt werden. Als Natur eines Sichentwickelns steht das Individuum mit seiner Anlage dem Milieu gegenüber, mit dem es in Wechselwirkung tritt und Schicksal, Tat, Handeln und Leiden erlebt“<sup>92</sup>.

(Es braucht hier wohl nicht hervorgehoben zu werden, daß nicht nur die materiellen Einflüsse den Menschen prägen, sondern auch, und in erster Linie, die geistigen und geistlichen.)

Nicht nur die Vererbung, auch die Einwirkungen des den Menschen umgebenden naturbedingten Milieus haben an der Formung des Naturells eines Menschen ihren unbestreitbaren Anteil. (Zur Formung des Charakters bedarf es des Willens und der Erziehung).

#### 4) Bedeutung der Eigenart.

Außer den allen Menschen gemeinsamen geistigen Grundpotenzen, Verstand und Willen, gibt es sowohl beim Einzelmenschen eines bestimmten Lebensraumes gleichwie bei der in diesem Raume lebenden Menschengruppe spezifische Kulturanlagen und Fähigkeiten; man denke beispielsweise an das Rechtsempfinden der Römer oder die mathematische Begabung der alten Ägypter (daß sie Mathematiker wurden, hatte den Wohnraum im Nilgebiet zur Voraussetzung!)

<sup>91</sup> De Reg. Princ., L 2, a. 1, 2; S. Th. I q. 9 a. 5 ad 3; Schilling Otto, a.a.O., II, 49; vgl. ferner Feuling Daniel, O.S.B., Das Leben der Seele, Salzburg<sup>2</sup> 1948, 544. F. bezeichnet es als Grundgesetz, „daß alle höhere geistige Gesamtentfaltung der einzelnen Menschen schon durch eine hochentfaltete menschliche Gemeinschaft mitbedingt ist“ und „daß alle höhere Entwicklung der Einzelnen wie der Gemeinschaft zeitlich und geschichtlich tief bedingt ist“! Siehe auch Willwoll Alex., S.J., Seele und Geist, Freiburg/Br. <sup>2</sup> 1953, 186–189 (Mensch und Umwelt); über den Einfluß der Nachbarschaft und Wohnung siehe auch Quoist M., La ville et l'homme, Paris 1952, 58 ff. u. 223 ff.; über die Peristase auch Schröteler, s. c., 262.

Vgl. ferner Sodhi-Bergius-Holzcamp, Geschlechtsabhängige Unterschiede nationaler Stereotypen, in: Jahrbuch für Psychologie und Psychotherapie, München 1956, 263–296.

<sup>92</sup> Jaspers Karl, Allgemeine Psychopathologie, Berlin-Heidelberg 1948, 10 f.

Auch „das Antlitz der Völker“<sup>93</sup>, die besonderen geistigen Kräfte und Werte müssen als vom Schöpfer gewollt angesprochen werden; denn sie befähigen ihre Träger, den ihnen gemäßen Beitrag zur Förderung und Weiterentwicklung letztlich der Menschheitskultur und Gottesverherrlichung beizusteuern. Der Ausdruck „Völker und Nationen“ ist denn auch der Bibel sehr geläufig<sup>94</sup>.

Verschiedenheit der Rassen und Völker, Verschiedenheit der Sprachen, Verschiedenheit in den intellektuellen und den gefühlsmäßigen Anlagen sind also im Schöpfungsplan Gottes begründet und weil von Gott gewollt, dürfen die anderen Völker oder auch Stämme nicht verachtet oder gar gehaßt oder in ihren Rechten geschmälert werden.

In einem Organismus gibt es verschiedene Organe mit verschiedenen Funktionen und dennoch bildet ein Organismus ein wohlgegliedertes Ganzes, ein unum corpus. So sollte das Menschengeschlecht ein wohlgegliedertes Ganzes sein, eine familia gentium, deren einzelne Glieder, ein jedes ausgestattet mit besonderen Anlagen und Fähigkeiten, in organischem Zusammenwirken seinen ihm gemäßen Teil zum bonum commune generis humani beitragen soll, damit die Menschheit das ihr vom Schöpfer gesteckte Ziel, seinen finis naturalis und supernaturalis, unter dem primären Mitwirken des dreieinigen Gottes erreichen kann.

*Der Mensch also braucht nicht nur Lebensraum und festen Lebensraum, auf den er vom elementaren Naturrecht her Anspruch hat, dieser Lebensraum ist durch die rechtlichen Erwerbsarten, ist durch die biologisch-soziale Gegebenheit und durch den natürlichen Einfluß des Raumes auf Mensch und Menschengemeinschaft näherhin bestimmt und festgelegt. Die naturrechtliche Verankerung des Rechtes auf den so bestimmten Lebensraum liegt darüber hinaus in der gottgewollten Stellung und Aufgabe der Glieder zum Ganzen. Für Aufgabe und Ziel des Menschen ist denn also ein bestimmter Lebensraum innere vernünftige Notwendigkeit, worin gerade das Wesen des Rechtes besteht<sup>95</sup>.*

*Gehört das Recht auf Lebensraum mit gewisser Stabilität, weil zur gottgewollten Lebensentfaltung, -mitteilung und Vervollkommnung unerläßlich, zum elementaren Naturrecht, so der rechtens bestimmte Lebensraum zumindest zum angewandten und sekundären Naturrecht.*

<sup>93</sup> Willwoll, a.a.O., 187.

<sup>94</sup> Vgl. z. B. Ps. 116: „Laudate Dominum, omnes gentes, laudate eum, omnes populi!“; Math. 28 19. Zur Bedeutung der völkischen Eigenart auch Pius XII., Summi Pontificatus, AAS XXXI (1939), 413—453, hier 435, deutsch 583: „Die Menschheit ist zwar, gemäß der von Gott eingerichteten natürlichen Ordnung, in gesellschaftliche Gruppen, Nationen und Staaten geteilt, die voneinander unabhängig sind in bezug auf Gestaltung und Leitung ihres Eigenlebens; zugleich ist sie aber auch durch gegenseitige sittliche und rechtliche Bindungen zu einer großen Gemeinschaft zusammengeschlossen, deren Ziel das Wohl aller Völker ist und die ihre Einheit und ihren Fortschritt durch besondere Gesetze schützt.“; Allocutio an die Gesandten und Botschafter, v. 25. 2. 1946, AAS (XXXVIII) (1946), 152—155, bes. 153: „... Celle-ci est la grande polyphonie classique. Telle est l’harmonie qui devrait résulter de l’accord de toutes les nations, grandes et petites, fortes et faibles, différentes de physionomie ou d’intérêts particuliers, mais toutes également admises à se faire entendre parce que toutes fondées sur la même base, la dignité personnelle de l’homme complet, parce que toutes enflammées d’un même désir de paix.“; ferner Rundschreiben Evangelii praecones, AAS XXXXIII (1951), 497—528, bes. 521.

<sup>95</sup> Sägmüller Joh. B., Lehrbuch des kath. Kirchenrechts, Freiburg/Br. <sup>3</sup> 1914, I, 2.



#### IV. Das Recht auf die Heimat

In der deutschen Rechtsliteratur wird gegenwärtig mit Anstrengung die Frage nach dem „Recht auf Heimat“ bzw. dem „Recht auf die Heimat“ untersucht. Wir haben bislang diese Formulierung vermieden, einmal weil der Begriff ‚fester, bestimmter Lebensraum‘ rechtlich leichter faßbar ist und zum andern, weil der Terminus „Heimat“ im nichtdeutschen Sprachbereich auf Schwierigkeiten stößt.

Dennoch muß auf die Frage des Heimatrechts und der damit verbundenen Schwierigkeiten etwas näher eingegangen werden; denn beim bisher dargelegten Recht auf bestimmten Lebensraum fehlt noch ein Bestandteil, der gerade im Begriff Heimat stark betont erscheint — nämlich die natürliche Hinneigung zu diesem Lebensraum, die, wenn auch in verschiedener Stärke, eine Allgemaintatsache ist.

Mit dem Raum, den der Mensch geprägt und geformt, und der seinerseits den Menschen geformt und geprägt hat, und — wohl noch mehr — mit dem Boden, wo der Mensch die entscheidende Zeit des Weltfindens erlebt hat, mit dem Raum froher und schwerer Erlebnisse, dem Raum, der die Gräber der Ahnen birgt, ist er verbunden, verankert, verwurzelt. Mit ihm verbindet ihn das Band natürlicher eingegebener Hinneigung — eine natürliche Neigung, von der Thomas sagt, sie sei eine vom Schöpfer der Natur selbst eingesenkte Neigung<sup>96</sup>. Deshalb vermag sich der Mensch von dort nur schwer zu trennen. Und wenn von ihm getrennt, wird er von diesem Raume weiterhin angezogen durch das Heimweh. Das Heimweh, das selbst in den Psalmen ein unsterbliches Zeugnis gefunden hat<sup>97</sup>, ist eine allgemeine, internationale Erscheinung und überfällt — z. B. in der Kriegsgefangenschaft — auch hartgewordene Männer.

Auch der Umstand, daß es wohl kein Kulturvolk gibt, das nicht Heimatlieder besäße, bezeugt diese natürliche Verwurzelung des Menschen mit dem ihm gehörigen Lebensraum<sup>98</sup>. Mit diesem — zweifellos einen geistigen Wert darstellenden — irrationalen Element der Geborgenheit und Vertrautheit, das gerade im Heimatbegriff hervortritt, geht das Recht auf Heimat über das besagte Recht auf be-

---

<sup>96</sup> S. Th. II/II q. 101; I. q. 60 a. 1 ad 3; Schröteler, a.a.O., 243: „Das Wort Heimat bedeutet in erster Linie etwas Objektives, einen Ort, . . . Aber dieses Objektive hat eine innere Beziehung zu einem Subjekt“. Vgl. über die Heimatliebe auch Leo XIII., *Sapientiae christianae*. Siehe auch Häring Bernhard, *Das Gesetz Christi*, Freiburg/Br. 1954, 981; dort auch Angabe über neuere Literatur zu dieser Frage, bes. Ruland Ludwig, *Die Vaterlandsliebe als sittliche Tugend*, Würzburg 1923, Gröber Conrad, *Kirche, Vaterland und Vaterlandsliebe* (zeitgemäße Erwägungen und Erwiderungen), Freiburg/Br. 1935, Willaert L., *Religion et patriotisme*, Tournai 1947; Rooy H. van, *Aimer la patrie*, Lüttich 1949.

<sup>97</sup> Ps. 138, 11; vgl. ferner Schröteler, a.a.O., 246 f. über das übertriebene und verminderte Heimatbewußtsein.

<sup>98</sup> Vgl. auch Messner, a.a.O., 367: „Der Heimat gilt eines der tiefsten Gefühle des Menschen, sie ist neben der Liebe der bedeutendste Gegenstand des Singens und Sagens der Völker in ihren Liedern und Dichtungen. In der Tat, Heimatgefühl und -liebe sind ein Urelement des Nationalbewußtseins und beide bewegen sich um Werte, die für einen Menschen im Vollsinn des Wortes Lebenswerte sind, für die er, wenn nötig, die größten Opfer zu bringen bereit ist.“ Über das Heimatbewußtsein der verschiedenen Völker in Spruch und Lied vgl. Schröteler, a.a.O., 244 f.

stimmten Lebensraum hinaus. Zweifelsfrei ist auch, daß das Recht nicht nur materielle Güter, sondern auch geistige Werte (z. B. die Ehre) zu schützen hat.

So sei denn, über das Recht auf bestimmten Lebensraum hinausgehend, der heutige Stand über das Rechtsgut Heimat untersucht<sup>99</sup>.

Wie schwierig es ist, den Begriff „Heimat“ zu definieren, zeigen verschiedene Versuche und Vorschläge aus jüngster Zeit:

„Die Heimat ist ein Wert im Bereich der Seele . . . Das Heimaterlebnis ist erweitertes Familienerlebnis“<sup>100</sup>.

Diese Umschreibung, die Heimat lediglich als einen Gefühlsbegriff hinstellt, bleibt, weil sie nur eines von mehreren Elementen berücksichtigt, einseitig und ungenügend und das einzige hier betonte Element ist zudem recht schwer greifbar.

„Heimat bezeichnet den engeren, Vaterland den weiteren Umkreis, dem der Mensch entwachsen ist und sich darum verbunden bzw. dortselbst geborgen fühlt“<sup>101</sup>.

Diese „Definition“ betont zwar über die erste hinausgehend, das räumliche Element, sie hat indes nur die Heimat im engeren Sinne, die Geburtsheimat, im Auge.

Das gleiche gilt von folgendem Definitionsversuch:

„Unter Heimat verstehen wir (im Unterschied zum großräumigen Vaterland) einen räumlich enger begrenzten Bezirk, dem der Mensch durch Herkunft und Kindheitserlebnisse auch gefühlsmäßig auf besondere Weise seelisch verbunden ist“<sup>102</sup>.

„Heimat ist nicht bloß tatsächliche, sondern vom Willen und Gefühl durchwirkte Bodenständigkeit“<sup>103</sup>.

Hier ist auch, ohne eigens hervorgehoben zu sein, die Wahlheimat inbegriffen; zwei rechtliche Elemente scheinen bereits auf, Bodenständigkeit und der Wille dazu.

Auf eine nicht geringe Schwierigkeit weist Bülck hin, indem er die verschiedene Heimatauffassung bei der Staats- und bei der Kulturnation herausstellt:

„Heimat ist für die Staatsnation ein vorwiegend rationaler, staatlich-politischer Begriff, der durch das von Freiheit und Gleichheit bestimmte Verfassungsideal des liberalen Rechtsstaates erfüllt ist“ und für die Kulturnation ist

<sup>99</sup> Vgl. Hadrossek Paul, Die Problematik des Rechtes auf Heimat, in: Königsteiner Blätter, 1955, I, 3–10.

<sup>100</sup> Staatslexikon, Freiburg 1927, II, 1148.

<sup>101</sup> Welty Eberhard, O.P., Herders Sozialkatechismus, Freiburg/Br. 2 1953, II, 109.

<sup>102</sup> Boehm M. H., in: Bernsdorf-Bülow, Wörterbuch der Soziologie, Stuttgart 1955, 215.

<sup>103</sup> Grentrup Theod., Die Apostolische Konstitution ‚Exsul Familia‘ zur Auswanderer- und Flüchtlingsfrage, München 1955/56, 184.



Heimat „die irrationale Verknüpfung eines bestimmten Volkes mit seinem Siedlungs- und Kulturraum“<sup>104</sup>.

Zu dieser einer allgemeingültigen Definierung Schwierigkeit bereitenden Unterscheidung kommt aber als Grundschwierigkeit das eben erwähnte Unvermögen der Übersetzung von ‚Heimat‘ in andere Sprachen, wie auch das deutsche ‚Recht auf Heimat‘ bei anderen Völkern als ‚Recht auf das Geburtsland‘ wiedergegeben wird, wenn sie vom ‚right to our native land, droit au pays natal, derecho el pais natal‘ sprechen, weil, wie auf der Sieneser Konferenz 1952 des Institut de Droit international der Schweizer Völkerrechtler *Max Huber* betonte, das deutsche Wort „Heimat“ keine sinngerechte Entsprechung in anderen Sprachen habe<sup>105</sup>.

Diese Grundschwierigkeit, das Fehlen des Wortes ‚Heimat‘ in anderen Sprachen, – wengleich, vielleicht nicht so stark und bewußt, der Begriff Heimat auch bei den andern Völkern existent ist – dürfte verschiedene Gründe haben; so ist die Verwurzelung mit dem angestammten Boden bei Kolonisationsvölkern geringer, auch die starke Stellung der geschichtlichen Entwicklung, der Gewohnheit und des Gewohnheitsrechtes im deutschen Raum mag mitsprechen (wofür in der Rechtsgeschichte die hundertjährige Opposition gegen die Rechtskodifizierung, das BGB, von seiten der Historischen Rechtsschule zeugt, die durch die Romantik bestärkt wurde, welche mit ihrer Hinwendung auf das organisch Gewachsene und historisch Gewordene in ihrem Menschenbild die wachstumsmäßige Ganzheit des Menschen in der Gemeinschaft und ihrer Kultur besonders hervorgehoben hatte).

Dem Verständnis des Wortes ‚Heimat‘ kann wohl seine philologische Betrachtung dienlich sein<sup>106</sup>. *Grentrup* hat in einer sprachgeschichtlichen Untersuchung zunächst auf die Zusammensetzung von ‚Heim‘ und ‚at‘ hingewiesen. Demnach begegnet uns ‚heim‘ (hem, ham) als Bezeichnung eines geschlossenen Siedlungsraumes eines Volksstammes – Land und Gemeinschaft zur Einheit verbunden – schon im ‚Boihaemum‘ bei Tacitus (Germ. Kap. 28). Die kollektive Bedeutung zeigt sich später auch in zahlreichen Ortsnamen und Klostergründungen (Rüdesheim, Gandersheim), so auch im Englischen (z. B. Birmingham). Daneben wurde in der Folgezeit auch die Einzelwohnung, die Stätte der Geborgenheit, worüber der Besitzer verfügte, ‚heim‘ genannt<sup>107</sup>. Heim ist also die Stätte der Geborgenheit.

Die Nachsilbe -at (auch -odi, -ot, -ote) bedeutet ‚verbunden mit‘, ‚versehen

---

<sup>104</sup> Bülck Hartwig, Das Recht auf Heimat, 3; Stavenhagen Kurt, Heimat als Lebensraum, Göttingen<sup>2</sup> 1948, hebt aus dem mehrschichtigen Begriff Heimat vorab das Gemeinschaftserleben heraus, wonach sich Heimat etwa definieren ließe als „die in einem bestimmten Raum lebende Gemeinschaft, die durch das traditionelle Verwobensein mit ihr in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft, und durch das für sie geleistete und von ihr angenommene und fortgeführte Lebenswerk Vollendungsmöglichkeit menschlicher Existenz bietet“! Vgl. auch Anm. 96.

<sup>105</sup> Bülck, a.a.O., 74.

<sup>106</sup> Grentrup Theod., Heimat als Wort, sprachgeschichtlich betrachtet, in: Christ Unterwegs, 1955, X, 1–4; es sei gestattet, auf diesen fachmännischen Artikel etwas breiter eingehen zu dürfen, der manche Schwierigkeit im Verständnis des Heimatbegriffs wohl entbergen kann.

<sup>107</sup> Vgl. Müller W., Mittelhochdeutsches Wörterbuch, Leipzig 1854, 653 f.

mit'. Heimat ist also — wie Grentrup<sup>108</sup> ausführt — ein Raum, der mit einem Heim versehen ist oder der von einem Heim bestimmt wird — also das Heimland; „das Heim stellt die kostbare Mitte, das Land den umschließenden Kreis dar“ . . . Heimat ist „eingefaßtes Heim“ . . . „Wenn wir uns streng an die Wortbildung halten, ist das Land der empfangende Teil, dem sich das Heim als der bestimmende Wert einfügt“<sup>109</sup>.

Wenn auch das deutsche Wort Heimat in den romanischen Sprachen kein volles Gegenstück findet, so weist es doch gewisse Parallelen in den nordischen Sprachen auf.

Die englische Sprache verwendet das gleiche Wort home für Haus, Heim, Wohnung (und zwar für das mir gehörige Haus) als auch für Heimat (mag auch dabei der soziale Akzent schwächer sein als beim deutschen Begriff Heimat); die jeweilige Bedeutung ergibt sich aus dem Zusammenhang.

Ebenso ist es im Schwedischen, wo ‚hem‘ Heim und Heimat bedeutet.

Das Dänische bezeichnet Wohnung mit hjem und Heimat mit hjemland.

Die Holländer hingegen gebrauchen für unser Haus ‚huis‘, (für das mehr kollektive Heim [Jugend-, Altersheim] — ‚tehuis‘), das aber nicht auch die Bedeutung von Heimat hat, dafür verwenden sie ‚geboorteland‘ oder weitergreifend ‚vaderland‘, also juristisch leichter bestimmbare Begriffe!

Die romanischen Sprachen aber kennen — nach Grentrup — von der Reihe ‚Heim - Heimat — Heimatland — Vaterland‘ nur den 1. und letzten Begriff, nämlich domus und patria, und verwenden — im Gegensatz zum Englischen und Schwedischen — den letzten Begriff, patria, sowohl für Vaterland als auch für Heimat.

Von der Philologie her sind uns für den Begriff Heimat zunächst 2 Elemente gegeben, nämlich Heim und Land, die sich durch und für den Menschen zur Einheit zusammenschließen. Da aber der Mensch ein Gesellschaftswesen (ens sociale) ist, muß die dort wohnende Menschengemeinschaft vorzüglich in den Heimatbegriff miteinbezogen werden. So verknüpfen sich in ihm 3 Elemente: ein häusliches, ein geographisches und ein soziales.

Die Definition kann deshalb lauten: „Heimat ist Heim mit dem tragenden und umfassenden Land und mit der umwohnenden Menschengemeinschaft in harmonischer Wechselbeziehung“<sup>110</sup>. Diese Begriffsbestimmung Grentrups läßt indes die in der oben geprägten Definition<sup>111</sup> aufscheinenden Rechtsbegriffe — Tatsache der Bodenständigkeit und Wille zur Bodenständigkeit — wieder verblassen; zudem bedürften die hier allgemein genannten „Wechselbeziehungen“ einer genaueren Fixierung.

Indes scheint auch in der lateinischen Sprache zwischen domus und patria ein gewisses Zwischenglied gegeben zu sein, nämlich das ‚domicilium‘, das unserem Begriff Heimat näherückt; denn domicil (= domum colere)<sup>112</sup> hebt ja doch außer den Elementen Raum und Heim auch die gegenseitige Wechselwirkung und das

---

<sup>108</sup> Grentrup, a.a.O., 2.

<sup>109</sup> Grentrup, a.a.O., 3.

<sup>110</sup> Ebd.

<sup>111</sup> Siehe S. 56/V und Anm. 103.

<sup>112</sup> Vgl. Anm. 76.



zeitliche Element hervor (colere — incola); auch ist domicilium — wie das Wort Heimat — zunächst von politischen Merkmalen unabhängig.

Doch nicht nur die Philologie, auch das römische Recht selbst führt uns in unserer Frage wohl weiter und eine stärkere Beachtung der römisch-rechtlichen Gegebenheiten scheint auch in unserer Frage wünschenswert und wegweisend:

Bei Justinian findet sich die Umschreibung des Domizils: «Ubi quis larem rerumque ac fortunarum suarum summam constituit»<sup>113</sup>. In Anlehnung daran können wir definieren: „Heimat ist der Lebensraum, in welchem sich jemand seine Wohnung und all sein Hab und Gut fest eingerichtet hat“.

In der Justinianischen Definition liegen all die Elemente, die auch für den Begriff Heimat wesentlich zu sein scheinen, nämlich: Raum (ubi), Mensch (quis), Herd — Heim (lar), Habe (res suae), Glück und Schicksal (fortuna, in Verbindung mit lar auch Geborgenheit und Vertrautheit), Leistung und Wille (constituit) — also das räumliche biologisch-soziologische, kulturelle und damit notwendig ein willentliches und zeitliches Element!<sup>114</sup> Das Recht aber auf diesen Raum, «ubi quis larem rerumque ac fortunarum suarum summam constituit», kann füglich als das Recht auf die Heimat bezeichnet werden. Gewiß geht ‚Heimat‘ als Landschaft über das Heim hinaus. Ihre Grenzen mögen im subjektiven Erleben der Einzelnen liegen, aber das Heim ist der bestimmende Zentralpunkt.

Unter **Recht auf Heimat** ganz allgemein fällt denn also das zum Recht auf festen Lebensraum Gesagte<sup>115</sup>; hinzu kommt die stärkere Betonung der für die gesunde Lebensentfaltung und -führung unentbehrlichen Geborgenheit und Sicherung<sup>115a</sup>. Diese aber stellen einen Ordnungsfaktor über die Bedeutung für den einzelnen hinaus dar.

Es wurde — offenbar nicht zu Unrecht — sogar behauptet: „Das Heimatbewußtsein ist die natürliche Gegenkraft des Bolschewismus und aller anderen totalitären Systeme. Darum ist das totalitäre System bemüht, die Heimatverbundenheit der Menschen und ganzer Volksgruppen auszulöschen. Es soll der Mensch nicht Herd und Heim haben. Der Lebensstil aller totalitären Systeme ist das Lager. Nomadisierung des Menschen ist eine Grundtendenz aller Aggressoren und Tyrannen als Vollstrecker der großen Unruhe in der Welt. Im Zelt und in der Baracke wird man nicht heimisch und da die große Sehnsucht des Menschen Sehhaftigkeit, Frieden

<sup>113</sup> Codex Iust. X, 40, 7, zitiert nach Bidagor Ramon, S.J., Animus en derecho canonico, in: Miscelanea Vermeersch, Vol. I, Rom 1935, 390.

<sup>114</sup> Vgl. S. 15 f. — (Recht auf bestimmten Lebensraum.).

<sup>115</sup> Vgl. S. 15—17; über die Notwendigkeit der Geborgenheit vgl. auch die Ausführungen über die Gründe besonderer Flüchtlingsseelsorge.

<sup>115a</sup> An den medizinischen Fakultäten der deutschen Universitäten wurde eine Reihe Dissertationen über Erkrankungen, zumal psychische, der Vertriebenen geschrieben; angeführt seien hier nur: Marker Ludwig, Die Bedeutung exogener und endogener Faktoren beim Zustandekommen von paranoiden und depressiv gefärbten Psychosen bei Flüchtlingen und Entwurzelten, Heidelberg 1947; Wirsam Hans Kurt, Über psychische Erkrankungen bei Flüchtlingen, Göttingen 1949. Vgl. ferner Huber Reinhold, Der Einfluß der Flüchtlingsnot auf die Säuglingssterblichkeit, med. Diss., Erlangen 1948.



und Geborgenheit ist, läßt sich williger aufbrechen aus dem Provisorium des Zeltes oder der Baracke, um Zielen der Eroberung zu dienen<sup>116</sup>.

Da auch diese unentbehrliche Geborgenheit und Sicherheit normalerweise nur im bestimmten vertrauten Lebensraum gegeben erscheint, darf und muß auch vom natürlichen Recht auf die Heimat gesprochen werden. Das Recht auf Heimat allgemein ist elementares Naturrecht, das auf die bestimmte Heimat angewandte Naturrecht.

Dieses Recht kann zunächst negativ formuliert werden als „jene menschliche Norm, die den seßhaften Menschen vor Vertreibung, insbesondere vor Massenvertreibung, schützt“<sup>117</sup>, womit Rogge ein völkerrechtliches Postulat aufstellt. Doch handelt es sich hierbei keineswegs um ein werdendes Recht. Das Recht existiert, ist vom Naturrecht her gegeben. Lediglich seine Erkenntnis, das Wissen darum, und seine völkerrechtliche Verankerung ist — hoffentlich — im Werden.

Positiv drückt dieses Recht Krähm aus: „Heimatrecht ist das Recht eines Menschen, sich selbst samt seiner Familie an einem bestimmten Ort der Erdoberfläche mit dem ihn 1. die Überlieferung von Vätern und Vorvätern oder auch 2. sein eigener frei gefaßter Entschluß verbindet, ungestört aufzuhalten“<sup>118</sup>.

Der Volkstheoretiker M. H. Böhm umschreibt das Heimatrecht wie folgt: Heimatrecht ist die Rechtsnorm, die — gestützt auf die allgemeinen Menschenrechte — die Möglichkeit für einen einzelnen oder eine Gruppe sichert, in einer frei bestimmten Gemeinschaft nach eigenem Ermessen in dem Raum zu leben und zu wirken, dem man als Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen durch Sprache oder Geburt oder Abstammung oder eigene Leistung verbunden ist“<sup>119</sup>. Dabei scheint nur eine stärkere Hervorhebung der naturrechtlichen Gegebenheit wünschenswert.

---

<sup>116</sup> Seebohm-Merkatz, Das Recht auf Heimat, nach einem Vortrag im Süddeutschen Rundfunk, als Broschüre herausgegeben, S. 6. Fast gleichzeitig schrieb Pius XII. in seiner Botschaft an den 75. Deutschen Katholikentag in Berlin über die Heimatlosigkeit des Materialismus, vgl. AAS XXXIV (1952), 723—727, epistula v. 10. Aug. 1952, hier S. 726: „Der Materialismus ist endlich seelische Heimatlosigkeit. Millionen von euch haben die Bitternis des Verlustes der irdischen Heimat durchkosten müssen, jenes Fleckens auf der Erde, wo das elterliche Haus stand, wo die Väter und Vorväter als freie Menschen zufrieden lebten. Der Materialismus macht aus der Heimatlosigkeit wieder einen Grundsatz und fügt zur irdischen die seelische. Ihm ist der Mensch nur ein Quentchen Materie. Die Materie kann man aber umsetzen und vertauschen, wie und wo man will. Wie viele von euch haben die Praxis dieses Grundsatzes erschütternd an sich erfahren müssen!“.

<sup>117</sup> Rogge Heinrich, Das Recht auf Heimat, in: Christ Unterwegs 1953, XII, 4; Rogges Darlegungen, die eine Übersicht über die Heimatrechtsbewegungen enthalten, finden sich in: Christ Unterwegs, 1953, XI, XII, und 1954, I, II.

<sup>118</sup> Krähm Kurt, Die Heimat als Grundrecht, in: Die Landsmannschaft, 1955, I, 11; ausführlicher Kraus Herbert, Massenvertreibung und Völkermord, in: Jahrbuch der Albertus-Universität zu Königsberg, 1954, IV, 120; „Unter Recht auf Heimat verstehen wir das natürliche Recht jedes Menschen, im territorialen Bereich seines Staates, in den er hineingeboren oder -gewachsen ist, und innerhalb dieses Staates dort zu wohnen, wo er sich innerlich verwachsen fühlt“.

<sup>119</sup> Boehm M. H., zitiert nach Doms Julius, Gedanken z. Recht auf die Heimat, Düsseldorf 2 1956, 7.



## V. Rechtsträger

Das Recht muß ein Rechtssubjekt haben. Wer ist Träger des Rechtes auf Heimat, der Heimat allgemein und im besonderen? Es gibt Individual- und Gruppenrechte.

„Das Rechtsgesetz dient der Verwirklichung des subjektiven Rechtes. Doch ist dabei zu beachten, daß Träger von Rechten nicht nur der Einzelmensch sein kann, die physische Person, sondern auch die Gemeinschaft als moralische Person“<sup>120</sup>. Wenn, wie dargelegt, Heimat ein wesentliches Rechtsgut ist, das zum Menschen gehört, liegt ein Naturrecht im individuellen Sinne vor. Jeder Mensch hat, wie ausgeführt, ein elementar-naturhaftes Recht auf Heimat und ein angewandtes auf diese Heimat<sup>121</sup>.

Da aber der Mensch naturnotwendig in die Gemeinschaft, in Familie, Volkstamm, Volk, hineingeboren wird, so gibt es unbestreitbar ein Familienrecht<sup>122</sup> und natürliche Rechte der größeren Gemeinschaften.

Einer etwas schärferen Belichtung bedarf hier die Volksgruppe:

Um zunächst von einer Gemeinschaft, von einer Gruppe im rechtlichen Sinne sprechen zu können, müssen vier Elemente gegeben sein: 1. Glieder, die zusammen ein Ganzes bilden, 2. ein gemeinsames Ziel, 3. das gemeinsame Streben nach diesem Ziele und 4. die gemeinsamen Mittel<sup>123</sup>.

Unter einer Volksgruppe nun versteht man eine Gemeinschaft eines bestimmten Territoriums, welche die gleiche Sprache, Kultur und Geschichte verbindet und die auch Rechts- und Pflichtenträger ist, wie es z. B. Minderheitsgesetze besagen<sup>124</sup> — also eine Sozialeinheit, die kleiner als ein ganzes Volk ist, aber tatsächlich eine Lebenseinheit bildet<sup>125</sup>.

Die nationale Minderheit im besonderen kann mit *Messner* definiert werden als „eine durch völkisch-kulturelle Bande geeinte Großgruppe auf gemeinsamem Wohngebiet als Teil einer staatlichen Gemeinschaft, jedoch auf Grund der erwähnten Bande verwandt mit der herrschenden Nationalität einer anderen staatlichen Gemeinschaft“<sup>126</sup>.

Auch die Volksgruppe hat ihre Rechte; Verwandtschaft durch Familienversipung, Heimat, Volkstum, Brauchtum, stellen grundlegende Gemeinschaftswerte

<sup>120</sup> Bertrams, Seinsethik und Naturrecht heute, 17; vgl. auch CIC cc. 99—103.

<sup>121</sup> Vgl. auch Wegner Arthur, Die Stellung der Einzelperson im gegenwärtigen Völkerrecht, in: Festschrift für Rudolf Laun zum 70. Geburtstag — Gegenwartsprobleme des internationalen Rechtes und der Rechtsphilosophie, 1953, 341—366.

<sup>122</sup> Vgl. z. B. Leo XIII., *Rerum novarum*, ebd., n. 9—11; Pius XII., *Summi Pontificatus*, ebd., 435 bis 457, deutsch 580—583.

<sup>123</sup> Vgl. z. B. Holböck, Carl, Handbuch des Kirchenrechts, Innsbruck-Wien, 1951, I, 30.

<sup>124</sup> Messner, a.a.O., 317: „Die verbindenden Faktoren der Stammesgemeinschaft sind die gemeinsamen Blutsbande, der gemeinsame Dialekt, die gemeinsame geschichtliche Erfahrung und die natürliche Umwelt“. Siehe auch Anm. 127.

<sup>125</sup> Hadrossek Paul, Die Problematik des Rechts auf Heimat, in: Königsteiner Blätter, 1956, II, 47.

<sup>126</sup> Messner, a.a.O., 320. Zum Minderheitenproblem vgl. auch Messineo A., S.J., *Il problema delle minoranze nazionali*, Rom 1946 (mit reichlicher — meist westlicher — Literaturangabe) und die Besprechung des Buches in: Stimmen der Zeit, 1957, 143.



dar, da sie einen Wesensbestandteil in der unmittelbaren Umwelt bilden, die, wie uns die Sozialbiologie sagt, für die meisten Menschen von größter Bedeutung für die Entfaltung ihrer Persönlichkeit ist und einen unerläßlichen Nährboden für die gesunde Entfaltung der menschlichen Natur überhaupt bildet.

Die Pflege dieser Werte steht folglich in enger Beziehung zu existentiellen Zwecken, begründet daher eine gesellschaftliche Funktion des Stammes und daher ein natürliches Recht<sup>127</sup>.

---

<sup>127</sup> Messner, a.a.O., 318. Vgl. auch Scholz Franz, Verblaßt das Recht auf Heimat?, in: Mitteilungen für die heimatvertriebenen Priester aus dem Osten, 1956, I, 6; Weil der Mensch „auch Sozialwesen ist, ist er auf die Einbettung in ein Sozialgefüge angewiesen. Nur in diesem entfalten sich seine Möglichkeiten voll... Da nun die Beheimatung zur Vollendung, zur Integration des Menschen notwendig ist, hat auch die heimatliche Gruppe, der Stamm, einen natürlichen Anspruch, sich selbst zu erhalten und durch Einfügung in das größere Vaterland, im Vielklang mit anderen Gruppen die vollendete Gesellschaft darzustellen“. Auch der Fuldaer Moraltheologe bezeichnet im genannten Artikel (Mitteilungen, 1956, I, 4–10 und II, 22 f.) unter der nicht ganz glücklichen Überschrift (denn nicht das Recht auf die Heimat, sondern das Wissen um dieses Recht kann verblassen), das Recht auf Heimat als ein natürliches Recht, das allem kodifizierten Recht vorausgeht, nennt mit Fug den Vertrag von Potsdam eine ‚res inter alios acta‘ und setzt sich kritisch und in gedrängter Form mit dem Verzicht auf die Heimat auseinander.

Vgl. ferner Hadrossek Paul, ebd.: „Denn ohne Zweifel sind nicht nur Völker, sondern auch Volksstämme (ja gerade sie, weil sie gegenüber der oft vom Individuum lebensmäßig nicht mehr erfassbaren Ausdehnung großer Völker eine persönlich erfahrbare Lebenseinheit bilden) und so auch bestimmte Bevölkerungsgruppen Rechtssubjekte von Natur. Die vorstaatliche Rechtspersönlichkeit dieser natürlichen Lebenseinheiten drängte nun zu ihrer positiven Anerkennung“. H. verweist hierzu auf Art. 188 der Paulskirchenverfassung, die als erste einen allgemeinen Schutz der Minderheitsvölker angeordnet hat, auf die Volksabstimmungen und das Genocid-Abkommen der Vereinten Nationen v. J. 1948, Beispiele dafür, daß auch das Völkerrecht Rechtsgrößen dieser Art Schutz zukommen läßt.

Vgl. weiter Eisebeck Hanns-Gert von, Volksgruppenrecht — erster Schritt zu neuen Wegen in: Der europäische Osten, 195 II, 67–70, der sich mit der Dringlichkeit der Schaffung eines Volksgruppenrechts, das als international rechtsverbindlich erklärt werden müsse, auseinandersetzt; Wierer Rudolf, Die Realisierung des Volksgruppenrechts, in: Der europäische Osten, 1956, II, 70–73, wo der tschechische Gelehrte, gestützt auf die Erfahrungen der letzten Dezennien, zehn Grundprinzipien des Volksgruppenrechtes zusammenstellt:

- „1. Jede Volksgruppe hat ein unverletzliches Recht auf Schutz und Erhaltung ihrer Eigenart.
2. Jeder Bürger eines Staates hat das Recht, sich frei zu einer Nationalität (Volksgruppe) zu bekennen. Dieses Bekenntnis darf weder nachgeprüft noch angezweifelt werden.
3. Der Genuß aller staatsbürgerlichen Rechte muß allen Staatsbürgern ohne Rücksicht auf die Zugehörigkeit zu einer Volksgruppe gewährt werden.
4. Jeder Bürger eines Staates hat das Recht, seine Sprache frei zu gebrauchen und zu pflegen — besonders in Schule und Kirche. Jeder Staat ist verpflichtet, dieses Recht einer Volksgruppe anzuerkennen und zu schützen.
5. Jeder Angehörige einer Volksgruppe kann in mehrsprachigen Gebieten vor allen Behörden in seiner Sprache verhandeln.
6. Jede Volksgruppe hat Anspruch, sich als Körperschaft des öffentlichen Rechts zu organisieren, und hat ein Recht auf kulturelle Autonomie. Die Volksgruppen müssen an den öffentlichen Zuwendungen der Staaten bzw. Länder entsprechenden Teil haben.
7. Eine Volksgruppe, die in einem national gemischten Staat ein ethnisch einheitliches Gebiet bewohnt, hat das Recht auf territoriale Autonomie.
8. Jede Volksgruppe hat das Recht auf Vertretung in den Parlamenten, in autonomen und Selbstverwaltungsvertretungen. Angehörige einer Volksgruppe dürfen als Mitglieder eines



Über die besonderen Rechte der Minderheiten führt *Ad. Süsterhenn* wie folgt aus: „Nationale Gruppen, die von ihrer staatlich organisierten Nation, infolge der geschichtlichen Entwicklung rechtmäßig getrennt sind, mögen sie in einem fremdnationalen Staat als Minderheit leben oder mögen sie politisch ein organisatorisches Sonderdasein erlangt haben, dürfen niemals von dem Nationalstaat, der einen Hauptteil ihrer Nation umschließt, gegen ihren Willen oder gar mit Gewalt einverleibt werden“<sup>128</sup>. — Ein Hinweis auf den Unterschied zwischen Grenzminderheit und Fernminderheit wäre an dieser Stelle begrüßenswert!

Jedenfalls haben die nationalen Minderheiten gegenüber der Mehrheitsnation Anspruch auf volle Gleichberechtigung. „Das gilt sowohl hinsichtlich der Garantie der allgemeinen Menschenrechte wie Leben, Freiheit und Eigentum als auch für die politischen Rechte, insbesondere die Mitwirkung bei der staatlichen Willensbildung und die Zulassung zu den öffentlichen Ämtern“<sup>129</sup>.

Grundlage auch dieser Rechte einer Gruppe ist aber wieder ihr Lebensraum, d. h. die „selbstverständliche Verbindung dieser Gemeinschaft mit ihrem Siedlungsboden, ihrem Kulturraum sowie das Verfügungsrecht dieser Gemeinschaft hierüber“<sup>130</sup>.

Auch die Rechte der natürlichen Gruppen sind vorstaatlich. Neben berechtigten Mahnungen zur Loyalität gegenüber dem größeren Staat müßten daher mindest mit gleichem Nachdruck die Mahnungen an den Staat zur Achtung der Rechte der natürlichen Gruppen erfolgen. Ihre Einforderung ist nicht über-

---

Amtes der Verwaltung nicht ohne ihre Zustimmung in fremdnationale Gebiete versetzt werden.

Die Abgeordneten einer Volksgruppe können eine ethnische Kurie bilden, die in wichtigen Belangen des ethnischen Lebens das Vetorecht gegen Majorisierung hat.

9. Eine in ihren Rechten vom Staat beeinträchtigte Volksgruppe kann in Form einer Klage bei internationalen bzw. einem europäischen Gerichtshof Hilfe und Schutz verlangen. Dieses Klagerecht darf kein Staat mit Sanktionen verfolgen.

10. Jeder Bürger eines Staates hat das Recht auf Freizügigkeit sowie auf das Verbleiben in seiner engeren und weiteren Heimat.“

<sup>128</sup> Süsterhenn Ad., Die Überwindung des souveränen Nationalstaates, in: Christ Unterwegs, 1953, VII, 2.

<sup>129</sup> Vgl. Süsterhenn Ad., ebd.; zum Minderheitenrecht vgl. ferner Kraus Herbert, Das Recht der Minderheiten, Berlin 1927; Raschhofer Hermann, Vom Minderheitenrecht zum Unrecht der Vertreibung, in: Christ Unterwegs, 1949, XI, 9 ff., wo R. die Sudetenfrage untersucht und eine „völkerrechtlich noch offene Frage“ nennt. Hingewiesen sei weiter auf Bade Kurt, Die wesensmäßige Einstellung der modernen Demokratie zum Schutz nationaler Minderheiten, Rechts- und Staatswissenschaftliche Diss., Univ. Tübingen 1946; Borchers Carlheinz, Die Minderheitenprozeßordnung des Völkerbundes, ihre Mängel, die Frage nach ihrer heutigen Geltung, die Möglichkeiten eines künftigen verbesserten Minderheiten-Schutzverfahrens der Vereinten Nationen, R. u. StW. Diss., Univ. Tübingen 1951.

Zur Bibliographie über das Minderheitenrecht seien noch erwähnt: Erler Georg, Das Recht der nationalen Minderheiten, Münster 1931; Wintgens Hugo, Der völkerrechtliche Schutz der nationalen, sprachlichen und religiösen Minderheiten, Stuttgart, 1930; Flachhart Ernst, System des internationalen Minderheitenrechts, Budapest 1937. Vgl. auch Anm. 127.

<sup>130</sup> Bülck, Hartwig, Das Recht auf Heimat, in: Jahrbuch für Internationales Recht, Göttingen, 1954, III, 27—33 (auch als Sonderdruck erschienen, hgg. Schriften der Grenzakademie Sankelmark, 1954, IX).



spitztes Nationalbewußtsein, Nationalismus; dieser liegt vielmehr gerade in der Mißachtung der Gruppen- bzw. Minderheitenrechte. Die natürlichen Gemeinschaften sind, weil vorstaatlich, innerlich stärker und dauerhafter als die Staaten in ihrer politischen Wandelbarkeit.

Rechtsträger ist ferner das Volk.

Das Volk ist eine natürliche Gemeinschaft, etwas organisch Gewachsenes wie auch schon das Wort ‚gens‘ ja doch ein gezeugtes Gebilde besagt<sup>131</sup>.

Ein Volk ist eine lebendige, aus Familien und Sippen erwachsene Einheit, die in eigenartiger, von anderen Gruppen verschiedener Natur- und Kulturgemeinschaft lebt; die Naturgemeinschaft wird teils durch das lebendige Ahnenerbe, teils durch den Dauereinfluß der Umwelt (Natur und Klima) bestimmt; Kulturgemeinschaft ist die geistige Gemeinschaft der Volksgenossen und wird getragen durch gemeinsame Sprache, Sitten und Gebräuche, Geschichte, Kunst, Wissenschaft, Weltanschauung und Religion<sup>132</sup>.

Aus dem Mindestrecht der Existenz eines Volkes — wie einer Volksgruppe — erfließt das Recht auf die notwendige Existenzgrundlage. „Die einheitlich geprägte Lebensform der Volksfamilie und die von ihr hervorgebrachte Kultur, ist eng gebunden an den Grund und Boden, den das Volk bewohnt und bebaut. Das für alles Leben geltende natürliche Anpassungsrecht gilt auch für den Menschen. Je länger eine Volksfamilie in einem Lande lebt, dessen Erde sie urbar gemacht und durch Schweiß und Mühen vieler Geschlechter zum Kulturboden umgestaltet hat, umso tiefer wurzelt sie in ihm, umso inniger verwächst sie mit ihm, umso boden-

<sup>131</sup> Desgleichen ‚natio‘ von ‚nasci‘; vgl. dann Moral Iren., S.J., *Philosophia moralis*, Santander 3 1952, n. 1569: «Natio, a nascendo derivata, ex usu linguae latinae attendit potius ad unionem physiologicam alicuius multitudinis familiarum, provenientium ab unitate originis eo quod ab eadem stirpe procedant»; Frind Wenzel, *Das sprachliche und sprachlich-nationale Recht*, 7: „Nation ist eine Summe von Familien und Individuen, welchen eine gewisse gemeinsame Abstammung und eine darin gründende besondere körperlich-geistige Veranlagung eignet und welche eine gemeinsame Sprache als Muttersprache sprechen.“

Demgegenüber hebt Vecchio Giorgio del, *Lo stato*, Rom; 12 und 15 ff. in westeuropäisch-romanischer Anschauung über das physische das geistig-kulturelle Band hervor. Wir werden mit Messner, a.a.O., 358, sagen müssen: „Weist auch seinem Ursprung nach das Wort ‚Nation‘ auf die Verbundenheit einer Gruppe durch Geburt und Abstammung her, so zeigt das Beispiel der Einheit — allerdings gleichberechtigter (!) Volksgruppen in der Schweizerischen Nation, daß die gemeinsame Abstammung und die darauf beruhende Gemeinsamkeit der Sprache kein unerläßliches Element ist. Unerläßlich ist dagegen die Verbundenheit durch gesellschaftlich formkräftige Werte und durch den gemeinsamen Willen zur Selbstbehauptung in dieser Verbundenheit innerhalb der Gesellschaft der Nationen. Diese Verbundenheit ist hauptsächlich bedingt durch gemeinsames geschichtliches Schicksal sowie durch die Gemeinsamkeit des Wohngebietes.“ Jedenfalls besagt Nation eine größere Menschengruppe, die sich in einem bestimmten Lebensraum entfaltet hat; das Geborenwerden in einem streng umschriebenen Lebensraum bildet zweifelsfrei das Hauptmerkmal dafür, daß mit Berechtigung von einer bestimmten Nation gesprochen werden kann. Zum Begriff „Nation“ gehören also als materielles Element gemeinsam bewohntes Land und gemeinsame Kultur und als formales Element Bewußtsein und Wille der Zusammengehörigkeit.

<sup>132</sup> Vgl. Gröber Conrad, *Handbuch der religiösen Gegenwartsfragen*, Freiburg 1940, 623.



ständiger wird aber auch ihr natürliches Anrecht auf den von ihr so geschaffenen Boden. Sie hat damit aber auch jenen Grad der natürlichen Entfaltung erreicht, der sie befähigt, ihre naturgegebene Aufgabe zur Sicherung der natürlichen Rechte der Familie wie der Eigenpersönlichkeit zu gewährleisten. Sie wird dann erst zu einem wirklichen Seinsprinzip“<sup>133</sup>.

Da also auch das Volk ohne Grundlage seiner Existenz nicht bestehen kann, hat es ein natürliches Recht auf Lebensraum und der ist der geschichtliche Siedlungsraum<sup>134</sup>, der durch rechtmäßige Erwerbsart, zumal durch die Arbeit und Leistung, gewonnene Boden. Näherhin wird sich diese Leistung in der Bearbeitung des Bodens, im Landschaftsschutz, in der Industrialisierung, in der kulturellen (z. B. Schulbau) und in der religiösen Leistung (z. B. Kirchenbau) zeigen müssen.

Wie der Einzelmensch, so haben das Volk und die Volksgruppen mit dem Existenzrecht ein elementares Recht auf Lebensraum, und vom angewandten Naturrecht her durch rechtmäßige Erwerbsarten Recht auf bestimmten Lebensraum.

Recht auf Heimat ist **sowohl Individual- wie auch Gruppenrecht**, eben weil der Mensch ein *ens sociale* ist und weil gewisse Individualrechte nur im Zusammenhang mit dem Gruppenrecht zu verwirklichen sind und darüber hinaus Volk und Volksgruppen gottgewollte natürliche Größen sind.

## VI. Grenzen des Heimatrechtes

Der Mensch kann zwar nicht auf Lebensraum überhaupt, aber doch auf den bestimmten Lebensraum, kann auf seine Heimat verzichten — so zur Erfüllung besonderer Aufgaben, die mit dem Verbleib in der Heimat unvereinbar sind — wie etwa der Missionarsberuf, bis zu einem gewissen Grad überhaupt jeder erwählte Beruf, der mit einem gesetzlichen Wohnsitz verbunden ist. Der Einzelne kann

<sup>133</sup> Weißkopf, a.a.O., 4 f.

Daß ein verderblicher Mißbrauch des Begriffes Lebensraum möglich ist, zeigen die nationalistischen Theorien bis zum Begriff ‚Hilfsvölker‘; aber daraus, daß Hitler oder andere das Recht des Volkes auf Lebensraum rassistisch überspitzt und verzerrt für ihre politischen Zwecke mißbraucht haben, wird die naturrechtliche Grundlage der hier erörterten Fragen nicht geschwächt.

<sup>134</sup> Vgl. Doms Julius, Gedanken zum Recht auf die Heimat, 11. Mit Recht können die 1945 durch das Potsdam-Protokoll aus ihrer Heimat Verbannten auf die Tatsache verweisen, daß bereits 2 Jahrhunderte v. Chr. im deutschen Ostraum ostgermanische Stämme wohnten (Rugier, Burgunder, Wandalen, Silinger, Gepiden, Goten); seit dem 6.—7. Jahrhundert sickerten in diese durch die Völkerwanderung gelichteten Gebiete slawische Stämme ein; die Christianisierung dieser Gegenden wurde durch die Besiedlung mit Deutschen gefestigt, besonders aber führte die starke Bevölkerungszunahme im mitteleuropäischen Raume zur zwangsläufigen Abwanderung in die benachbarten bevölkerungsärmeren, streckenweise noch unbebauten Ostgebiete; wiederholt wurden auch westliche Siedler gerufen. Seit dem Vertrage von Trentschin (1335) war Schlesiens Ostgrenze die gleiche und die Grenze Ostpreußens hat seit dem Vertrage von Melnosee (1422) unverändert bestanden. Vgl. auch Scholz Franz, a.a.O., 7; über das historische Recht der Sudetendeutschen auf ihr Siedlungsgebiet vgl. bes. Anm. 36—38. Andererseits hat die UdSSR weite Gebiete Ostpolens, die einwandfrei polnischer Siedlungsraum sind, übernommen; vgl. Anm. 49.



ferner seinen Lebensraum wechseln, zumal wenn dieser seine Aufgaben nicht mehr oder nicht genügend zu erfüllen vermag. Doch liegt diesen Fällen, auch den erstgenannten, letztlich die eigene Intention zugrunde.

Einer Begrenzung unterliegt das Recht auf den Lebensraum — ähnlich dem Eigentumsrecht — durch die Notwendigkeit desselben für alle Menschen. Das Fundamentalgesetz der sozialen Gerechtigkeit besteht darin, jedem Einzelnen den Teil der Rechte zu sichern, der aus der Kollision mit den Rechten der übrigen ihm geblieben ist<sup>135</sup>. Hier wird zunächst die Entsprechung von Recht und Pflicht — in unserem Falle also der Kulturauftrag an der Schöpfung — Abgrenzungen und zwar legitim festzustellende Abgrenzungen schaffen und auch der Goethe-Ausspruch im „Faust“ Beachtung finden müssen: „Was Du ererbt von Deinen Vätern, erwirb es, um es zu besitzen!“

Es ist auch nicht möglich, daß ein Staat „sein Gemeinwohl isoliert von der ganzen Völkergemeinschaft betrachtet; vielmehr muß das Wohl des einzelnen Staates immer mit Rücksicht auf die Gesamtheit betrachtet werden“ — wie *Galli* in anderem Zusammenhang feststellt<sup>136</sup>.

Kann der Mensch auch gegen seinen Willen rechtens aus seiner Heimat verwiesen werden? Es gibt die Ortsverweisung — die *poena exsilii* — als gerecht verhängte Strafe für ein persönlich begangenes Verbrechen<sup>137</sup>. Für die anderen Fälle

<sup>135</sup> Taparelli Al., S.J., Versuch eines auf Erfahrung begründeten Naturrechts (deutsche Ausgabe v. Schöttl-Rinecker); Regensburg 1845, I, n. 742; zur konkreten Anwendung vgl. Scholz Franz, a.a.O., 9.

<sup>136</sup> Galli M., S.J., Zur Toleranz des Staates, in: Orientierung, 1956, XII, 150.

<sup>137</sup> Siehe S. 3.

Vgl. ferner Vitoria Franc., O.P., *Relectio de Indis*, sectio III, n. 2,5<sup>o</sup> (Francisco de Vitoria, *Relectiones Teológicas*, edición crítica por el Luis G. Alonso Getino, Madrid 1934): «Exsilium est poena etiam inter capitales. Ergo non licet relegare hospites sine culpa» und 6<sup>o</sup>: «Haec est una pars belli, prohibere aliquos tanquam hostes a civitate vel provincia vel expellere iam existentes».

Man wird Hadrossek Paul schwerlich widersprechen können, wenn er zu Vitoria schreibt: „Hinsichtlich des Kriegsrechtes konnte er sich weitgehend auf bereits in der Hochscholastik ausgebildete Lehren stützen. Aber gerade in der Aktualisierung alter Erkenntnisse in neuen Gegebenheiten bewährte sich Vitorias Talent. Manche Partien sind in ihrer Aktualität unserer Zeit geradezu auf den Leib geschrieben. Vitoria anerkennt die Möglichkeit eines Kriegsverbrecherprozesses gegen die wirklich Schuldigen durch den unschuldig angegriffenen Staat, der dann im Namen der objektiven Gerechtigkeit handelt und darum schon als solcher dazu legitimiert ist. ‚Princeps, qui laesus est, hoc poterit, quia iure belli factus est tanquam iudex‘ (De iure belli, n. 56): aber wohlgemerkt, non tanquam accusator, sed tanquam iudex. Eine Kollektivstrafe lehnt Vitoria als unsittlich schlechtweg ab. Er kennt eine stattliche Reihe von Sühnemaßnahmen. Von einer Vertreibung ganzer Volksteile aus ihrer angestammten Heimat aber hören wir kein Wort. Vitoria würde die Idee auf das entschiedenste verwerfen, denn nicht zum Verderben ganzer Stämme und Völker, ‚non ad perniciem gentis‘ (De iure belli, n. 60) darf der Krieg geführt werden. Im Gegenteil, Vitoria vertritt mit allen Rechtsfolgen das natürliche und von niemandem zu bestreitende Recht des Menschen auf den heimatlichen Boden; ‚Dico, ex parentibus habentibus illic domicilium‘“ (De Indis, III, n. 5. Fr. de Victoria, *Relectiones . . .*, hgg. W. Schätzkel, XXV.). — Vgl. auch Doms Julius, a.a.O., 7 f.: „Der Begriff der Verbannung als Strafe ist überall bekannt und anerkannt und demgemäß auch das natürliche Recht auf die Heimat . . . Die Vollstreckung einer Strafe setzt bei allen zivilisierten Völkern ein Urteil voraus“. — Keinem der durch das Potsdam-Protokoll Verjagten wurde indes ein entsprechender Prozeß gemacht.



aber hat bereits *Taparelli*, auf erzwungene Übersiedlungen (heutzutage z. B. wegen Kanalisierung eines Gebietes) eingehend festgestellt: „Entweder ist hier die Rede von einem Vorteil des Gemeinwohls, der nicht ohne einen Privatnachteil erreicht werden kann, und diesen billigerweise aufwiegt; in diesem Falle muß der Schaden verhältnismäßig auf alle verteilt werden mit vorzüglicher Berücksichtigung derjenigen, die von jenem Vorteil den größten Nutzen ziehen: oder der Vorteil kann auf eine andere Weise erreicht werden und kompensiert den Nachteil der Wenigen nicht; und dann beweisen die Gesetze der Kollision hinreichend, daß die Gesellschaft ohne Tyrannei die Wahl des Aufenthaltes bei ihren Untergebenen nicht erzwingen kann“<sup>138</sup>.

Für die Rechtfertigung von erzwungenen Umsiedlungen muß jedenfalls nicht nur Nützlichkeit, sondern höchste Notwendigkeit vorliegen; derartige Umsiedlungen setzen vorab genügend vorhandenen und geeigneten Lebensraum anderswo voraus.

### VII. Papst Pius XII. zum Heimatrecht

Die Behauptung vom naturgegebenen Recht auf festen und bestimmten Lebensraum — und zwar für die einzelnen Menschen wie für die Völker — findet auch durch päpstliche Verlautbarungen ihre Bestätigung; — Äußerungen also, die über ein *argumentum auctoritatis* hinaus den Charakter der Naturrechtsinterpretation tragen.

Schon in seiner Weihnachtsansprache vom 25. 12. 1942 über die innere Ordnung der Staaten und Völker hatte Papst Pius XII. unter den grundlegenden Persönlichkeitsrechten das auf häusliches Gemeinschaftsleben und die Erhaltung des Familienlebens aufgezählt<sup>139</sup>.

In seiner Weihnachtsbotschaft vom 24. 12. 1945 «*Negli ultimi sei anni*» hebt Pius XII. hervor, daß nach göttlichem Recht nicht der Wille oder die Macht zufälliger und wankender Interessen, sondern der Mensch als das Bollwerk der Familie und der Gesellschaft durch seine Arbeit der Herr der Welt ist<sup>140</sup>.

Aus beiden Gründen hat der Mensch doch auch ein Recht auf seine angestammte wie durch Arbeit gestaltete Heimat.

Ausdrücklich begründet denn der Heilige Vater das Recht auf festen, bestimmten Lebensraum und auf Heimat in seiner Ansprache an die neuernannten Kardinäle «*La elevatezza e la nobiltà dei sentimenti*» vom 20. Februar 1946<sup>141</sup> mit der Unentbehrlichkeit für die Entwicklung zum gesunden, fertigen Menschen, für die gesunde Wesensentfaltung auch der menschlichen Gemeinschaft, womit gesagt ist, daß das Rechtsgut Heimat nicht nur einen Wert, sondern eine Notwendigkeit dar-

<sup>138</sup> Taparelli, a.a.O., II, n. 1129; zu den Collisionsregeln vgl. Taparelli, I, n. 363.

<sup>139</sup> AAS XXXV (1943), 9—24, bes. 19 s.

<sup>140</sup> AAS XXXVIII (1946), 15—25, bes. p. 23: «Eppure, secondo l'ordinamento divino non è volontà e la potenza di fortuiti e mutevoli gruppi d'interesse, ma l'uomo nel mezzo della famiglia e della società col suo lavoro, il signore del mondo».

<sup>141</sup> AAS XXXVIII (1946), 141—151.

stellt. Wörtlich heißt es: „Der Mensch, so wie Gott ihn will und die Kirche ihn umfängt, wird sich ohne festen Boden und ohne Tradition im Raum und in der Zeit niemals gesichert fühlen. Hier finden die Starken den Quell ihrer frischen und fruchtbaren Lebenskraft und die Schwachen, die in der Mehrzahl sind, Sicherung vor Kleinmut und Stumpfheit, vor dem Abfall von ihrer Menschenwürde“<sup>142</sup>, weshalb, aus langer Erfahrung heraus, die Kirche das religiöse Leben mit dem Brauchtum des Vaterlandes in jeder Weise zu verbinden sucht und den Heimatfernen besondere Betreuung schenkt: „Der Schiffbruch so vieler Seelen rechtfertigt leider diese mütterliche Sorge der Kirche und zwingt zur Schlußfolgerung, daß Bodenständigkeit und Verwurzeltheit mit den ererbten Überlieferungen unentbehrlich für die gesunde Wesensentfaltung des Menschen sind und auch grundlegende Elemente der menschlichen Gemeinschaft bilden“<sup>143</sup>.

Schließlich spricht der Vater der Christenheit von einem vierfachen Element der menschlichen Vollentfaltung: Seine im Ebenbild Gottes beruhende Integrität, seine Würde und Freiheit, seine Gleichheit und seine feste Verankerung an seine Scholle und Tradition. Das auch ist das vierfache Element, das der Gemeinschaft ein sicheres, solides Fundament und gesunde Entwicklung gibt<sup>144</sup>.

\* \*  
\*

Unser Kapitel „Recht auf Heimat“ kann **zusammengefaßt** werden:

*Mensch und natürliche menschliche Gemeinschaft (Familie, Volksgruppe, Volk) haben ein elementares und primäres Naturrecht nicht nur auf Lebensraum, sondern auf festen Lebensraum; dieser Lebensraum wird — zumindest vom angewandten Naturrecht her, es ist sekundäres Naturrecht — näherhin bestimmt und zwar sowohl durch die rechtlichen Erwerbstitel als auch durch die natürliche Gemeinschaft, die durch den Lebensraum geprägt und in ihrer Eigenart letztlich gottgewollt ist. Mit diesem so bestimmten Lebensraum fühlt sich der Mensch verbunden, er ist ihm Heimat, die für seine gesunde Wesensentfaltung unentbehrlich ist. Das Recht auf die Heimat — es ist kein unbegrenztes Recht — wird durch päpstliche Stellungnahmen bestätigt.*

---

<sup>142</sup> Ebd., 147: «L'uomo, quale Iddio lo vuole e la Chiesa lo abbraccia, non si sentirà mai fermamente fissato nello spazio e nel tempo senza territorio stabile e senza tradizioni. Qui i forti trovano la sorgente della loro vitalità ardente e feconda, e i deboli, che sono la maggioranza, dimorano al sicuro contro la pusillanimità e l'apatia, contro il decadimento della loro dignità umana».

<sup>143</sup> Ebd., 147 s.: «Il naufragio di tante anime dà tristemente ragione e questa materna apprensione della Chiesa e obbliga a concludere che la stabilità del territorio e l'attaccamento alle tradizioni avite, indispensabili alla sana integrità dell'uomo, sono anche elementi fondamentali della comunità umana».

<sup>144</sup> Ebd.



## 2. Kapitel

### DIE VERTREIBUNG

#### I. Die Vertreibung in rechtlicher Beurteilung

1) Wir definierten: „Vertreibung ist die gewaltsame, ohne vorangegangenes ordentliches Prozeßverfahren entschädigungslos durchgeführte Entfernung einzelner Menschen oder gar ganzer Menschengruppen aus ihrer rechtlich erworbenen Heimstätte“<sup>145</sup>.

Aus dem natürlichen Recht auf die Heimat — sowohl der Einzelmenschen als auch der Völker und Volksgruppen — folgt eindeutig, daß diese also auch ein natürliches Recht haben, nicht schuldlos von dort verwiesen zu werden.

Das Recht auf die Heimat läßt sich negativ, d. h. durch die Darstellung der Verletzung dieses Rechtes wohl noch eindringlicher erweisen.

Durch die Vertreibung werden zunächst die drei dargelegten Hauptstufen des Naturrechts, Selbsterhaltung, Lebensmitteilung und geistig-sittliche Entfaltung, zumindest gefährdet. Wenn weiter zur vollen Existenz des Menschseins die Güter Lebensraum, Wohnung, Arbeit und ihre Frucht gehören<sup>146</sup>, so werden all diese durch die Deportation genommen; der Mensch wird um Heim, Hof und Stellung gebracht. Die Vertreibung steht dann im Widerspruch zum naturrechtlichen Prinzip «Suum cuique».

Über die materiellen Werte hinaus machen die geistig-sittlichen Qualitäten den wesentlicheren Teil des Menschen aus, und gerade hier geschehen durch die Vertreibung, die eine unorganische, gewaltsame Entwurzelung darstellt, rechtsverletzende Eingriffe: „Die Würde ist verletzt, wenn Menschen zum Objekt staatlicher Willkür werden, wenn sie, um *Wilson*<sup>147</sup> zu zitieren, ‚von einer Staatshoheit in eine andere hineingeschoben werden, als ob es sich lediglich um Gegenstände, um Steine in einem Spiel, handele‘<sup>148</sup>“. Vorab wird bei Zwangsausweisungen der Wille des Menschen schlechthin vergewaltigt. Nur gedrängt, nur mit Gewaltanwendung, sind sie durchführbar und auch der rechtlich Ungeschulteste empfindet: ‚mir geschieht Unrecht‘. Auch wenn die Heimatverwiesenen, wie nach dem Vertrag von Lausanne<sup>149</sup>, die beweglichen Güter mitführen können und vielleicht auch für das eingebüßte unbewegliche Eigentum entschädigt werden, so kann doch der geistig-seelische Verlust nicht verhindert werden, und schon von da her ist die Austreibung ein Verstoß gegen den Naturrechtsgrundsatz ‚nemini nocere‘.

Ferner ist die Vertreibung schon im römischen Recht eine Strafe — Entzug eines Rechtsgutes, hier des Rechtsgutes „Heimat“; Strafe aber setzt persönliche Schuld und Gerichtsverfahren voraus.

<sup>145</sup> Siehe S. 43/V.

<sup>146</sup> Küchenhoff Günther, Naturrecht und Christentum, Düsseldorf o. J., 52.

<sup>147</sup> Kongreßrede v. 11. 2. 1918, nach Kraus Herb., Die Oder-Neiße-Linie, Köln-Braunsfeld 1954, 26.

<sup>148</sup> Ebd.

<sup>149</sup> Siehe S. 37/V.

Dazu kommt die soziologische Bedeutung der Vertreibung, die letzten Endes darin liegt, daß in Jahrhunderten gewachsene Zusammengehörigkeiten von Mensch und Landschaft, Mensch und Mensch zerrissen werden<sup>150</sup>. Der Eingriff ist um so schwerer, als die Entfernung größer und der neu zugewiesene Lebensraum andersartig ist, wenn also jemand nicht nur aus dem Heimatort, sondern auch aus dem Heimatland und darüber hinaus aus seinem Volk herausgerissen wird<sup>151</sup>.

Wo ein Gesetzgeber aber die vom Naturrecht gesetzten Schranken überschreitet, wird sein „Recht“ zum Unrecht. „Das menschliche Gesetz wird, soweit es von der Vernunft abweicht, ein unbilliges Gesetz genannt und hat nicht den Geist des Gesetzes, sondern eher irgendeiner Gewalttätigkeit“<sup>152</sup>.

2) Das Unrecht einer Vertreibung kann weiter in der **Begründung** derselben liegen<sup>153</sup>. Bei der Beurteilung von Aussiedlungen spielt die Motivierung eine nicht unwichtige Rolle.

Wenn die Massenausweisungen, wie in unserer Zeit, wegen Zugehörigkeit zu einer bestimmten Volksgruppe geschehen, so tragen sie den Charakter einer Kollektivstrafe, die sicher Schuldlose trifft.

Wird mit der Exilierung ein Angriff gegen die Existenz einer Volksgruppe intendiert, so kommt sie einem Genocid zumindest nahe<sup>154</sup>. Solche Massenausweisungen stellen nicht nur eine quantitative Erhöhung des Unrechts dar, eine Summierung von Einzelausweisungen, sondern sind qualitativ ein neues Verbrechen, sind ein Angriff auf ein weiteres Gut, auf eine gottgewollte Größe, der auch eine Schädigung der Völkerfamilie bedeutet.

Die öffentliche Staatsgewalt hat kein Recht, willkürlich über das Heimatrecht der Einzelnen oder gar ganzer Gruppen zu verfügen.

Das Gefühl des erlittenen Unrechts ist dann nicht nur bei den Einzelnen, sondern auch bei den betroffenen Gruppen als solchen vorhanden.

Aber „wer sich in seinem Recht gekränkt und beeinträchtigt fühlt, redet — das ist eine allgemeine Tatsache — von einem Unrecht, das ihm widerfahren ist und er beklagt sich über Unrecht, auch wenn kein geschriebenes Gesetz es ihm möglich macht, zu seinem Rechte zu kommen. Dieselbe Erscheinung ist im Leben der Völker zu beobachten, weil der übermächtige Gegner die ihm gerade zur Verfügung stehende Macht mißbraucht, um dem anderen die menschenwürdige Existenz zu versagen. Nicht nur Verletzung der Billigkeit, wirkliches Unrecht wird hier von

---

<sup>150</sup> Bernsdorf-Bülow, Wörterbuch der Soziologie, Stuttgart 1955, 600.

<sup>151</sup> So stellt vergleichsweise die Ausweisung der Deutschen (seit 1945), die jahrhundertlang im österreichisch-ungarischen Staats- und Kulturgebiet lebten, eine stärkere Entwurzelung dar als die der Deutschen hinter der Oder-Neiße-Linie, die längst — auch kirchlich — zu Deutschland gehörten; der Eingriff war noch tiefer bei den im 2. Weltkrieg nach Deutschland verschleppten ‚Fremdländern‘, die auch in ein anderes Sprachgebiet hineingezwungen wurden.

<sup>152</sup> S. Th. I/II q. 93 a. 3 ad 2.

<sup>153</sup> Siehe Teil I, S. 3—12.

<sup>154</sup> Vgl. Kraus Herbert, Massenvertreibung und Völkermord, 134 f.; ders., Das Verbrechen des Genocidium und die Massenausweisung, in: Archiv, hgg. Göttinger Arbeitskreis, 1949, IV. v. 22. 9. 1949.



jedem unbefangenen Urteilenden erblickt; ein Unrecht, nicht etwa, weil irgendein geschriebenes Gesetz verletzt, sondern weil jenes einleuchtende ‚ungeschriebene Gesetz‘, das schon den alten Griechen wohlbekannt war, weil das in die Herzen geschriebene Gesetz mit seiner Forderung des *Suum cuique* in rücksichtsloser Weise mißachtet wurde“<sup>155</sup>.

3) Muß man also die Möglichkeit einer humanen Aussiedlung füglich bestreiten, weil sie wegen der damit verbundenen Zerreißung natürlicher Bande innerlich unhuman und widernatürlich ist, so können außer ihrer Motivierung auch **Art und Weise der Durchführung** selbst schon gegen das Naturrecht, auch das elementare Naturrecht, verstoßen.

So wurden bei den Deutschenausweisungen (es ließen sich für den naturrechtswidrigen Aussiedlungsmodus von nationalsozialistischer Seite während des Krieges ebenso Beispiele beibringen), deren Durchführung «de jure» (!) im August 1945 in Potsdam bestimmt, aber bereits seit der Besetzung de facto machttrunken praktiziert wurde, das Recht auf Leben verletzt; denn mehr als 3 Millionen Menschen sind dabei umgekommen<sup>156</sup>. Verletzt wurde — wieder millionenfach — das Recht auf Freiheit, da die Menschen in kürzestmöglicher Frist mit Gewalt fortgebracht wurden<sup>157</sup>. Verletzt wurde außer der Freiheit das natürlich gegebene Recht auf Würde, da die Menschen wie Vieh aus ihrer Heimat herdenweise vertrieben und nicht nur von Hunden, sondern von Peitschen und Schußwaffen bedroht waren. Verletzt wurde das natürliche Recht auf Eigentum, das bei allen entschädigungslos beschlagnahmt wurde<sup>158</sup>.

So war denn diese obligatorische Massenaussiedlung, richtiger -austreibung, millionenfacher Mord, millionenfache Versklavung, millionenfache Menschenentwürdigung, millionenfacher Diebstahl — Handlungen also, die in sich schlecht sind.

Dazu kam bei den erwähnten brutalen Austreibungen die intendierte Zer-

---

<sup>155</sup> Schilling Otto, Quelle und Charakter des Völkerrechts. in: Theologische Quartalschrift, 1939, III, 289.

<sup>156</sup> Zahlenangabe nach: Zeitschrift für Ostforschung, 1953, 387 f. Siehe ferner: Die deutschen Vertreibungsverluste, Statistisches Bundesamt Wiesbaden 1958.

<sup>157</sup> Vgl. Anhang No. II.

<sup>158</sup> Zur Durchführung der Ausweisung vgl. Seraphim-Maurach-Wolfram, Ostwärts der Oder und Neiße, Hannover 1949; Kaps Joh., Die Tragödie Schlesiens 1945/46, München 1952-53, bes. 85—88; Zippel Friedrich, Vernichtung und Austreibung der Deutschen aus den Gebieten östlich der Oder-Neiße-Linie, in: Jahrbuch der Geschichte Mittel- und Ostdeutschlands, Bd. III, Tübingen 1955, bes. 145 ff.; Linck Hugo, Königsberg 1945—1948, Leer<sup>3</sup> 1953; Reichenberger E. J., Ostdeutsche Passion, Düsseldorf 1948; Turnwald Wilh., Dokumente zur Austreibung der Sudetendeutschen, Günzburg<sup>4</sup> 1952. —

Art und Weise der genannten Austreibungen verurteilt auch Artikel 5 der ‚Menschenrechte‘ 1948; vgl. dazu Wimmer Aug., Die Menschenrechte in christlicher Sicht, Freiburg 1953, 75.

In einem Hirtenwort der tschechischen Bischöfe, das am 2. 2. 1946 in den Kirchen zu verlesen war, verurteilen diese den Umsiedlungsmodus, der gegen das Naturrecht verstoße und dem Ansehen ihres Volkes in der Welt schade. Die scharfe Kennzeichnung und Verurteilung der Vertreibung durch die ungarischen Bischöfe vgl. im Anhang No. III a) und b).

reißung natürlich gewachsener Gemeinschaften, Familien-, Verwandtschafts-, Dorf- und Stadtgemeindezerreißung bis zur Zersplitterung ganzer Volksgruppen und die Schädigung eines Volkes; denn die Aufnahmegebiete — in Teheran, Yalta und Potsdam war ein Drittel des lebenswichtigen deutschen Bodens „verhandelt“ worden<sup>159</sup> — waren überbevölkert, während in den Aussiedlungsgebieten ein Vakuum entstand, zu dessen Auffüllung, auf daß sie nur einigermaßen geschehen konnte, Menschen oft von weither angeworben werden mußten; das verlassene Land sank weithin in Unkultur zurück, die Wohnungen standen und stehen leer oder werden abgebrochen, während die von dort Vertriebenen in Massenbaracken gepfercht werden mußten, wo ein normales Familienleben unmöglich ist und die physische, psychische und religiöse Ausbildung der Jugend nur in ungenügendem Maße erfolgen kann; erschwerend wirkt ferner, daß man die Vertriebenen zu einem hohen Prozentsatz in andersgläubige Gebiete brachte; schließlich wurden durch diese Vertreibung dem Bolschewismus Bastionen geöffnet, „ohne daß er sie zuvor ideologisch zu überwinden oder auch nur zu bestürmen brauchte“<sup>160</sup>.

Das ‚Suum cuique‘, das Leben, die Fähigkeiten, die materiellen wie immateriellen Güter, die ‚potestas moralis in rem suam‘, wurde denn millionenfach bei Einzelnen wie Gruppen freventlich verletzt — würde der Tatbestand andauern, so wären die betroffenen Volksgruppen — Sudetendeutsche, Schlesier, Pomern usw. — dem Untergang preisgegeben.

So muß diese Expulsion als eine Tat gegen das elementare und primäre Naturrecht angesehen werden.

## II. Staatsgewalt und Vertreibung

Die Vertreibung als solche, zumal aber eine Vertreibung mit aufgezeigten Begleiterscheinungen, zeigt eine folgenschwere Ehrfurchtslosigkeit vor dem Menschen und zwingt zu einer Besinnung auf die Grenzen der Staatsgewalt.

Aufgabe des Staates ist es, den menschlichen Individuen durch äußerliche Ordnung die Erreichung ihrer natürlichen Glückseligkeit zu ermöglichen und zu erleichtern, letztlich zum Endziel des Menschen zu verhelfen und dabei das Gemeinwohl zu wahren. So hat des Staates Recht im Naturrecht unübersteigbare

<sup>159</sup> Vgl. dazu Wagner Wolfgang, Die Entstehung der Oder-Neiße-Linie in den diplomatischen Verhandlungen während des 2. Weltkrieges, Stuttgart 1953, II. Vgl. auch Beijer G., The refugee stream 1945—1949, in: The refugee problem in Western Germany, The Hague 1950.

<sup>160</sup> Menges Walter, Die Vertreibung und ihre sozialen Auswirkungen, in: Mitteilungen für die Heimatvertriebenen Priester aus dem Osten, 1956, VI, 75; darüber in breiterer Form: Die Eingliederung der Flüchtlinge in die deutsche Gemeinschaft, Bericht der ECA Technical Assistance Commission für die Eingliederung der Flüchtlinge in die deutsche Bundesrepublik, Bonn 51. Vgl. zum Eingliederungsproblem auch Edding Friedr., The refugees as a burden a stimulus and a challenge to the West German economy, in: Publications of the research group for European migration problems No. IV, The Hague 1951, bes. preface by Salin Edgar; Lukaschek Hans, The German expellees — a German focal problem, Bonn 1951.



Schranken, ja Sache der Gesetzgebung ist es geradezu, die Prinzipien des Naturrechts und ihre Anwendung auf die konkreten Verhältnisse zu schützen<sup>161</sup>.

Sehr deutlich schreibt denn *Bertrams*:

„Daß der Mensch als Person Rechtssubjekt ist und Träger von Rechten, die ihm mit seiner Existenz gegeben sind, also vorgängig zu jeder konkreten Gemeinschaft, daß er in die konkrete Gemeinschaft, auch in die Familie, schon als Rechtssubjekt eintritt, diese Tatsache kann heute, da die Auffassung, der Staat sei die Quelle allen Rechtes, so weit verbreitet ist, nicht genug unterstrichen werden“<sup>162</sup>.

Der Umstand, daß auch Zivilrechtler, so ausführlich *Weinkauff*, auf die rechtliche Urordnung, die auch die staatlichen Gewalthaber streng bindet, wieder aufmerksam machen, verdient erfreuliche Beachtung: „... Diese naturrechtliche Urordnung gebietet, den Rechtsgenossen als Menschen, als Person, als Geschöpf Gottes zu achten und seinen menschlichen Adel nicht anzutasten... Deshalb sind Leben, Freiheit, Gewissen, Würde, Selbstbestimmung, Personenhaftigkeit und Habe des Menschen, den staatlichen Gewalthabern schlechterdings unantastbar. Nur vorübergehend und ausnahmsweise, nur bei dringendem Notstand und nur in Form eines allgemeinen Gesetzes darf er diese Rechte einschränken... Wenn daher der staatliche Gewalthaber... eine Atmosphäre des Schreckens, der Furcht, der Drohung und der lügnerischen Hetze schafft, um seine Gewalt aufrecht zu erhalten, so handelt er zutiefst rechtswidrig. Das übergesetzliche Recht gebietet ferner, diejenige Ordnung des menschlichen Zusammenlebens zu achten, die göttliche Schöpfung oder Stiftung ist, insbesondere die Kirche, die Familie, das Volkstum und die Heimat. Wenn daher der staatliche Gewalthaber die Freiheit der Kirche und ihrer Verkündigung antastet, wenn er die Kinder von den Eltern zu reißen strebt, wenn er die Ehe zum Gestüt erniedrigt, wenn er einzelne oder Gruppen wegen ihrer Rasse, ihres Volkstums oder ihres Glaubens satanisch der überlegten kalten Vernichtung preisgibt, wenn er fremdes Volkstum unterjocht oder ausrottet, wenn er die Menschen wie Vieh aus ihrer Heimat treibt, so handelt er zutiefst rechtswidrig“<sup>163</sup>.

<sup>161</sup> Vgl. Klüber Fr., Souveränität des Staates und ‚eigenes Recht‘ der Selbstverwaltung, in: Carl Sonnenschein-Blätter, 1955, III/IV, 127–143: „Der Sinn des durch den Staat gesetzten positiven Rechts besteht... in der Interpretation und Konkretisierung der generellen Normen des Naturrechts. Nur soweit die staatliche Rechtsetzung dem Naturrecht und also den Sozialprinzipien entspringt, setzt er ‚richtiges Recht‘, das zum Gehorsam verpflichtet“; denn der Staat ist nicht Ursprung und Quelle des Rechtes, sondern sein Hüter. (a.a.O. 137).

Vgl. ferner Ottaviani Alaphr., Institutiones iuris publici ecclesiastici, Vatikan<sup>3</sup> 1948, II, n. 243; hingewiesen sei ferner auf Ebers G. J., Staat, in: Staatslexikon, Freiburg<sup>5</sup> 1931, IV, 1803–1833, bes. 1825 ff. Eine reiche Bibliographie über die Staatslehre findet sich bei Vecchio Gg. del, Lo Stato, Rom, 125 ff.

<sup>162</sup> Bertrams Wilh., S.J., Seinsethik und Naturrecht heute, a.a.O., 16.

<sup>163</sup> Nach Kraus Herbert, Die Oder-Neiße-Linie, 27 f. Die Rechtswidrigkeit der Zwangsdeportationen besteht also nicht erst seit der H L K O (Haager Landkriegsordnung) vom 18. Oktober 1907 (bes. Artikel 43: „Nachdem die gesetzmäßige Gewalt tatsächlich in die Hände des Besetzenden übergegangen ist, hat dieser alle von ihm abhängigen Vorkehrungen zu treffen, um nach Mög-

Handlungen gegen das Naturrecht aber sind „naturwidriger und darum ungültiger Rechtsgebrauch“<sup>164</sup>, ja Gesetzesverderbnis<sup>165</sup>.

Die Massendeportationen, die Vertriebenen- und Flüchtlingsströme beruhen letztlich auf der Mißachtung des Naturrechtes von seiten des totalitären Staates; ist doch das Naturrecht Teil der Lex aeterna, also der «ratio divina vel voluntas Dei ordinem naturalem conservari iubens, perturbari vetans»<sup>166</sup> — diesem Grundsatz aber ist die Vertreibung direkt entgegengesetzt.

### III. Papstworte zur Vertreibung

Nicht nur päpstliche Aussagen über das Heimatrecht, auch ausdrückliche Verurteilungen der Massenausweisungen und ihrer Motivierung sind — geradezu gehäuft — ergangen.

Bereits in seinem Briefe vom 1. 11. 1945 an Kardinal Faulhaber und die deutschen Bischöfe<sup>167</sup> wendet sich Pius XII. eindeutig gegen die Massenvertreibung als Kollektivstrafe und die Verhängung von Kollektivstrafen überhaupt. „Wir sind wohl unterrichtet über die überaus traurigen Vorkommnisse, die sich in Ostdeutschland in den letzten Monaten ereignet haben. Daher ermahnen Wir alle inständig, nicht Gewalt mit Gewalt zu vergelten, vielmehr das Recht walten zu lassen und unter Durchführung eines unverkürzten Prozeßverfahrens nicht mit den schuldigen und deshalb straffälligen Menschen auch jene Angehörige des bürgerlichen Standes zusammenzuwerfen, die, wie bei anderen Völkern, so auch bei Euch, weder Schuld am Kriege tragen, noch irgend ein Verbrechen begangen haben.“

---

lichkeit die öffentliche Ordnung und das öffentliche Leben wiederherzustellen und aufrechtzuerhalten, und zwar, soweit kein zwingendes Hindernis besteht, unter Beachtung der Landesgesetze“), nicht erst seit der Atlantik-Charta vom 12. 8. 1941 oder seit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte v. 10. 12. 1948 oder der 4. Genfer Konvention v. 12. 8. 1949 über den Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten, die in Art. 49 Zwangsdeportationen von Einzelpersonen oder Gruppen ausdrücklich untersagt! Vgl. dazu Kraus Herbert, Massenausreibungen und Völkermord, in: Jahrbuch der Albertus-Universität zu Königsberg, 1954, IV, 130 f. Der Wortlaut der HLKO, der Atlantik Charta, der Allgem. Erklärung der Menschenrechte (die auch als Sonderdruck, hgg. unter dem Protektorat der UNESCO, Europa-Verlag Zürich-Wien-Konstanz, erschienen sind), des genannten Genfer Abkommens, sowie der Satzung der Vereinten Nationen (Charta von San Franzisko), 26. 6. 1945, findet sich auch bei Doms Julius, Gedanken zum Recht auf die Heimat, 34—66.

<sup>164</sup> Nink Caspar, Metaphysik des sittlich Guten, 92.

<sup>165</sup> S. Th. I/II q. 95, a. 2; in S. Th. I/II q. 93 a. 3 ad 2 hatte der Aquinate ein menschliches Gesetz, das von der Vernunft abweicht, als Gewalttätigkeit gekennzeichnet.

<sup>166</sup> Aug. contra Faustum, 22, 27.

<sup>167</sup> AAS XXXVII (1945), 278—284, bes. 283: «Cum vero tristissimos eos eventus, qui in orientalis Germaniae territorio postremis hisce mensibus subsequuti sunt, probe noscamus, enixe omnes adhortamur ut vis vim ne reverberet, sed ei potius iuris virtus respondeat; itemque ut, integro adhibito iustitiae iudicio, cum iis, qui reapse sunt fontes ideoque puniendi, ii etiam civium ordines ne misceantur, qui, ut in aliis Nationibus ita apud vos, nulla belli culpa nulloque crimine commaculati sunt».



Kurz darauf, in der schon erwähnten Weihnachtsansprache 1945<sup>168</sup>, findet sich die klare Verurteilung der Volksausreibungen auch nach einer Kapitulation: „Wer Sühne für Schuld verlangt durch gerechte Bestrafung der Verbrecher nach dem Maße ihrer Verbrechen, muß peinlich darauf achten, daß er nicht das gleiche tue, was er den anderen als Schuld oder Verbrechen vorhält. Wer Wiedergutmachung will, muß sie fordern auf Grund der Sittenordnung, der Achtung vor den unverletzlichen Naturrechten, die auch jenen noch bleiben, die sich dem Sieger bedingungslos ergeben haben.“

Verurteilt der Vater der Christenheit mit diesen Worten die Vertreibungen, auch die Vertreibung als Repressalie, so kommt er bald darauf auf den Urheber der grausamen Menschenverjagungen («scaccia»!) zu sprechen, auf die friedensbedrohende Tyrannei des totalitären Staates: „... Die Kraft des totalitären Staates — eine grausame und herzlose Ironie! Der ganze Erdkreis, der gerötet ist durch das in diesen schrecklichen Jahren vergossene Blut, schreit laut gegen die Tyrannei eines solchen Staates. Das Gebäude des Friedens würde auf einem schwankenden und immer bedrohten Fundament ruhen, wenn einem solchen Totalitarismus kein Ende gemacht würde, der den Menschen zu einer Schachfigur in dem Spiel der Politik, zu einer Nummer in den wirtschaftlichen Berechnungen erniedrigt. Mit einem Federstrich ändert er die Grenzen der Staaten. Mit einer unbedingten Entscheidung raubt er die Wirtschaft eines Volkes, die Teil seines nationalen Lebens ist, ein Teil seiner natürlichen Märkte. Mit schlecht verhüllter Grausamkeit verjagt er Millionen von Menschen, Hunderttausende von Familien in tiefstem Elend von Haus und Hof, entwirzelt sie und reißt sie heraus aus einer Zivilisation und einer Kultur, die sie durch Generationen hindurch zu entwickeln sich bemüht haben. Er setzt jedenfalls der Notwendigkeit und dem Recht auf Auswanderung und dem Wunsch nach Kolonisation willkürliche Grenzen. Das alles begründet eine Politik, die der Würde und Wohlfahrt der Menschheit entgegensteht“<sup>169</sup>.

In seinem Briefe vom 17.1.1946 an Kardinal Hlond und die in Czestochowa versammelten Bischöfe<sup>170</sup> erinnert Pius XII. an den Prinzipalsatz, welcher die Rechte der anderen zu achten und niemandem zu schaden gebietet, und er weist darauf hin, daß gut regieren, sich den Gesetzen der ewigen Gerechtigkeit unterordnen heißt.

<sup>168</sup> AAS XXXVIII (1946), 15—25, hier bes. 22: «Chi dunque esige la espiazione delle colpe con la giusta punizione dei criminali in ragione dei loro delitti, deve avere ogni cura di non fare egli stesso ciò che rimprovera ad altri come colpa o delitto. Chi vuole riparazioni, deve chiederle sulla base dell'ordine morale, del rispetto a quegli'inviolabili diritti di natura, che rimangono anche in coloro, che si sono arresi incondizionatamente al vincitore».

<sup>169</sup> Vgl. AAS XXXVIII (1946), 23; deutsche Übersetzung nach: Kirchenanzeiger für die Erzdiözese Köln, 1946, St. 8, No. 113; vgl. auch Golombek O., Pius XII. zum Problem der Vertreibung, Köln 1953, 8 f.

<sup>170</sup> AAS XXXVIII (1946), 172—175, bes. 174: «Quodsi res hominesque perturbantur, immotae consistere debent iustitiae leges, quae iura aliena vereri e nemini nocere iubent: harum namque imperio non labilis civitatis ordo consistit et humana consortio decore et tranquille ea assequitur commoda et bona, quae communia vota efflagitant. Nonne bene regere est sempiternae iustitiae legibus subesse?».

In der bereits angeführten Papstansprache vom 20. Februar 1946<sup>171</sup> wird die Vertreibung „heillos“ und die kollektive Verhängung dieser Strafe ein „anmaßender Eingriff in die Rechte Gottes“ genannt.

Kurz darauf kennzeichnet Pius XII. vor einer Einwanderungskommission der Senatoren der USA die Aussiedlungen als „gewaltsame Verpflanzungen von hilflosen und schuldlosen Völkerschaften“<sup>172</sup>.

Wieder geißelt Pius XII. in seiner Weihnachtsansprache 1947 die Zwangsumsiedlungen im und nach dem 2. Weltkrieg und nennt sie einen Hohn auf die elementarsten Gesetze der Menschlichkeit und auf den Buchstaben und Geist des Völkerrechts<sup>173</sup>.

Mit unmißverständlicher Ausführlichkeit geht der Heilige Vater am 1. 3. 1948 auf das Unrecht und die folgenschwere Unvernünftigkeit der Vertreibung sowie auf die vorgeschützte Repressalie ein: „... Wenn Wir auf sie“ (nämlich die Ostvertriebenen) „zu sprechen kommen, so beschäftigt Uns hier nicht so sehr der rechtliche, wirtschaftliche und politische Gesichtspunkt jenes in der Vergangenheit beispiellosen Vorgehens. Über die genannten Gesichtspunkte wird die Geschichte urteilen. Wir glauben zu wissen, was sich während der Kriegsjahre in den weiten Räumen von der Weichsel bis zur Wolga abgespielt hat. War es jedoch erlaubt, im Gegenschlag 12 Millionen Menschen von Haus und Hof zu vertreiben und der Verelendung preiszugeben? Sind die Opfer jenes Gegenschlages nicht in der ganz überwiegenden Mehrzahl Menschen, die ohne Einfluß auf sie gewesen waren? Und war jene Maßnahme politisch vernünftig und wirtschaftlich verantwortbar, wenn man an die Lebensnotwendigkeiten des deutschen Volkes und darüber hinaus an den gesicherten Wohlstand von ganz Europa denkt? Ist es wirklichkeitsfremd, wenn Wir wünschen und hoffen, es möchten alle Beteiligten zu ruhiger Einsicht kommen und das Geschehene rückgängig machen, soweit es sich noch rückgängig machen läßt?“<sup>174</sup>.

<sup>171</sup> AAS XXXVIII (1946), 141–151, bes. 149 s.: «Circolano nel mondo erronee opinioni che dichiarano un uomo colpevole e responsabile, soltanto perchè è membro o parte di una determinata comunità, senza curarsi di ricercare od esaminare se da parte sua vi sia stata veramente una colpa personale di azione o di omissione. Ciò significa un arrogarsi i diritti di Dio, Creatore e Redentore, che solo nei misteriosi disegni della sua sempre amorosa Provvidenza è Signore assoluto degli avvenimenti e come tale concatena, se così giudica nella sua infinita sapienza, le sorti del colpevole e dell'innocente, del responsabile e del non responsabile...».

<sup>172</sup> Exsul Familia, 39, Fußnote 124 und L'Osservatore Romano, 14. III. 1946, n. 62: «A Problem which is being aggravated inhumanely by the enforced transfer of helpless, innocent populations».

<sup>173</sup> AAS XL (1948), 8–16, bes. 12: «Le deportazioni forzate, l'assoggettamento a faticosi lavori, sono apparsi a suo tempo come una sfida alle più elementari leggi di umanità, alla lettera e allo spirito del diritto delle genti. Ed allora chi potrebbe meravigliarsi, se la stessa coscienza, che si era giustamente indignata, quando ha veduto perpetrare tali atti dagli uni, reagisce in egual modo, se li vede commettere da altri?».

<sup>174</sup> Brief des Heiligen Vaters vom 1. 3. 1948 an die deutschen Bischöfe, AFKKR, 1252, 269; einen ausgezeichneten Kommentar dazu stellt der zitierte Artikel von Weißkopf Josef dar, Vom Recht der Heimatvertriebenen, in: Christ Unterwegs, 1949, I, 3–8 und II, 1–4, in welchem der Verfasser mit gründlichem Fachwissen auch die völkerrechtliche Seite der Vertreibung der Sudetendeutschen und der Ostdeutschen ins Licht stellt.



Gegen des Staates Gewaltmißbrauch, der in der Degradierung des Menschen zum rechtlosen Objekt liegt, wendet sich der Heilige Vater noch einmal anfang Oktober 1949: „Keine Staatsraison und kein Vorwand des Gemeinwohles... kann dazu dienen, es zu rechtfertigen, daß man die Menschenwürde verachtet und irgend jemandem die elementaren Menschenrechte vorenthält, die der Schöpfer in die Seele eines jeden seiner Geschöpfe eingepreßt hat<sup>175</sup>“.

Die Verurteilung der Vertreibung findet sich mehrmals auch im «Exsul Familia», besonders deutlich beim Hinweis auf die diesbezüglichen Ansprachen, nach denen niemand die Unruhe verkennen werde, von der das Herz des Hirten aller Gläubigen bewegt wird: „In diesen Ansprachen und Rundfunkbotschaften haben Wir die Grundsätze des Totalitarismus und die Lehren des Imperialismus und des übertriebenen Nationalismus entschieden verurteilt, die ja, während sie auf der einen Seite das natürliche Recht auf Auswanderung und auf Gründung von Niederlassungen willkürlich einengen, auf der anderen Seite die Leute zum Wandern zwingen, die Einwohner gegen ihren Willen deportieren und die Bürger von Familie, Haus und Vaterland in nichtswürdigster Weise wegzuführen sich unterstehen<sup>176</sup>“.

Die päpstlichen Äußerungen zu unserem Problem lassen sich denn also zusammenfassen: *Weil der Mensch ein natürliches Recht auf seine Heimat hat, deshalb ist es ein Unrecht, eine Tat gegen das Naturrecht, ihn von dort zu vertreiben, wenn er sich nicht durch persönliche Schuld dieses Rechtsgutes unwürdig gemacht hat.*

\* \*  
\*

Auch die deutschen Bischöfe und andere Bischöfe der Welt, auch aus Aussiedlungsgebieten<sup>177</sup>, haben zum Unrecht der Vertreibung nicht geschwiegen<sup>178</sup>.

**Das zweite Kapitel zusammenfassend, muß gesagt werden:**

*Zerreißen schon Zwangsumsiedlungen in aufnahmefähiges Gebiet natürliche Bindungen, so stellt die Vertreibung in unserer Zeit nicht nur einen Verstoß*

<sup>175</sup> Exsul Familia, 39 s. Fußnote 125, und L'Osservatore Romano, 3./4. 10. 1949, n. 230: «... the denial of those elemental human rights which the Creator has imprinted on the soul of each of His creatures».

<sup>176</sup> Exsul Familia, 38: «Quibus in allocutionibus ac radiophonicis nuntiis principia ‚totalitarismi‘ et ‚imperialismi‘ Status necnon immoderati ‚nationalismi‘ placita districtis verbis condemnavimus, quippe quae dum ex una parte naturale omnium ius ad emigrandum vel ad colonias constituendas ad arbitrium coerceant, ex altera vero populos aliunde migrare compellant, incolas invitos deportent civesque e familia, e domo, e patria abstrahere nequissime audeant.» (Deutsche Übersetzung nach Grentrup, Die Apostolische Konstitution ‚Exsul Familia‘ zur Auswanderer- und Flüchtlingsfrage, 41).

<sup>177</sup> Vgl. Anm. 158, Schlußsatz.

<sup>178</sup> Die wichtigsten oberhirtlichen Verurteilungen der Vertreibung finden sich im Anhang Nr. IV, V, VI, VII.

gegen das natürliche Recht auf Heimat dar, sie muß darüber hinaus infolge ihrer Motivierung und ihres Modus als Tat gegen das elementare Naturrecht bezeichnet werden.

Diese Meinung wird durch Äußerungen des Heiligen Vaters gestützt, der den Gewaltakt der Vertreibung, auch als Repressalie — weil ungerechte Kollektivhaftung —, verurteilt und vor dem Verhängnis solcher naturwidriger Handlungsweise totalitärer, die Schranke des Naturrechts mißachtender, Staatsgewalt eindringlich warnt.

### 3. Kapitel

## DIE WIEDERGUTMACHTUNG

### I. Wiedergutmachungsmöglichkeiten

„Das Naturrecht ordnet . . . das soziale Leben der Menschen in bezug auf jene Handlungen, die dem Menschen bzw. der Gemeinschaft so ausschließlich zu eigen sind, daß eine Verletzung dieser Normen das soziale Leben in seiner Grundlage zerstörte, weil sie die Unantastbarkeit des Rechts aufhebt. Deshalb fordert die Rechtsverletzung nicht nur eine Wiederherstellung des verletzten Rechtes, sondern überdies auch Sühne für die verletzte, sittlich verpflichtende Rechtsordnung“<sup>179</sup>.

Das Recht auf die Heimat ist Naturrecht, gewaltsame Deportationen stellen also eine Naturrechtsverletzung dar. Die Wiederherstellung des verletzten Rechtes besteht in der Wiedereinsetzung in den früheren Stand<sup>180</sup>, das heißt im Falle der Vertreibung, in einer baldmöglichen Rückkehr, wie denn auch die Geschichte Rückkehrbewegungen, auch solche größeren Umfangs, kennt<sup>181</sup>; wo aber bzw. solange eine Rückkehr nicht möglich ist, da ergibt sich aus dem grundsätzlichen Recht auf Heimat, die Vertriebenen irgendwo eine Stätte finden zu lassen, die ihnen Ersatzheimat werden kann<sup>182</sup>.

Auch für die Rückkehr gilt der Satz aus der Weihnachtsansprache Papst Pius XII.

---

<sup>179</sup> Bertrams, a.a.O., 17 f.

<sup>180</sup> S. Th. II/II q. 62 a. 1: «Restituere nihil aliud esse videtur quam iterato aliquem statuere in possessionem vel dominium rei suae».

<sup>181</sup> Vgl. S. 43/V.

<sup>182</sup> Welty, a.a.O., II, 108: „Der Mensch hat ein Recht darauf: 1) nicht schuldlos seiner angestammten Heimat verwiesen zu werden; 2) in sie baldmöglichst zurückzukehren; 3) irgendwo eine Stätte zu finden, die ihm Heimat werden kann.“ Art. 13 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte v. 10. 12. 1948 (UNO) enthält das natürliche Recht auf Aufenthalt innerhalb der Grenzen aller Staaten sowie das Recht jedermanns, in sein Land zurückzukehren. Vgl. dazu Kraus Herbert, Massenvertreibung und Völkermord, 132.



v. J. 1945: „Wer Wiedergutmachung will, muß sie fordern auf Grund der Sittenordnung und der Achtung vor den unverletzlichen Naturrechten“<sup>183</sup>.

Im konkreten Falle bleibt vorerst zu untersuchen, ob bei den Verwiesenen vielleicht Verzicht auf das Heimatrecht oder aber Rückkehrwille vorliegt; auch beim Fehlen des Rückkehrwillens blieben freilich dem durch eine Expulsion belasteten Volke bei nicht dauerhafter Tragbarkeit des geschaffenen Zustandes Anspruchsrechte auf Siedlungsraum.

Im Falle der Potsdamopfer liegt weder beim Großteil der einzelnen Vertriebenen<sup>184</sup> ein Verzicht auf die Heimat vor, noch bei den verwiesenen Volksgruppen, die übrigens biologisch relativ stark sind und höhere Geburtenziffern als die eingessene Bevölkerung Deutschlands aufweisen<sup>185</sup>. Der Rückkehrwille wurde auch wiederholt manifestiert, ja es gibt kaum eine Tagung, die zahlenmäßig die alljährlichen Treffen der vertriebenen Landsmannschaften erreicht<sup>186</sup>, bei denen nicht nur die einzelnen Teilnehmer, sondern auch die Volksgruppen als solche ihren Rückkehrwillen wiederholt proklamiert haben.

Eine derartige Dokumentation liegt bereits aus dem Jahre 1947 vor und zwar von seiten der vertriebenen katholischen Geistlichen<sup>187</sup>, welche die Rückgabe ihrer jahrhundertealten Heimat<sup>188</sup> und die Sicherung von Religionsfreiheit, Muttersprache und eines menschenwürdigen Lebens dortselbst für sich und ihre Seelsorgsbefohlenen erbitten; sie berufen sich dabei auf das gottgegebene Naturrecht, das jedem Menschen und jeder Familie mit dem Leben auch das unantastbare Recht auf die ererbte und erarbeitete Heimat gibt.

Der Wille zur Heimkehr wurde ferner im August 1950 in der ‚Charta der Vertriebenen‘ formuliert und verkündet<sup>189</sup>.

In dieser Deklaration (mit dem recht gemeinten, aber unglücklich formulierten ‚Verzicht auf Rache‘ — kann man doch nur auf bestimmte Rechte verzichten, auf Rache aber gibt es kein Recht!) kommt außer dem starken Rückkehrwillen — er

<sup>183</sup> AAS XXXVIII (1946) 15—25, bes. 22; vgl. Anm. 168.

<sup>184</sup> Am stärksten ist der Rückkehrwille wohl unter der bäuerlichen Bevölkerung; konnten doch bislang von den nahezu 300 000 in das Gebiet der Bundesrepublik gekommenen Vertriebenenbauern nur rund 60 000 berufsentsprechend angesiedelt werden. Vgl. Menges Walter, Die Vertreibung und ihre sozialen Auswirkungen, in: Mitteilungen, 1956, VII, 85. Die genannte Gesamtabhandlung findet sich ebd., VI, 72 f., VII, 85—89, VIII, 102—104. Vgl. dort auch die Schwierigkeiten der Eingliederung anderer Berufe vom wirtschaftlichen Standpunkt aus. Siehe auch Anm. 160!

<sup>185</sup> Im Jahre 1953 kamen in der Bundesrepublik auf 1000 der Gesamtbevölkerung 15,7 Lebendgeborene, auf 1000 Heimatverwiesene hingegen 18,0. Diese Relationen wurden in allen Berichtsjahren festgestellt: Statistisches Jahrbuch für die Bundesrepublik Deutschland, Stuttgart-Köln, 1953 ff.

<sup>186</sup> Kindermann Ad., Tatsachen, die zu denken geben, in: Mitteilungen, 1954, VII, 56 f. Mag auch nicht jeder Einzelne der Tagungsteilnehmer damit auch ohne weiteres seinen persönlichen Rückkehrwillen kundtun, so ist andererseits die Zahl der Rückkehrwilligen weitaus größer, schon deshalb, weil nur einem geringen Teil der in alle Enden Deutschlands Verstreuten die Tagungsteilnahme möglich ist.

<sup>187</sup> Christ Unterwegs, 1947, V, 7; Text im Anhang No. VIII.

<sup>188</sup> Vgl. Anm. 36—38 und 134.

<sup>189</sup> Grentrup, Exsul Familia, 188 f., Wortlaut im Anhang No. I.

mag seinen Grund nicht zuletzt im Kompensationsmangel haben, da trotz materieller Neuerrungenschaften die geistige Geborgenheit nicht oder höchstens im kleinen, vielfach nur im mitgebrachten Kreis erhalten ist, — der Lösungsversuch einer Wiedergutmachung, also einer Rückkehr, im Rahmen des umfassenden Europagedankens zum Ausdruck.

Die Rückkehrschwierigkeiten dürfen — auch bei den Potsdamopfern — nicht übertrieben werden; weite Strecken der Austreibungsgebiete sind tatsächlich menschenleer und verödet<sup>190</sup>. Leerräume unmittelbar neben überfüllten Räumen verlangen aber nach natürlichem Ausgleich. „Die Kraft der künstlichen Menschenzusammenballung in unmittelbarer Nähe dieses Leerraumes wird, dem inneren Druck entsprechend, mit der Gewalt eines Naturgesetzes wachsen, und es steht zu befürchten, daß es eines Tages zu einer gewaltigen Entladung mit verheerenden Folgen kommen wird. Denn jede Widernatur rächt sich bitter an dem, der der Natur Gewalt antut. Was fruchtbarer Ackerboden war, von Menschenhand dem Urwalde abgerungen, gedüngt durch den Schweiß ungezählter Geschlechter, die ihn mit Gottes Segen bebauten, wird nicht mehr ungestraft von Menschenhand wieder zur Hutweide, zur Steppe oder zum Urwald gewandelt. Mit Recht hat die Welt, als in manchen Überschußländern Weizen in Lokomotiven verfeuert wurde, während anderswo das Gottesgeschöpf Mensch infolge von Mißernten verhungerte, dieses Vergehen als himmelschreiend gebrandmarkt. Wie sollen wir es heute nennen, wenn neben einem darbenden Volk gottgesegnete Ackererde verkommt und versteppt, die seine Ahnen geschaffen haben?“<sup>191</sup>

Die Lösung des Problems liegt in der „Rückkehr der Ausgewiesenen in die ihnen von Rechts wegen zustehende Heimat und Rückgabe ihres Eigentums, das ihnen zu Unrecht entzogen wurde. Rücknahme der in Potsdam getroffenen Maßnahmen und Rückgabe des von Deutschen besiedelten Ostraumes an seine rechtmäßigen Eigentümer — dies entspräche den Grundsätzen des natürlichen Rechtes wie der allgemeinen menschlichen Billigkeit und schüfe eine sicherere Grundlage für einen kommenden Frieden als die Gewaltmaßnahmen von Yalta und Potsdam. Denn diese Abkommen waren das Ergebnis von politischen Resentiments, von Augenblicksgefühlen, wie sie nur in der Weißglutmosphäre eines totalitären Krieges verständlich sind, und von Kompromissen an den Stalinschen Totalitarismus und Imperialismus“<sup>192</sup>.

Die Restitutionspflicht als solche besteht aber auch unabhängig vom Rückkehrwillen; denn Restitution verlangen nicht nur der Verletzte, sondern auch die Gewissensordnung der Verletzenden und die verletzte Ordnung selbst; Unterlassung der Restitution würde das begangene Un-

<sup>190</sup> Vgl. hierzu die vielen Meldungen und diesbezüglichen Berichte, so z. B. in: Expulsus, Katholischer Informationsdienst für Vertriebenen- und Ostfragen, 1956, I/II, 5; Zeitschrift für Ostforschung, 1955, 426—437; Wissenschaftlicher Dienst für Ost-Mitteleuropa, 1957, 50—52. Größer sind wohl weithin die politischen und psychologischen Schwierigkeiten.

<sup>191</sup> Weißkopf, a.a.O., II, 3.

<sup>192</sup> Ebd. Die zitierte Stellungnahme, die sich voll Eifer für die Sache der Gerechtigkeit und Wiedergutmachung einsetzt, zeigt auch, daß es nicht leicht ist, über die Vertreibung mit ihren unheilvollen Folgen «sine ira et studio» zu schreiben.



recht fortsetzen, ja für weitere Rechtsverletzungen, hier also für weitere Expulsionen, geradezu Schule machen. Die Entschädigungspflichten also bleiben.

Was aber, wenn bzw. wo die Aussiedlungsgebiete systematisch, freilich wieder unter gewissem Zwang, neubesiedelt worden sind?

Können die dortigen Neusiedler nicht einen Rechtstitel aufweisen, indem sie sich auf die inzwischen erfolgten Arbeiten und Leistungen berufen? Können die von dort Vertriebenen andererseits nicht die Parömie ‚ex iniuria non oritur ius‘, die Wahrheit also, daß aus einem Unrecht kein Rechtszustand abgeleitet werden kann, entgegenhalten? Die Schwierigkeit ist dadurch abgeschwächt, daß die Arbeit nur unter den angeführten Bedingungen<sup>193</sup> eigentumschaffende Kraft hat und zum anderen weite Bodenflächen der betroffenen Gebiete in Kolchosbesitz überführt sind. Die Restitutionspflicht wurzelt jedenfalls schon im ungerechten *Gut*, in der ‚res aliena accepta vel retenta‘, wobei subjektive Schuld gar nicht zu bestehen braucht, die ungerechte *Handlung* wird in den vorgekommenen Fällen gesondert zu bewerten sein<sup>194</sup>.

Der Fragenkomplex um die Wiedergutmachung in diesem konkreten Falle, die sich zunächst auf die als naturrechtliche Normen geltenden Prinzipien des römischen Rechtes — ‚res clamat ad dominum‘, ‚res fructificat domino‘, ‚res naturaliter perit domino‘ und ‚ex re aliena non licet ditescere‘ — stützen muß<sup>195</sup>, überschreitet nicht nur den Rahmen dieser Arbeit, sondern erfordert mit all den in facto heiklen Fragen der Restitution, der Wertänderung der Sachen, des Restitutionspflichtigen, der Prüfung des „stärkeren Rechts“<sup>196</sup> und eventueller Präskription zweifelsohne eine eigene schwierige Arbeit größeren Umfangs. Einer Präskription scheinen indes schon auf den ersten Blick entgegenzustehen: der nicht unangefochtene Besitz; die Voraussetzung, daß den ursprünglichen Eigentümer irgendwie Schuld, wenn auch nur im weiteren Sinne, belasten muß; in nicht wenigen Fällen das Fehlen der bona fides; vornehmlich aber der Umstand, daß das Naturrecht der Verjährung nicht unterliegt<sup>197</sup>.

Eine Restitutionseinforderung darf jedenfalls nicht leichthin als „neue Vertreibung“ gekennzeichnet werden; denn die Vertreibung ist der Gewaltakt, welcher Menschen aus ihrem, d. h., aus dem rechtlich erworbenen, Bereich entfernt. Andererseits sind Rückkehr und politische Grenzziehung gesonderte Fragen; jedenfalls müssen die Grenzen entschärft werden.

Auch auf die Frage, bei wem das Rückkehrrecht liegt, kann hier nur andeutungsweise eingegangen werden. Da Träger des Rechtes auf die Heimat

---

<sup>193</sup> Siehe S. 50/V. Vgl. auch Scholz Franz, a.a.O., I, 7: „Der Titel heißt . . . Arbeit am rechtmäßig besetzten Boden, Siedlung als Ergebnis eines still durchsäuerten Lebensprozesses, nicht organisierte Zwangsbesiedlung auf dem Boden des Rechtsbruchs“.

<sup>194</sup> Tanqueray, a.a.O., p. 218.

<sup>195</sup> Vgl. z. B. Noldin, a.a.O., II, a. 358.

<sup>196</sup> Vgl. Taparelli, a.a.O., I, n. 363: Ein Recht ist umso stärker, 1) je allgemeiner die Ordnung, 2) je wichtiger das Gut, 3) je überzeugender die Gründe (größere Evidenz des Rechtstitels).

<sup>197</sup> CIC can. 1509.

sowohl Individuum als auch das Volk sind, liegt das besagte Recht bei beiden<sup>198</sup>. Da die Vertreibung und die damit erfolgte Gefährdung — und auf längere Sicht Vernichtung — einer Gruppe nicht nur eine quantitative Steigerung der Vertreibung von Individuen darstellt, sondern eine neue Qualität, eben die Volksgruppe als solche, in ihren grundlegenden Rechten, ja in ihrem Existenzrecht, verletzt wird, der Einzelne ja doch nur wegen seiner Zugehörigkeit zur bestimmten Volksgruppe abgeschoben wurde, scheint das Rückkehrrecht primär ein Gruppenrecht zu sein. Der Rechtsanspruch besteht demnach auch dann weiter, wenn einzelne auf die Rückkehr verzichtet haben oder im Exil gestorben sind; ja auch wenn die vertriebene Generation einer Gruppe, hier einer Landsmannschaft, ausgestorben bzw. mit der Bevölkerung des Aufnahmelandes biologisch verschmolzen ist, so scheint das Recht auf die Heimat eben bei diesem Volke zu liegen<sup>199</sup>.

Sind auch — wie die Geschichte zeigt — Volk und Volksgruppen wandelbare, vergängliche Größen, so darf dieser Wandel doch nie in gewaltsamen, anorganischen Eingriffen herbeigeführt werden; solche verlangen vielmehr Wiedergutmachung.

## II. Papstworte über das Rückkehrrecht

Auch das Rückkehrrecht läßt sich mit päpstlichen Aussagen belegen.

Schon in der Weihnachtsansprache 1942 hatte Papst Pius XII. ausgeführt: „Aus der gottgesetzten Rechtsordnung ergibt sich der unabdingbare Anspruch des Menschen auf Rechtssicherheit und damit auf eine konkrete Rechtssphäre, die gegen jeden Angriff der Willkür geschützt ist . . . und setzt voraus . . . Anerkennung des Grundsatzes, daß auch der Staat und die von ihm abhängigen Behörden und Gliederungen verpflichtet sind zur Wiedergutmachung und zum Widerruf von Maßnahmen, durch welche die Freiheit, das Eigentum, die Ehre, die Aufstiegsmöglichkeiten und die Gesundheit der einzelnen Menschen geschädigt wurden“<sup>200</sup>.

In seiner Ansprache an die Gesandten und Botschafter vom 25. 2. 1946 über Friedensschaffung und -sicherung nennt der Heilige Vater als nächsten Weg dahin,

<sup>198</sup> Siehe S. 65/V.

<sup>199</sup> So Urbanek Karl, Das Recht der Völker auf ihre Heimat, als Manuskript hgg., 36—47. Dieses Volkes berechnigte Ansprüche müssen gehört und berücksichtigt werden. Richtungweisend für die konkreten Fragen der deutschen Ostgebiete war die Papstansprache vom 5. 7. 1956 an Bundeskanzler Adenauer: „. . . Wir Unsererseits wünschten, es möchten die östlich der Bundesrepublik offenen Fragen Schritt für Schritt behandelt werden mit dem Ziel einer Gesamtlösung, die alle beteiligten Staaten und Familien billigerweise als tragbar empfinden und die so die Grundlage für einen echten Frieden bieten . . .“ nach: Bulletin der Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung, 1956, Nr. 123, 1223.

<sup>200</sup> AAS XXXV (1943), 9—24, hier 21 f.: «Ciò suppone . . . riconoscimento del principio che anche lo Stato e i funzionari e le organizzazioni da esso dipendenti sono obbligati alla riparazione e al ritiro di misure lesive della libertà, della proprietà, dell'onore, dell'avanzamento e della salute dei singoli».



„daß den Verbannten und Flüchtlingen die Rückkehr zum Ihrigen und denen, die zu Hause am Lebensnotwendigen Mangel leiden, die Auswanderung gestattet werde“, eine Mahnung, die sich noch einmal in «Exsul Familia» findet<sup>201</sup>.

Am 1. März 1948 schreibt das Oberhaupt der Kirche an die deutschen Bischöfe: „Ist es wirklichkeitsfremd, wenn Wir wünschen und hoffen, es mögen alle Beteiligten zu ruhiger Einsicht kommen und das Geschehene rückgängig machen, soweit es sich noch rückgängig machen läßt?“<sup>202</sup>.

Auch bei der Verkündigung des Jubeljahres 1950 «Jubilaeum maximum» am 26. Mai 1949 hebt der Vater der Christenheit sein ständiges Gebet hervor, „daß die Flüchtlinge, Gefangenen und die von ihrer Heimat Ferngehaltenen bald in ihr so liebes Vaterland zurückkehren können“<sup>203</sup>; auch daran erinnert Er in Seiner Constitution ‚De spirituali emigrantium cura‘ noch einmal<sup>204</sup>.

So konnte denn Papst Pius XII. in seiner Weihnachtsbotschaft vom 24. 12. 1952 mit Fug sagen: „Wir wollten den Flüchtlingen zur Seite stehen und ihnen behilflich sein, in ihre Heimat zurückzukehren“<sup>205</sup>.

*So hat denn der Vater der Christenheit nicht nur das Recht auf die Heimat verteidigt und die Vertreibung von Anfang an verurteilt, er hat auch das Rückkehrrecht unterstrichen.*

\* \*  
\*

Wieder ließen sich auch für das Rückkehrrecht weitere kirchliche Stimmen vorbringen.

Von den diesbezüglichen Erklärungen der deutschen Bischöfe sei die von Clemens August Kardinal Graf von Galen — Münster, 8. 12. 1945 — ausgewählt:

„Wir wollen noch hoffen, daß die Rückkehr der Menschheit zur Gerechtigkeit und Nächstenliebe, den einzigen tragfesten Fundamenten eines geordneten Gemeinschaftslebens und eines dauerhaften Friedens, auch diese Frage einer gerechten Lösung zuführt, indem man jenen armen Menschen Schadenersatz und Rückkehr in die Heimat gewährt“<sup>206</sup>.

---

<sup>201</sup> AAS XXXVIII (1946), 152-155, bes. 154 s. Obiger Wortlaut nach Exsul Familia, 38: «... iterum affirmare volumus: altera, quam ad hanc pacem assequendam ostendimus, via mutuis inter populos relationibus favet, ita quidem ut et exsulibus ac profugis hominibus ad sua tandem redire liceat, et egenis seu domi necessariis ad vitam destitutis, in alias emigrare regiones».

<sup>202</sup> AFKKR, 1252, 269.

<sup>203</sup> AAS XXXI (1949), 257-261, hier 260: «... ut, qui profugi, qui captivi, qui extorres longe a propriis laribus abstrahuntur, ad dulcissimam possint quantocius patriam remeare suam».

<sup>204</sup> Exsul Familia, 43.

<sup>205</sup> AAS XXXV (1953) 33-46, hier 45: «Abbiamo voluto essere acconto ai profughi e aiutarli a tornare alle loro case...».

<sup>206</sup> Hirtenschreiben des Kardinals von Galen, v. 8. 12. 1945.

## Nachwort

Es kann nicht Aufgabe dieser Abhandlung sein, all die Gründe zu untersuchen, die zur Massenvertreibung, im besonderen zur Massenvertreibung von 1945, geführt haben. Zweifelsfrei aber hat, rechtsgeschichtlich gesehen, die Lösung des rationalistisch konstruierten Naturrechts vom wahren, von dem in Gott verankerten Naturrecht, und die schließliche Abkehr vom Naturrecht überhaupt, ferner die verhängnisgeballte Irrlehre, der Staat allein sei die Quelle allen Rechtes, über Verfall und Schwund des Rechts zu bedrückender Rechtlosigkeit und verbrecherischer Gewaltherrschaft geführt, wie sie sich gerade in den millionenfachen Massendeportationen des 20. Jahrhunderts manifestiert.

Ein segensvoller Gewinn wäre es, würde die Notsituation<sup>207</sup>, die zur Klärung des Rechtes auf Heimat hindrängt, auch zu neuer Anerkennung des in Gott verankerten Naturrechts zurück- und aus der Degeneration zu einer Regeneration des Naturrechts<sup>208</sup> hinführen, zur Rückkehr des «Jus cuius legislator est Deus et non princeps civilis»<sup>209</sup> beitragen und auch den Jurisdiktionalismus, der dieses Recht nur gelten lassen will, insofern es vom Staat anerkannt ist, überwinden.

Schon die in dieser Abhandlung mehrmals zitierten Papstworte zeigen, daß die Kirche unentwegt bestrebt ist, als Rechtsanwältin den Unterdrückten ihr Recht zu verschaffen; sie sind eine wertvolle Illustration zu der Feststellung: „Es scheint unglaublich, aber es ist doch so, daß die Kirche, die während des ganzen 19. Jahrhunderts als die Feindin des Fortschritts angegriffen wurde, heute die einzige ist, die die fundamentalen Menschenrechte verteidigt“ und daß „nur die im Naturrecht gegebene Schöpfungsordnung des sozialen Lebens dem Totalitarismus widerstehen und ihn überwinden kann, um so die Würde, Heiligkeit und Unverletzlichkeit der Person zu erhalten oder wiederherzustellen“<sup>210</sup>.

\* \*  
\*

---

<sup>207</sup> Vgl. auch Hadrossek, Die Problematik des Rechts auf Heimat, in: Königst. Blätter, 1955, I, 3.

<sup>208</sup> Vgl. das gleichnamige Buch von Tomberg Valentin, Degeneration und Regeneration der Rechtswissenschaft, Bonn 1946.

<sup>209</sup> Bender Ludw., Philosophia iuris, 165; vgl. auch Scheuner Ulrich, Naturrechtliche Strömungen im heutigen Völkerrecht, in: Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, 1950/51, XIII, 583 ff.

<sup>210</sup> Bertrams, a.a.O., 20.



## ERGEBNIS

Als Ergebnis der Untersuchung läßt sich zusammenfassen: In der Geschichte sind Zwangsumsiedlungen, lediglich auf Grund einer bestimmten Volkszugehörigkeit, auf europäischem Boden — von wenigen und zum Teil dunklen Ausnahmefällen abgesehen — vor dem 20. Jahrhundert in größerer Häufigkeit nur im russischen Bereich als politisches Machtmittel nachweisbar. Erst die totalitären, das Naturrecht mißachtenden Systeme unseres Jahrhunderts genießen den traurigen Ruhm, allein in Europa weit über 50 Millionen Menschen um ihre Heimat gebracht zu haben. Zu Kriegsende verschuldete das Potsdamer Protokoll allein etwa 16 Millionen deutschsprachige Heimatvertriebene, wovon ungefähr 3 Millionen Menschen ums Leben gekommen sind.

Das Recht auf Lebensraum aber, ja auch das Recht auf einen festen Lebensraum, muß aus seiner Unerläßlichkeit für die gottgewollte Lebensentfaltung, -mitteilung und -vervollkommnung sowie aus dem Gottesauftrag zur Erdgestaltung als elementares **Naturrecht** und das Recht auf den durch die rechtlichen Erwerbsarten, zuvörderst die Arbeit, und durch die biologisch-sozialen Gegebenheiten näherhin bestimmten Lebensraum zumindest als angewandtes und sekundäres Naturrecht angesehen werden. Da auch die Geborgenheit und Sicherung des menschlichen Lebens für die Wesensentfaltung unentbehrlich zu sein pflegt, scheint auch das Recht auf die Heimat unter das angewandte Naturrecht zu fallen.

Das Recht auf die Heimat wurde als Individual- wie auch als Gruppenrecht gekennzeichnet; es ist freilich schon durch seine Notwendigkeit für alle Menschen und Völker nicht unbegrenzt, auch kann der Mensch auf seine Heimat aus entsprechenden Gründen Verzicht leisten. Gegen seinen Willen aber darf er nur aus gerecht verhängter Strafe für ein persönlich begangenes Verbrechen ortsverwiesen werden; für die Rechtfertigung von erzwungenen Umsiedlungen (keinesfalls Aus-siedlungen!) müßte — nach Taparelli — höchste Notwendigkeit vorliegen, das gilt erst recht, wenn es sich nicht nur um Einzelne, sondern um ganze Volksgruppen, die ja doch eine eigene gottgewollte Größe darstellen, handelt.

Die Vertreibung aber, welche die gewaltsame, ohne vorangegangenes ordentliches Prozeßverfahren entschädigungslos durchgeführte Entfernung einzelner Menschen oder gar ganzer Menschengruppen aus ihrem rechtlich erworbenen Wohnraum ist, steht im Widerspruch zum Prinzip des ‚suum cuique‘. Durch sie werden die drei Hauptstufen des Naturrechts, Selbsterhaltung, Lebensmitteilung, geistig-sittliche Entfaltung, zumindest gefährdet. Bei ihrer rechtlichen Beurteilung ist ferner ihre Motivierung zu untersuchen; diese wie der Modus der Austreibung können eine Ausweisung nicht nur zur Tat gegen das angewandte, sondern auch gegen das elementare Naturrecht werden lassen. Handlungen gegen das Naturrecht aber sind, auch wenn sie durch eine Staatsgewalt verfügt werden, naturwidriger und darum ungültiger Rechtsgebrauch, ja Gesetzesverderbnis.

So geißelt denn auch Papst Pius XII., der die Heimat als für die gesunde Entfaltung zum fertigen Menschen wie auch für die gesunde Entfaltung der menschlichen Gemeinschaft unentbehrlich nannte, die Vertreibung als heillos und die

kollektive Verhängung dieser Strafe als anmaßenden Eingriff in die Rechte Gottes, als Hohn auf die elementarsten Gesetze der Menschlichkeit und auf den Buchstaben und Geist des Völkerrechts, als unverantwortliche Maßnahme und kennzeichnete die Heimatlosigkeit als Grundsatz des Materialismus; nach Seinen Worten könne keine Staatsraison und könne kein Vorwand des Gemeinwohls dazu dienen, diese Verachtung der Menschenwürde zu rechtfertigen.

Die Restitutionspflicht als solche aber besteht hier primär in der Ermöglichung der Rückkehr. Unterlassung der Restitution würde das begangene Unrecht fortsetzen, ja für die Vertreibung Schule machen.

## ANHANG

### Nr. I *Das Potsdamer Abkommen vom 2. August 1945*

#### Artikel IX

„Die Konferenz hat die Fragen, die sich auf die Polnische Provisorische Regierung der Nationalen Einheit und auf die Westgrenze Polens beziehen, der Betrachtung unterzogen.

b) Bezüglich der Westgrenze-Polens wurde folgendes Abkommen erzielt:

In Übereinstimmung mit dem bei der Krim-Konferenz erzielten Abkommen haben die Häupter der drei Regierungen die Meinung der Polnischen Provisorischen Regierung der Nationalen Einheit hinsichtlich des Territoriums im Norden und Westen geprüft, das Polen erhalten soll. Der Präsident des Nationalrats Polens und die Mitglieder der Polnischen Provisorischen Regierung der Nationalen Einheit sind auf der Konferenz empfangen worden und haben ihre Auffassungen in vollem Umfange dargelegt. Die Häupter der drei Regierungen bekräftigten ihre Auffassung, daß die endgültige Festlegung der Westgrenze Polens bis zu der Friedenskonferenz zurückgestellt werden soll.

Die Häupter der drei Regierungen stimmen darin überein, daß bis zur endgültigen Festlegung der Westgrenze Polens die früher deutschen Gebiete östlich der Linie, die von der Ostsee unmittelbar bis zur Einmündung der westlichen Neiße und die westliche Neiße entlang bis zur tschechoslowakischen Grenze verläuft, einschließlich des Teiles Ostpreußens, der nicht unter die Verwaltung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken in Übereinstimmung mit den auf dieser Konferenz erzielten Vereinbarungen gestellt wird, und einschließlich des Gebietes der früheren Freien Stadt Danzig unter die Verwaltung des polnischen Staates kommen und in dieser Hinsicht nicht als Teil der sowjetischen Besatzungszone in Deutschland betrachtet werden sollen.“

#### Artikel XIII

(Ordnungsgemäße Überführung deutscher Bevölkerungsteile).

„Die Konferenz erzielte folgendes Abkommen über die Ausweisung Deutscher aus Polen, der Tschechoslowakei und Ungarn:

Die drei Regierungen haben die Frage unter allen Gesichtspunkten beraten und erkennen an, daß die Überführung der deutschen Bevölkerung oder Bestandteile derselben, die in Polen, der Tschechoslowakei und Ungarn zurückgeblieben sind, nach Deutschland durchgeführt werden muß. Sie stimmen darin überein, daß jede derartige Überführung, die stattfinden wird, in ordnungsgemäßer und humaner Weise erfolgen soll. Da der Zustrom



einer großen Zahl Deutscher nach Deutschland die Lasten vergrößern würde, die bereits auf den Besatzungsbehörden ruhen, halten sie es für wünschenswert, daß der alliierte Kontrollrat in Deutschland zunächst das Problem unter besonderer Berücksichtigung der Frage einer gerechten Verteilung dieser Deutschen auf die einzelnen Besatzungszonen prüfen soll. Sie beauftragten demgemäß ihre jeweiligen Vertreter beim Kontrollrat, ihren Regierungen so bald wie möglich über den Umfang zu berichten, in dem derartige Personen schon aus Polen, der Tschechoslowakei und Ungarn nach Deutschland gekommen sind, und eine Schätzung über Zeitpunkt und Ausmaß vorzulegen, zu dem die weiteren Überführungen durchgeführt werden könnten, wobei die gegenwärtige Lage in Deutschland zu berücksichtigen ist. Die tschechoslowakische Regierung, die Polnische Provisorische Regierung und der Alliierte Kontrollrat in Ungarn werden gleichzeitig von Obigem in Kenntnis gesetzt und ersucht werden, inzwischen weitere Ausweisungen der deutschen Bevölkerung einzustellen, bis die betroffenen Regierungen die Berichte ihrer Vertreter an den Kontrollausschuß geprüft haben.“

(Aus: „Um den Frieden mit Deutschland“ — Dokumente und Berichte des Europa-Archivs —, Oberursel 1948, S. 86 ff.)

## Nr. II Aussiedlungsbefehl des Militärkommandanten von Böh.-Leipa vom 14. Juni 1945

„Preklad:

Die Einwohner deutscher Volkszugehörigkeit der Stadtgemeinden Böhmisches-Leipa, Alt-Leipa und Niemes, ohne Unterschied des Alters und des Geschlechtes, verlassen am 15. Juni 1945 um 5 Uhr früh ihre Wohnungen und marschieren durch die Kreuz- und Bräuhausgasse auf den Sammelplatz beim Bräuhaus in Ceské Lipe.

In Niemes versammeln sie sich im Rum Kreuzung 200 Meter westlich der Eisenbahnbrücke (Straße in der Richtung Reichstadt).

Diese Anordnung betrifft nicht die nachstehend angeführten Personen und die Familien derselben:

### I.

1. Ärzte, Tierärzte, Apotheker, Pflegepersonal und Feuerwehr.
2. Gewerbetreibende u. Angestellte der im Gange befindlichen Versorgungsunternehmen.
3. Schmiede, Schlosser-Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten, Schneider und Schuhmacher, die ihr Gewerbe betreiben.
4. Angestellte der im Gange befindlichen Fabriken und Unternehmen.
5. Angestellte der Eisenbahn, der Post sowie der Verkehrsunternehmen.

Die unter 1—5 angeführten Personen haben sich mit einer Bestätigung über die Beschäftigung auszuweisen. Falls sie sich entfernen, werden sie zurückgeführt und entsprechend bestraft.

### II.

Die Ausweisung findet keine Anwendung auf Angehörige der kommunistischen und der sozialdemokratischen Partei, die sich mit einer Legitimation der Partei legitimieren und nachweisen können, daß sie wegen ihrer Gesinnung und der bejahenden Einstellung zur CSR verfolgt, d. h. inhaftiert oder ihres Postens enthoben wurden.

Jeder Einzelperson, auf die sich die Ausweisung bezieht, ist es gestattet, mitzunehmen:

- a) Lebensmittel auf 7 Tage und
- b) die allernotwendigsten Sachen für ihren persönlichen Bedarf in einer Menge, die sie selbst tragen kann;



c) Personalbelege und alle Lebensmittelkarten samt der Haushalts-Stammkarte.

Wertsachen: Gold, Silber und alle aus diesen Metallen hergestellten Gegenstände (Ringe, Broschen usw.), Gold- und Silbermünzen, Einlagebücher, Versicherungen, Bargeld, mit Ausnahme von 100 RM. pro Kopf sowie Photoapparate sind in ein Säckchen einzulegen oder in verschnürte Papierpäckchen einzupacken, unter Beischließung eines genauen schriftlichen Verzeichnisses dieser Wertsachen und unter Anführung der genauen Anschrift des bisherigen Wohnortes, der Wohnung und der Hausnummer. Diese Wertsachen in Säckchen werden an der Versammlungsstelle abgegeben.

Ich mache aufmerksam, daß jede Einzelperson einer strengen Leibesvisite unterzogen wird. Auch der Inhalt der Gepäckstücke wird genau überprüft werden. Es ist daher jede Verheimlichung der angeführten Gegenstände bei sich, sowohl in der Kleidung, als auch in den Schuhen und anderen Stellen, so z. B. im Handgepäck, zwecklos und wird bestraft werden.

Haustiere bleiben an Ort und Stelle, das Verzeichnis der Tiere ist unter Angabe der Hausnummer und der Straße gleichzeitig mit den Schlüsseln an der Versammlungsstelle abzugeben. Unbewegliches Eigentum und Einrichtung, wie verschiedene Maschinen, landwirtschaftliche Maschinen und Geräte, ist an Ort und Stelle zu belassen. Jede absichtliche Beschädigung dieses Eigentums oder Einrichtung wird streng bestraft werden. Desgleichen wird die Übergabe der angeführten Gegenstände und Einrichtungen an andere Personen zwecks Aufbewahrung bestraft werden. Schlüssel: Beim Abgang sind alle Haus- und Wohnzimmergänge sowie die Eingänge der Hofgebäude bzw. der Werks- und Betriebsstätten zu verschließen, die Schlüssel von diesen Gebäuden von allen einzelnen Räumen sind mit Schnur zusammenzubinden und mit der genauen Anschrift der bisherigen Wohnstelle oder der Wohnung auf starkem Papier zu versehen, die an den Schlüsseln mittels Schnur zu befestigen ist. Vor dem Verlassen der Wohnzimmer und der Gebäude muß jede Eingangstür verschlossen und mit einem Streifen Papier so verklebt werden, daß dieser beide Türflügel verbindet und das Schlüsselloch überdeckt. In Häusern, in denen einige Mieter weiter verbleiben, werden bloß alle Eingänge der verlassenen Wohnräume abgesperrt und die Türen mit Papierstreifen überklebt. Nach Übernahme der Schlüssel werden alle Gebäude sofort von Militär- und Gendarmerieorganen durchsucht werden. Personen, welche unberechtigt und absichtlich die Gebäude nicht verlassen haben, haben eine strenge Bestrafung zu erwarten. Kranke, jedoch des Transports in einem Beförderungsmittel fähige Personen, werden von den Angehörigen ihres Haushalts zur Versammlungsstelle gebracht, von wo sie gemeinsam mit Transport durch das Rote Kreuz weiterbefördert werden.

Der Militärkommandant: pplk. Voves o. h.“

Dieser Befehl wurde am 14. Juni, um 22 Uhr, also nach der offiziellen Sperrstunde für Deutsche veröffentlicht, so daß die deutschen Bewohner von Böhmisch-Leipa ihn erst am Morgen des 15. Juni, unmittelbar vor der Ausweisung zur Kenntnis bekamen.

(Aus: „Dokumente zur Austreibung der Sudetendeutschen“, Günzburg  
4 1952, Anlage IV.)

### **Nr. III a.** *Botschaft des Kardinals Mindszenty vom 10. 2. 1947 an das Präsidium der Friedenskonferenz*

„Wie lange wird wohl dieses aller moralischen Grundprinzipien bare Friedenswerk leben? . . . Während die Männer, in deren Händen die Entscheidung über das Schicksal der Völker liegt, Sitzungen abhalten und Abmachungen unterzeichnen, deportiert man mit unerhörter Grausamkeit die Einwohner der Donaugebiete bei tödlicher Kälte ins Sudetenland . . . Weder die Prinzipien der Engländer und Amerikaner, noch die Lenin-Stalins fordern die Angliederung von 3,5 Millionen Ungarn an andere Staaten. Richter der Welt,



verjagt mit Gerechtigkeit und Menschlichkeit nach genauer und gründlicher Untersuchung des Problems die Schatten der finsternen Nacht, die sich über Mitteleuropa und auf euer Friedenswerk niedersenkt . . .“

(Nach Mihalovicz Sigismund, Mindszenty, Ungarn, Europa, — ein Zeugenbericht, Karlsruhe, 1949.)

**Nr. IIIb.** *Hirtenbrief der ungarischen Bischöfe vom 2. 10. 1947, unterzeichnet von Jos. Kard. Mindszenty, — Protest gegen die Deportationen*

„Die ungarischen Bischöfe führen nun schon einen langen, unerbittlichen Kampf gegen jede Art von Menschenverfolgung auf rassistischer und kollektiver Grundlage. Was zur Zeit Hitlers mit den Juden geschah, geschieht heute in vielhundertfacher Weise in unserem Lande. Man treibt Menschen fort von Heimat, Wohnung und Besitz, jagt sie hinaus auf die Wanderschaft und ins Elend . . . und dies einzig und allein wegen ihrer Abstammung, ihrer Muttersprache. Man nennt dies Aussiedlung. Man glaubt, darin das moderne Mittel gefunden zu haben, um den Frieden auf ewige Zeiten zu sichern. Man mußte mit Gewalt ans Werk gehen, und so wurde dieses ‚Friedensmittel‘ zum Anfang bitterster Friedlosigkeit.

Einen derartigen Aufruf und Weheruf haben wir schon wiederholt an alle jene gerichtet, die über uns Gewalt ausüben. Wir haben angeklopft, wo man, wie wir glauben, Abhilfe schaffen könnte; wir haben an jede Tür geklopft, so daß man uns nicht überhören konnte . . . Aber von dort drinnen kommt kaum ein Widerhall! Und trotzdem erlauben uns Pflicht und Gewissen nicht, die Rolle des Rufenden in der Wüste aufzugeben. Wir müssen weiterhin die Stimme erheben zum Schutz von Menschenrecht und Menschenliebe.

Von höchster Stelle in unserem Lande erhielten wir folgende Antwort: ‚Die Aussiedlung der ungarischen Schwaben muß in dem Maße fortgesetzt werden, als es die Ansiedlung innerungarischer, besitzloser Bauern und die Ansiedlung der ausgesiedelten Slovakei-magyaren erfordert.‘ —

Wir fragen: Kann denn Gottes Segen auf einem auf solche Weise erworbenen Besitz ruhen? Wir können auch nicht verschweigen, daß außer den Genannten sich auch noch andere an dem geraubten Gut bereichern . . . Die Verantwortung für die Rückschläge der verletzten Rechtsordnung fallen nicht auf uns . . .“

(Vgl. Mihalovicz Sigismund, Mindszenty, Ungarn, Europa, S. 114.)

**Nr. IV** *Hirtenwort der Bischöfe der Vereinigten Staaten von Nordamerika vom 17. November 1946 (Auszug)*

„In Europa ist etwas geschehen, was die Geschichte noch nicht kannte. Auf Grund eines Abkommens zwischen den Siegerstaaten wurden Millionen von deutschen Menschen, die seit Jahrhunderten in Osteuropa ansässig waren, von ihrer Heimatscholle vertrieben und mittellos ins Herz Deutschlands gestoßen. Die Leiden dieser Menschen auf ihren harten Wanderungen, ihre Heimatlosigkeit und Hoffnungslosigkeit erzählen uns eine traurige Geschichte von der Unmenschlichkeit solcher Vertreibung . . . Niemals kann aus der Verletzung der menschlichen Würde auf die Dauer etwas Gutes kommen . . .“

(Vgl. Grentrup Th., Die Apost. Konstitution „Exsul Familia“, München 1956, S. 108.)

**Nr. V** *Aus dem Fastenhirtenbrief Sr. Exzellenz des hochwürdigsten Herrn Aloisius Muendi, Bischof von Fargo — 1948 —*

„ . . . Diese Heimatlosen, die nicht mehr in ihre alte Heimat zurückzukehren wagen, stellen ein ernstes Problem dar. Aber es gibt ein anderes, das noch schlimmer ist. Es betrifft



jene Millionen, die aus ihrer Heimat im östlichen Deutschland vertrieben worden sind. Ich meine jene flüchtigen Menschen, die mit Beziehung auf ihr Ursprungsland Deutschland ‚Ostflüchtlinge‘ genannt werden. Was man von ihrer Landesverweisung hört, ist herzzerreißend: Die Polizei erscheint mit kurzem Befehl, sie hätten in vierundzwanzig Stunden, manchmal sogar in einem noch kürzeren Zeitraum, ihre Habe zu packen und bereit zu sein. Nur so viel dürfen sie mitnehmen, wie sie tragen können. Wertsachen müssen sie zurücklassen; als ‚Reparationen‘ sagt man! Nur wenig Geld ist ihnen gestattet. Bitter weinend verlassen sie ihre Höfe und Häuser, in denen vielfach ihre Vorfahren Hunderte von Jahren gewohnt haben. In zahllosen Fällen werden die jungen Männer und jene, die kräftig sind, gewaltsam zurückgehalten. Die Alten und Kranken, die Frauen und Kinder werden in Güterwagen oder in Viehwagen oder in anderen unsaubereren und ungenügend sicheren Wagen verladen. So verläßt dieser Elendszug das Land, das ihnen bisher Heimat war, und fährt der deutschen Grenze entgegen. Familien sind auseinandergerissen, deren Glieder sich wahrscheinlich nie wiedersehen. Wieviel Weh erleiden dadurch Tausende und Abertausende von deutschen Flüchtlingen!

Nicht genug damit! Nicht selten sind die Wächter, die den Zug begleiten, herzlos und grausam. Sie rauben den Vertriebenen ihre bessere Kleidung, sie ziehen ihnen die Schuhe aus. Die Kranken erhalten so gut wie keine ärztliche Hilfe, weil nur wenig Ärzte und Pflegepersonal den Elendszug begleiten, und die Ärzte und Krankenpflegerinnen, die selber ausgewiesen werden, haben keine Medikamente. Das Essen ist schlecht und unzureichend, vielleicht ein bißchen dünne Suppe und ein Stück Brot. Dagegen gibt es Läuse, Flöhe und Wanzen in Mengen. Solche, die auf dem Weg sterben, werden irgendwo an der Bahnlinie begraben, wo der Zug gerade hält. Tausende sind gestorben ohne Priester, ohne Sterbesakramente. Die teuflischen Wachtposten haben ihnen sogar in ihrer Grausamkeit die Rosenkränze und die Gebetbücher und Heiligenbildchen entrissen. Die Priester, die das Los der Ausgewiesenen teilen, besitzen keine Soutane mehr, kein Meßgewand, keinen Kelch, kurz, kein einziges der Geräte, die für die Feier der heiligen Messe nötig sind.

Wenn dann diese armen Menschen in den Auffanglagern in Deutschland ankommen, sehen sie aus wie wandelnde Leichen, zerlumpt, mit Geschwüren bedeckt. Sie erhalten ärztliche Hilfe. Man verbringt sie, wenn nötig in ein Krankenhaus, aber sobald es geht, werden sie weiter transportiert in die verschiedenen Gegenden Deutschlands.

In den zugewiesenen Quartieren müssen sie dann die Räume mit den alteingesessenen teilen. Dabei sind sie meist gezwungen, auf dem Lande zu bleiben, denn die Häuser der großen Städte liegen in Trümmern. Darum ist neben der Kleidungs- und Nahrungsnot das Wohnungselend unbeschreiblich. Man soll sich einmal vorstellen: einunddreißig Millionen Leute strömen aus den angrenzenden Ländern in die Vereinigten Staaten! Diese Summe würde ungefähr den zwölf Millionen deutschen Flüchtlingen entsprechen, nach den Verhältnissen in Deutschland umgerechnet. So betrachtet, sieht man, wie ungeheuer das Problem ist, aber auch, wie grausam die Austreibung dieser Leute ist.

In der ganzen Geschichte gibt es nichts, was sich mit diesen grausamen Menschenverschiebungen vergleichen ließe. Mit Recht erklärte ein amerikanischer Korrespondent, der selbst Augenzeuge dieser Menschheitstragödie war, es sei dies die ‚unmenschlichste Entscheidung‘, die je von Staatsmännern getroffen worden sei. Ob nicht die spätere Geschichte unserem Zeitalter den Anspruch auf Kultur abspricht? . . .“

(Vgl. Grentrup, a.a.O., S. 109.)

**Nr. VI** *Aus dem Hirtenworte des Erzbischofs Gröber, Freiburg, vom 31. 12. 1945*

„ . . . Oder will man immer noch daran festhalten und damit auch die Vertreibung der Deutschen ohne Unterschied des Geschlechts oder des Standes oder des Alters aus dem



Osten rechtfertigen, was ziemlich an das heranreicht, was das frühere System durch seine Zwangsumsiedlungen gesündigt hat . . . Im vergangenen System waren es gottlose Verbrecher, die mit den Menschen umgingen wie die Schlächter mit den gekauften oder erbeuteten Tieren, hier sind es oft Christen, ja Katholiken, ja selbst Priester, die nicht nur das Grundgesetz unseres Glaubens, sondern auch das Grundgesetz jeglicher Menschlichkeit verletzen und verleugnen . . .“

(Vgl. Grentrup, a.a.O., S. 139.)

**Nr. VII Gemeinsamer Hirtenbrief der westdeutschen Bischöfe, der am Ostermontag 1946 zur Verlesung kam. (Auszug)**

„ . . . Wir können die allgemeine Lage unseres Volkes nicht aus den Augen verlieren, weil seine wirtschaftlichen, rechtlichen und politischen Verhältnisse mit den religiös-sittlichen Zuständen fast unlöslich verknüpft sind, und weil eine befriedigende Reform dieser Verhältnisse Voraussetzung jeder sittlichen Erneuerung unseres Volkes ist. Das nationalsozialistische Reich hat zum sittlichen Niedergang des Volkes vielleicht am meisten dadurch beigetragen, daß es das Rechtsempfinden systematisch niedergetreten hat, indem es alles Recht einseitig aus dem Nutzen des eigenen Volkes und aus dem Willen eines Menschen ableitete und kein objektives, letztlich in Gott begründetes Recht anerkannte. So hat es eine Willkürherrschaft geschaffen, die jedes Recht der Einzelperson, der Familie, der Völker untereinander mit Füßen trat. Der Mensch aber, der sich rechtlos weiß, der durch Terror, Bespitzelung, polizeiliche Allgewalt in beständiger Unsicherheit und Angst gehalten wird, verliert den inneren Halt . . . Wir hatten gehofft, daß nach dem Sturze des Nationalsozialismus einerseits eine strenge Bestrafung derjenigen erfolgen werde, die an den Verbrechen schuldig sind, die sowohl am eigenen Volk wie gegenüber den Angehörigen fremder Völker und Rassen in entsetzlichem Ausmaße geschehen sind. Andererseits hoffen wir, daß die neuen Machthaber alles daransetzen würden, um das Rechtsbewußtsein im deutschen Volke und die Rechte der Einzelperson wieder neu zu begründen und so einer inneren Gesundung des deutschen Volkes vorzuarbeiten . . . Vor einigen Wochen schon sahen wir uns veranlaßt, Stellung zu nehmen zu den himmelschreienden Vorgängen im Osten Deutschlands, vor allem in Schlesien und im Sudetenland, wo mehr als 10 Millionen Deutsche aus der angestammten Heimat in brutaler Weise vertrieben werden, ohne daß untersucht wird, ob eine persönliche Schuld vorliegt oder nicht. Keine Feder kann das namenlose Elend schildern, das dort unter Mißachtung jeglicher Menschlichkeit und Gerechtigkeit sich vollzieht. Alle diese Menschen werden ohne jede Habe, ohne die Möglichkeit einer Existenzgründung in Restdeutschland zusammengepfercht. Es ist nicht abzusehen, wie diese aus der Heimat vertriebenen Massen nicht zu friedlosen und friedensstörenden Elementen werden sollen . . .“

(Vgl. Grentrup, a.a.O., S. 139 f.)

**Nr. VIII Rückkehrforderung des vertriebenen deutschen Klerus**

„Die offiziellen Vertreter von 2300 heimatvertriebenen römisch-katholischen Priestern aus Ostdeutschland, dem Sudetenland und dem Südosten erbitten von den maßgebenden Autoritäten für sich und die von ihnen betreuten, aus der angestammten Heimat vertriebenen Deutschen im Namen der Gerechtigkeit, der Religion und der Humanität, die Rückgabe der jahrhundertealten Heimat und die Sicherung von Religionsfreiheit, Muttersprache und eines menschenwürdigen Lebens daselbst.

*Wir berufen uns dabei auf das gottgegebene Naturrecht,*

das jedem Menschen und jeder Familie mit dem Leben auch das unantastbare Recht auf die ererbte und erarbeitete Heimstatt gibt.



*Wir berufen uns dabei auf die Religion und die Pietät,*

weil die Ausgewiesenen durch die Vertreibung in größte moralische und religiöse Not gestürzt und ihnen nicht nur ihre Gotteshäuser, sondern auch die Friedhöfe mit den Gräbern ihrer Eltern und Voreltern genommen wurden.

*Wir berufen uns dabei auf das christliche Sittengesetz,*

welches nicht nur den Einzelnen, sondern auch Völkern und Staaten Haß und Rache, Gewalttat und Raub verbietet.

*Wir berufen uns dabei auf die Menschlichkeit,*

da durch das, was humane Aussiedlung genannt wurde, die natürlichen Lebensgemeinschaften der Familie, der Nachbarschaft und des Berufes grausam zerrissen, die Vertriebenen in unvorstellbares Elend gestürzt wurden und sie in dem so weitgehend zerstörten Restdeutschland aus Mangel an Wohnraum, Arbeitsmöglichkeit und Nahrung, nicht menschenwürdig leben können und der Verzweiflung und Anarchie in die Arme getrieben werden.

*Wir berufen uns dabei auf die unverlierbaren Menschenrechte,*

die auch einem besiegten Volke noch zukommen.

*Wir erbitten die Rückgabe unserer Heimat im Interesse eines wahren und dauerhaften Friedens in Europa,*

weil dieser nie und nimmer auf einem solchen schreienden Unrecht, wie es die Vertreibung von 14 Millionen Menschen aus ihrer Heimat ist, zustandekommen kann.“

(Aus: Christ Unterwegs, 1947, V, 7)